Bibl. Mont.
4715
-2-
Bibl.Mont
4715

Beiträge

zur Erörterung und Prüfung

von

Tages-Meinungen

über

Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft.

Von

verschiedenen Verfassern.

Zweite Lieferung.

Deutschland 1817.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

<36608414890013

<36608414890013

Ueber das Gleichgewicht der Gewalten im Staate.

Nach dem Urtheil unserer Staatskünstler, namentlich B. Constants, soll der Werth eines Staats-Gebäudes nicht bloß auf der Hauptzierde jedes gründlichen Bauwerkes, der Festigkeit, sondern auch auf dem eigenthümlichen Vorzug ruhen, daß in ihm, wie Englands Muster lehre, ein Gleichgewicht der Macht für dessen Dauer und Vollendung Gewähr leiste. Demnach kann unter Festigkeit nichts anders begriffen werden, als daß die Regierung in öffentlicher Achtung stehe; denn ein Umsturz könnte ihr wohl nur dann drohen, wenn diejenigen, welche dazu die Macht haben, dazu auch Lust oder in der Zeit selbst einen Anlaß gewännen. Nun hat aber das gemeine Volk gewöhnlich ganz andere Anliegenheiten, und übernimmt eher eine grössere Last, als es sich aufgelegt findet, Unruhen zu stiften, oder als es das Wagstück übernimmt, eine Allen gemeine Unbill auf gut Glück abzuwehren. Fehlte es ihm aber auch nicht an Lust dazu, wie selten ist Eintracht bei solchem Beruf? Wie leicht muß im Gegentheil nicht der kleinen Zahl der Landes-Beherrscher der bei getheilter Sorge und Gefahr

doch in den Resultaten gemeinsame Zusammentritt für ihre gegenseitige Erhaltung seyn? Es liegt daher wohl in der Natur der Sache, daß nur wenige Aufstände frommen oder auch nur gelingen können; denn es ist so einleuchtend als aus Erfahrung bekannt, daß diejenigen, welche sich von einer Last bedrückt fühlen, sich selten um die rechten Mittel bekümmern, sie nicht bloß von sich, sondern auch von der Gesellschaft abzuwenden, oder derselben zu begegnen. Deßhalb ist auch nicht einmal die Aussicht vorhanden, irgend etwas durch einen Thron-Umsturz zu gewinnen. Denn so beeifert man auch immer seyn mag, das Eine Aeusserste zu vermeiden, so wenig muß man sich doch der Gefahr aussezen, in ein anderes zu fallen. Unter solchen Umständen darf es dann auch gar nicht befremden, daß die Aufstände gegen Einherrschaft in Griechenland mit Freistaats-Formen endeten, deren schlechte Regierungs-Gewalt noch lastender ward, als die der vorausgegangenen sogenannten Tyrannen. Dasselbe war der Fall mit manchen der kleinern Staaten Italiens, als sie sich selbst Vollbürtigkeit zusprachen, um der Schuz-Herrschaft der deutschen Kaiser entbehren zu können. Freilich erfodert die Wahrheitsliebe zu gestehen, daß auch der Umsturz der Freistaaten seiner Seits den Sieg der Willkühr und Eigenmacht zur Folge hatte.

Wo und wann also nicht der ganz oder doch sehr allgemeine Volkswunsch einem Staate die gehörige Festigkeit geben sollte, da müßte man vor-

aussezen, es gebe im Staate feindselige Kräfte, welche gegenseitig einander bekämpfend, denselben vor Zerstörung und Untergang sicherten. Wie es nun allen den verschiedenen Ständen der Menschen von Natur gemein ist, daß sie grössere Gewalt und Wirksamkeit zu erlangen wünschen, wie sogar die Wünsche jedes Einzelnen dahin gehen, sich über seinen Nachbar zu erheben, so meint man, müsse im Grunde auch jede Regierung als in gleicher Lage befindlich gedacht werden. Unläugbar müßte es daher wohl auch von Wichtigkeit seyn, die verschiedenen Theile der Verfassung so gegen einander zu stellen und zu ordnen, daß das Streben nach widerrechtlicher Macht darum zurückgehalten werde, weil es ohne irgend eine gefahrbringende Wirkung nicht erfolgen kann. Deßhalb ließe sich vielleicht gar behaupten, daß, je mehr verschiedene Interessen in einem Staate zum Vorschein kämen, es auch um so leichter seyn müßte, ein Gleichgewicht der Gewalt in demselben aufrecht zu erhalten. Denn gesezt, es gäbe solcher nur zwei, so würde eines Jeden Absehen bloß auf Ein Ziel gerichtet seyn; und welches auch der Vortheil wäre, den sie sicher zu stellen vermöchten, so würde dieser dadurch nicht nur bleibend und beständig, sondern auch das Mittel werden, einen neuen so lange zu erstreben, bis das Ganze sich bloß auf Einer Seite befände. Fände aber ein drittes Interesse statt, so käme auch ein Gleichgewicht zu Stande, insofern von den Dreien nicht Einer die Macht besizt, die andern Beiden zu überwältigen, wogegen Einer

schon allein vermöchte, unter den beiden übrigen Partheien eine zur entscheidend vorherrschenden zu machen, und doch seine eigene Rechnung dabei finden könnte, daß Er selbst sich dadurch unabhängig erhielte, und nicht mit der Einen derselben vereinigte.

Um dieß auch in der Erfahrung nachzuweisen, beruft man sich auf die Verfassung Englands, wo des Staates Gewalt zwischen König, Ober- und Unterhaus getheilt erscheint. Dieß sey, sagen ihre Lobredner, nicht bloß zufälliges Namen-Gepränge, sondern zugleich eine in der Natur der Dinge gegründete Vollkommenheit. Jede Macht muß auf die öffentliche Meinung oder auf den allgemeinen Vortheil gegründet seyn. Die des Königs von England ruht auf Beidem. Allerdings macht die blosse Achtung für den Herrscher und seine persönliche Heiligkeit auch seine Gewalt unantastbar, was er sonst immer verschuldet haben mag. Am Ende ist dieß aber doch mehr nicht als die Frucht der Lehre, welche wir aus dem Geschichts-Studium der Könige von Marokko ziehen können. Bei uns, sagen die Britten, hält man dieß bloß für eine Art politischen Aberglaubens, von welchem wir übrigens auch grosse Geister, wie einen Hume, nicht völlig freisprechen möchten. Deßhalb unterstüzt auch der Vortheil die Macht unserer Könige, und wir rechnen es zu dem kostbarsten Kleinod ihrer Krone, daß sie Ehre und Gewinn bringende Stellen verleihen, daß sie selbst im niedern Volke durch ihren reichen Besiz Ansehen erlangen können.

Lasset dagegen dem König den blossen Buchstaben der Verfassung, lasset ihm nicht mehr als das Recht, den Gesez-Anträgen der beiden Häuser seine Zustimmung zu verweigern: so ist er gewiß keinen Tag sicher auf seinem Throne, wenn er sich einmal beigehen läßt, auf diesem Rechte zu bestehen. Da ihm indessen noch andere als bloß dieses Mittel zu Gebote stehen, um selbst die Berathschlagung zu seinem Vortheile zu lenken, so pflegt ihm gar nichts zur Bestätigung vorgelegt zu werden, was er nicht im Voraus kennt und billigt.

Die Gewalt der Lords ist ursprünglich besser begründet, da sie mehr Sach-Eigenthum und mehr natürlichen Anhang haben. Aber vergleichen wir sie mit der der Gemeinen, so ist wenigstens in Großbritannien ihr Eigenthum nur unbedeutend. Deßhalb werden sie es wohl auch nicht leicht wagen, gegen das Volk Parthei zu nehmen, sonst möchte es um ihre Vorrechte übel stehen. Darum auch, wie bei den Königen, ist ihr Einfluß auf das Unterhaus theils mittelbar theils unmittelbar, so wie hinwieder ihr Einfluß auf den König so wirksam, daß sie nicht leicht eine Bill zu befahren haben, wobei ihnen ihr Vortheil geböte, derselben laut und leidenschaftlich zu widersprechen. Zudem welcher Nachtheil müßte für sie als Körperschaft aus einem offenbaren Bruche mit der ihnen gegenüber stehenden entspringen? Würde nicht die Klugheit in mehr als einem Betrachte zur Nachgiebigkeit rathen?

Das Volk endlich im Allgemeinen überläßt sich der langen Erfahrung von der Wohlthat dieser

Regierungs-Form; denn im Einzelnen hat es wohl oft und vielfältig Klage zu führen, es leidet sogar eine nicht kleine Zahl bald unter den Vorrechten des Adels, bald unter der Macht der Krone. Da gleichwohl ihren Vorstellungen Einmüthigkeit gebricht, und die Mehrheit vielmehr auf des Hofes Seite ist, so läßt sich auch nichts für sie bewerkstelligen.

Dieß ist in grossen Umrissen das treue Bild der hochgefeierten englischen Verfassung. Es ist nicht zu verkennen, daß das Haus der Gemeinen Vieles von sich abhängen, und sich wohl nicht wenig geschmeichelt sieht, wenn ein sehr beträchtlicher Theil der Macht des Königs auf dem Einflusse beruht, den er in ihrer Mitte zu äußern nöthig findet. Von weitem möchte es daher in der Gewalt der Mitglieder des Unterhauses zu stehen scheinen, daß sie selbst sich mehr anmassen, und für sich dieselbe Macht üben dürften, die ihnen zusteht, an andere zu verleihen. Aber abgesehen davon, daß ihre persönliche Gewalt nur beschränkt, und von nicht gar langer Dauer wäre, sind sie am Ende doch nur die Abgeordneten des grossen Volkes, und dessen Bewunderung oder Verehrung für seine Regenten, seyen sie auch wie sie wollen, ist ja bekannt genug. Der Wille der Mitglieder vom Unterhaus in ihre eigene Hände mehr Gewalt zu bekommen, hälfe also am Ende doch zu nichts. Dasselbe Volks-Gefühl, wovon der Buchstabe der Verfassung mit keinem Worte Erwähnung thut, das aber mit der Vorstellung von der Volksmässigkeit dieser Ver-

fassung leicht in Anregung zu bringen ist, wird oft als Schranke für Ergreifung öffentlicher Maßregeln von Seiten derjenigen empfunden, welchen die Leitung derselben anbefohlen ist. Wenn gleich das Volk sich nur in Reden, Schriften und Bitten zu äußern pflegt, so erheben sich doch, wenn seine Stimme wirklich verlautbart, Unruhen und Aufstände so oft, daß auch die willkührlichsten Regierungen deren Folgen zu fürchten haben.

Am Ende treten also auch in England dieselben Erscheinungen ans Licht, welche wir anderwärts gewahr werden, wo gerade diese Formen den Volksgeist nicht in Anspruch nehmen. Lange Dauer der Regierungen führt eine so allgemeine Zufriedenheit herbei, daß deren Mißbräuche eine weit grössere Höhe erreichen, ehe sie die Verfassung gefährden können, als bei neuen der Fall ist, welchen bloß die Ueberzeugung von ihrer Heilsamkeit Achtung zu sichern vermag. Häufig laufen daher Regierungs-Formen für ihre Sicherheit überhaupt Gefahr, wenn sie einmal zu wechseln angefangen haben, und so lange hat ein Land gegen das Ungemach eines rechtlosen, schwankenden Zustandes zu kämpfen, bis das Volk müde des Unbestands, welcher für die Harrenden keine Früchte trug, Alles, was nur irgend leidlich scheint, geduldig gewähren läßt, um nur nicht zwecklos umgetrieben zu werden. Indessen bleibt ein Hauptmittel, den Mißbräuchen der Regierung zu begegnen, und zugleich die Gefahr ihrer Umkehrung zu mindern, in der Sprech- und Schreibe-

Freiheit. Durch diese lernt man die öffentliche Meinung früher kennen, ehe noch der Mißbrauch sich so weit entwickelt hat, um ein gewaltsames Mittel nöthig zu machen. Den bei der Regierung betheiligten Personen mögen freilich dergleichen Rügen anmaßlich dünken; aber sie sind es unendlich minder als Handlungen in morgenländischen Reichen, welche den Reden vorauszueilen pflegen, und wobei die Regierenden auch nicht die mindeste Gefahr laufen, weil sie noch, ehe es zur Furcht oder zur Sprache kommt, — ergriffen und hingerichtet werden.

So finden wir dann nach der bisherigen Darstellung das Musterhafte der englischen Verfassung für die jezigen Bedürfnisse in und außer England weniger in der hochgepriesenen Negative (Verwerfung), welche die drei zur Regierung mitwirkenden Partheien gegen einander üben, (in seiner Art ein allerdings denkwürdiges Ueberbleibsel der Vorzeit!) als in derselben Geiste, welcher aber erst in der Entwickelung begriffen ist, weil zu dem Geiste einer weisen Regierung nothwendig gehört, daß sie mit hinlänglicher Macht ausgerüstet sey, um die Volksrechte nicht als Sache einer Parthei, sondern als Endzweck des Staates zu nehmen. Mithin ist uns auch weniger an dem Gleichgewichte der Macht, als an einem vollen Maße bürgerlicher Freiheit bei Festigkeit des Ganzen und der erfüllten Bestimmung eines zeitgemässen Staats-Vereins gelegen. Wir theilen redlich die Bewunderung aller Geschichts-Freunde über den Vorzug

dieser vor allen frühern Verfassungen; aber wir fühlen auch die Würde des Deutschen, der mit dem Rückblick auf ihren Ursprung sich ermuthigt fühlt, das Werk der Zeit freisinnig zu prüfen, und es da, wo der jezige Zeitgeist dasselbe verdorben hat, auf seine ursprüngliche Anlage zurückzuführen.

Folgendes enthält beiläufig die Abweichungen unserer Ansicht der englischen Verfassung von der gewöhnlichen. Wenn diese behauptet:

1) Die Regierung kann nicht in Despotie ausarten;
2) der Adel kann den Thron nicht gefährden;
3) die Gemeinen besizen einen verhältnißmässigen Umfang von Rechten;
4) der Einfluß der Krone sichert ihre Würde;
5) der Adel verwendet seine Vorrechte für den Staat;
6) die Gemeinen sichern Ruhe und allgemeinen Wohlstand;

so erlauben wir uns folgende Beschränkungen:

1) Die Verwaltung im Innern sollte väterlicher schüzend angeordnet seyn;
2) der Adel sollte den edlern Theil seiner Selbstständigkeit eifriger behaupten;
3) die Gemeinen sollen weniger von Parthei-Geist, als von Sorge für die Würde des Einzelnen belebt seyn;
4) die Krone opfert heilsame Formen dem nothwendigen Streben nach Einfluß auf;

4) der Adel sollte mehr auf Ehre als auf Einfluß halten;

6) die Gemeinen sollten sich weniger zu Werkzeugen als zu Volksvertretern gebrauchen lassen.

Wie sich dieses Lob und dieser Tadel beisammen finde, wird die Folge erweisen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß irgend eine Regierung, welche Form sie auch habe, unendlich besser sey, als ein unentwickelter gesezloser Stand der Dinge. Was auch die Dichter von einem goldenen Zeitalter vor Entstehung der Reiche rühmen mögen, Müssiggang, Treulosigkeit und Grausamkeit, welche wir unter Völkern in dieser Lage wahrnehmen, künden sich zu merklich an, und verlieren sich allmählig erst mit den Fortschritten derselben zu einer regelmässigen Verfassung. Da findet ursprünglich, wie Montesquieu bemerkt, kein Darlehen ohne Bürgen und Pfänder statt; so wenig Einfluß auf ein unentwickeltes Volk hat Eigenthum und Ehrgefühl! Eben so wahr hat Voltaire beobachtet, daß Niemand sein Leben oder Gut so sicher in den Händen eines Mohren und Tataren, als eines rechtlichen Franzosen oder Britten halten werde. Um so merkwürdiger ist daher die Erscheinung, wie unter einem ursprünglich erobernden Volk der grössere Theil sich aus dem Zustande der Sclaverei und Unterdrückung zu einer Bedeutenheit, wie das Haus der Gemeinen in England voraussezt, erheben konnte. Mit keinen andern Waffen als denen des Geistes, der

Religion und friedlicher Talente, erstritt sich der Haufe unter Britten und Deutschen Eigenthum und Einfluß. Der König bestimmte sich nach einer Reihe von Grundsäzen, die Baronen nach einer andern, die Clerisei nach einer dritten, die Gemeinen nach einer vierten. Ihre Wünsche schienen unverträglich, und doch sicherten sie sich gegenseitig vor den Ausbrüchen roher Gewalt; wodurch anders, als durch die gegenseitige Furcht vor der öffentlichen Meinung, welche jeder Eigenmacht Schranken sezt, wenn sie das Volk schon bis zu solchem Selbstgefühle entwickelt sieht? Hier findet sich der Vortheil unumschränkter Herrschaft in Kriegsläuften mit der Sicherheit des Eigenthums in Freistaaten aufs glücklichste gepaart. Gleichwohl hob sich umwechselnd ein Theil über den andern, je nachdem das Glück günstig war. Der Adel lebte noch in einer Zeit, wo er sein Rechts-Eigenthum, die Reichs- und Landstandschaft nicht verloren, also auch Turgots Vorwurf *) sich noch nicht mit Recht zugezogen hatte. Mit derselben Erblichkeit im physischen Besizstande wie der Mo-

*) Gegen jede erbliche Unterscheidung gerichtet, wenn sie eine bürgerliche Wirkung hat, und ein Recht verleiht. Sie und alle persönliche Vorzüge, wenn sie nicht die nothwendige Folge einer öffentlichen Amts-Uebung seyen, müssen als eine Kränkung der natürlichen Rechte der Uebrigen, als ein Verfahren angesehen werden, das dem ursprünglichen Zweck der Gesellschaft widerstreitend, und folglich ein wirkliches Unrecht sey. Vie de Turgot p. 307.

narch, vereinigte er eine Wirksamkeit in der Gesellschaft, wie der vom Rechts-Gesez geschüzte freie Bürger. Es mag an China Auszeichnung verdienen, daß dort der Enkel eines Mandarinen sich nicht mehr von dem grössern Haufen unterscheidet. Der Deutsche hatte natürliches und rechtliches Eigenthum kennen und schäzen gelernt. Mochte Dänemark und Schweden durch neuere Staats-Umwälzungen ein warnendes Beispiel geben, wie nachtheilig die Uebermacht des Adels auf ihn selbst zurückfallen könne; England hatte durch frühzeitigen Uebertritt der Gemeinen auf des Königs Seite die Macht der Baronen ziemlich geschwächt. Es entstand, aber auf gegenseitige Treue und Glauben, die Meinung von Vertheilung öffentlicher Gewalt, die nach reinen Begriffen nur beim Könige ruhen sollte, unter die verschiedenen Zweige derselben, d. h. unter Personen, bei welchen wir jezt nach reinern Begriffen mehr nicht als ein rechtskräftiges Urtheil suchen würden. Die Rollen waren ungleich, aber jede wurde durch Umgebung und Einfluß Schranke für die entgegenstehende.

Die Clerisei behauptete im Ganzen eine wirklich erspießliche Mittelstelle, und wirkte beschränkend auf des Königs oder des Adels Macht, welcher von beiden auch in die Freiheit des Staats d. h. in die Rechte ihrer Gesammtheit einen Eingriff zu machen drohte. Nur weil sie in England nicht Macht genug besaß, der Willkühr Gränzen zu sezen, meinte Montesquieu, daß, wenn je ein

so muthig unternehmendes, ein so troziges Volk wie die Britten künftig einmal Sclaven seyn müßten, gewiß dieß die größten und elendesten aller Sclaven seyn würden. Dagegen sehen neuere Britten die Vertretung der Kirche durch die im Oberhaus sizende Bischöfe als ein Vermächtniß des Aberglaubens an. Auf die Einwendung, daß dieß nöthig sey, ihren Beruf gesezlich zu machen, wird erwiedert, daß aus demselben Grunde auch Aerzte, Rechtsgelehrte, Dissenters und andere Menschen-Classen Siz im Parlament haben müßten. Würde sich die Geistlichkeit dem Volke von Amts wegen empfehlen, so könnte sie dieses Einflusses füglich überhoben seyn; wollte sie aber Geseze durchzugehen hindern, oder einige völlig ausschließen, so wäre jene Zahl von Bischöfen viel zu klein dazu. Im Gefühl ihrer wahren Würde sollten sie daher aus freien Stücken solche Ehre ablehnen, nicht aber durch jenen Beisiz ihrem eigenen Stolze schmeicheln, und dem Minister so manche Stimme mehr verleihen.

Allein weder Montesquieu's noch die entgegengesezte Ansicht sind unbefangen genug um in den Geist der Verfassung einzuleiten. War es nicht vielmehr wichtig, der Krone auch da Einfluß zu schaffen, wo sie weniger mit Habsucht, als mit Ehrgeiz zu kämpfen hatte*)? Denn was jener Schranken sezen, was überhaupt den König nicht bloß zum Organe des öffentlichen, sondern auch des

---

*) Im Oberhause — durch ihre Anhänger, die Clerisei.

Privat-Willens machen konnte, die Ansprache an Volks-Verwilligungen und Beisteuern, wodurch zulezt auch Krieg und Friede in dessen alleinige Hände gelegt worden wäre, dieß leuchtet als Zweck der allgemeinen Versammlung hervor. Der König sollte nicht der allgemeine Eigenthümer von Land und Leuten, sie selbst wollten nicht seine Sclaven seyn. Darum war es dann auch nothwendig, daß so Viele wie möglich sich über seine Ausstattung im Krieg und Frieden vereinigten, daß da, wo Eigenthum noch tiefer wurzelte, daß im Oberhause ein Zuspruch aus moralischen Gründen *) der politischen Tugend Gesezlichkeit gab. Würde, wie de Lolme mit Nachdruck bemerkt, dieses vom Könige in abgesonderten Landestheilen bewirkt worden seyn, so wäre dadurch Eifersucht in ihrer eigenen Mitte entstanden. Einige würden mehr, andere weniger gereicht haben, als ihnen verhältnißmässig gebührte, und der Hof hätte gewonnen Spiel mit allen gehabt, indem er einen gegen den andern gebrauchte. Nunmehr aber ward der König weit besser vor öffentlichen Ausbrüchen des Unmuths geschüzt, und das Volk in seiner Liebe zum Eigenthum befestigt. Jezt erst hatte der König so wie zuvor Feldherrn-Gewalt im Kriege, auch eine angemessene Herrscher-Macht im Frieden erlangt. Die Nation hatte sich über Tataren und nordamerikanische Indier zu einer ansehnlichen Stufe geselliger Entwicklung erhoben. Man vertraute dem

*) Durch die Clerisei.

König von der Stunde an, wo er dem Eigenthum die gebührende Achtung bewiesen hatte. Nicht als ob die Britten nun auf einmal die Lust zu regieren angewandelt hätte, während die Deutschen eines Varus Richterstuhl Hohn zu sprechen und Mithridat der Römer Rechts-Förmlichkeiten ihnen mit Bitterkeit vorzuwerfen gewußt hatte; aber der Uebergang von dem müssigen Leben des Nomaden zu dem arbeitsamen eines seßhaften Landbewohners ist für Belebung des Rechts-Gesezes in der Regierungs-Gewalt entscheidender, als jede spätere Annahme von Gesezen; man mag künstliche Förmlichkeiten verachten, und es doch weiter gebracht haben, als die Schottländer um die Zeit der Reformation, so wie man noch jezt eine gewisse Arbeitsscheue an den Irländern bemerken kann, und wie in unentwickelten Völkern überhaupt das sich selbst fortpflanzende Vieh einen niederern Werth als das Kunst- oder Arbeit heischende Getreide hat*).

*) Nichts ist anziehender als die Wahrnehmung des natürlichen Zusammenhanges zwischen den Vorstellungen von Regierung und Eigenthum. Aus dem kindischen und dürftigen Zustand, worin beide ursprünglich zusammentreffen, gelangen sie mit gleichen Schritten zur Dauer und Vollkommenheit der neuern Zeiten. Ehemals war Land-Eigenthum nur ein Vermögen der Nuznießung, und was von Land-Theilung eines Lykurgs und anderer alten Gesezgeber zu lesen ist, darf sicher nicht nach den heutigen Zeitbegriffen beurtheilt werden. Als Timoleon die Angelegenheiten der Syrakuser und Selinuntier, deren Land sehr entvölkert war, in Ordnung

Soviel zur Beurtheilung, welches der erste Keim der englischen Verfassung gewesen seyn möchte. Um sie aber auch in ihrer Entwicklung zu würdigen, müssen wir die Lage Englands in unsern Tagen mit seiner anererbten Verfassung zusammenhalten. Läßt sich, fragen wir unbedenklich, wohl behaupten, daß der einzelne Britte dermalen noch denselben Werth unter seinem Volke habe, als einst, da er Wählbarkeit als Staatsgenosse mit einem so bedeutenden Kraftaufwande zu Hervorbringung des Eigenthums vereinigte? Wer weiß nicht, wie groß jezt die Anzahl der Armen ist, die statt mit geistiger oder körperlicher Kraft andern dienen zu können, ohne die milden Beiträge der Vermöglichern kaum ihr eignes Daseyn zu fristen im Stande wären? Was sind sie werth in den Augen des Britten, jene traurigen Opfer des Grundsazes der Arbeitstheilung, welche jezt einen so schneidenden Abstich gegen den Prunk ihrer vormaligen Arbeitsherren darbieten? Von dem Werke einer Hand ist ihr Talent zu dem einfachsten Handgriffe, von lebendiger zu mechanischer Thätigkeit gesunken, dieser einzelne Handgriff zum Berufe ihres ganzen Lebens geworden. Was ist dagegen in Deutschland der freie Bauer, was selbst im Verhältniß zu einem Pächter Englands, so sehr auch

---

brachte, zog er über vierzig tausend Menschen aus Griechenland herbei, und theilte so manche Länderloose unter ihnen aus, daß ihm die alten Einwohner noch grossen Dank dafür bezeugten.

dieser hie und da durch das Recht, seinen Gutsherrn ins Parlament zu wählen, geehrt und gehoben wird? Wird lezterer gar von seinem Pachtherrn aufgegeben, wer bürgt ihm dafür, daß nunmehr sein König, dem er als Berechtigter bisher gegenüberstand, sich mit Liebe zu ihm neigen werde? Dagegen haben in Deutschland gerade diese sogenannten »armen Leute» bei der Landeshoheit ihrer Fürsten sich am thätigsten bewiesen, und dadurch wenigstens auf gleiche Behandlung mit den Städtern sich Anspruch verschafft.

Von der andern Seite der Adel, welcher in England Schranke für den König, Stüze für den Gemeinen seyn sollte, wie sehr ist er nicht hinter seiner Bestimmung zurückgeblieben? Die Parlaments-Reform hat er der Krone zu gefallen verhindert, den Gewerbsmann durch hohe Getreide-Preise niedergehalten, dem Boden sein Capital entzogen, um dafür mit dem Ruin des freien Handwerkers den Gewerk-Inhaber, den Manufactur-Herrn zu spielen, endlich durch Kunstkräfte die Anzahl der Taglöhner vermindert, nachdem er sie zuvor vervielfältigt hatte, weil sie als solche auf seinen Gütern mehr zu gewinnen hofften, und im Getreidebau, als freie Bauern nicht mehr Preis mit ihm zu halten vermocht hatten. Ist dieß nicht dieselbe Umkehrung, welche einst die römischen Patricier dem Staate zugezogen, und wobei sie, wie in England, von der höhern Bürger-Classe Vorschub erhielten? Der Erfolg? — die zweideutige Mehrung der Staatsgenossen durch Häufung der Nah-

tungsmittel für Müssiggänger, worunter der gebildete wie der ungebildete Haufen zulezt nichts zuträglicher fand, als den Krieg, aber auch nichts verderblicher und schwächender an Seel' und Körper erfuhr, als auswärtige Eroberungen. Wozu dient da Ehre und Leben der Stände, wenn der Einzelne moralisch getödtet wird? Und wie ist da Leben in das Ganze zurückzubringen, als entweder durch Aufhebung der Majorate und Adels-Rechte, oder doch durch Beschränkung des Adels auf die ursprüngliche Standes-Ehre, also durch Entfernung der erst- und nachgebornen Söhne desselben von Gewerben und dem Handel, wie in andern Reichen, also durch den Umsturz eines Systems von diesem besondern Stande, welches, wie gegenwärtig in England, die alte ständische Verfassung im Oberhause mit der stellvertretenden im Unterhause vereinigt, um den Adel bei keinem von beiden zu verkürzen! Möge dieser vielmehr, wie ehedessen, seine Kräfte dem Feldbau zu guten kommen lassen, nicht um durch sogenannte Kriegs-Preise sich zu bereichern, sondern um das Eigenthum neuer Anbauer durch Urbarmachung zu vervielfältigen! Möge er Meisterwerke aus freier Hand belohnen, um dem Manufactur-Geist Einhalt zu thun, möge er die Erzeugnisse schöner Kunst und die Entdeckungen in der Pflanzenwelt sich aneignen, um sich eines Theils mehr und feinere Lebensgenüsse zu verschaffen, andern Theils dem Fleiß, welcher bei Vergleichung verschiedener Feldstücke in Amerika den deutschen Feldbau unterscheidet, und der

sich auch bei nicht deutschen Völkern, oft in Nebensachen, Schadens erholt, in der Würde eines freien Bauern statt der Taglöhner-Arbeit Ehre zu erweisen! Dann wird er zwar weniger Almosen reichen, aber um so mehr Gutes mittelbar stiften, einen edlern Stamm Menschen aufrecht erhalten, Gemeingeist beleben, und seine Verfassung wieder in ihre alten Rechte eintreten lassen. Denn dem Geiste derselben gemäß wird der König stets die einzige Staats-Gewalt bleiben, um so weniger aber auf Theilung öffentlicher Fürsorge eifersüchtig werden, weil es sich hier weniger um Macht und Recht, als um Freiheit und Tugend handelt *).

*) Was dieß dem Einzelnen wie dem Staate nüzen müsse, was überhaupt Gewohnheit, Erinnerung, Vertrauen und Anhänglichkeit zu leisten vermögen, das können unter vielen andern theils die mässigen Pacht-Preise lehren, welche auf alten Gütern im Verhältniß gegen den Geldgeist statt finden, der auf neugekauften das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Pächter bestimmt. — Dort ist das gutsherrliche Einkommen dem höchsten Ertrag gleich gebracht, zum Theil aber auch der Fleiß des Bauern aufs höchste gestiegen, um die grössern Kosten seiner Getreide-Erndten im Verhältniß dessen, was auf grossen Gütern durch Taglöhner geerndtet wird, für sich durch Nebenarbeiten zu decken; zugleich genießt man daselbst des Vortheils einer rüstigen Bauern-Bevölkerung gegen einen Taglöhner-Haufen, der im fünfzigsten Jahre ablebt, und häufig verkrüppelt ist.

Dem Beispiel des Adels wird allmählig der Bürgerstand folgen, und beide, der Lord und der freie Bürger, nach Eroberungen im unermeßlichen Gedanken-Reiche strebend, werden sich in die Wette beeifern, jede öffentliche Maßregel von verschiedenen Standpunkten zu beleuchten, und ihren Reden im Parlament Bewunderung und Befolgung selbst in der weitesten Ferne zu erwirken! —

Nach so aufrichtiger Erklärung über einen so leicht zu einseitiger Bewunderung hinreißenden Gegenstand, als die Theilung und das Gleichgewicht der Gewalten im Staate ist, werden wir uns in der Beleuchtung einer Schrift, welche, wie die Staats-Grundsäze eines B. Constant *), so oft auf denselben zurückkommen, um so kürzer zu fassen im Stande seyn.

Die Wahl stellvertretender Versammlungen muß allerdings, wie dieser Verfasser zu erkennen giebt, soviel möglich in einem hohen, auf's Ganze gerichteten Sinne geschehen. Sie erfodert indessen Behutsamkeit nicht nur gegen Habsucht (durch einen mässigen Gehalt der Abgeordneten), sondern auch gegen Ehrgeiz, welchen B. Constant in einem zu verführerischen Lichte betrachtet hat. Vielleicht hätte in Ansehung des Gehaltes Einiges aus der Geschichte bemerkt zu werden verdient. Man weiß, daß Demosthenes, Aeschines und acht andere Abgeordnete an den König von Macedonien weniger als eine Drachme des Tages erhielten, da sonst ein Sol-

*) Principes de politique applicables à tous les Gouvernemens etc. Paris 1815.

dat mit einer, wo nicht zweien sich bezahlen ließ, und doch fand jener grosse Redner diese Belohnung ansehnlich genug. Man weiß ferner, daß Caligula und Nero dießfalls am meisten, die Antonine am wenigsten darreichten. Der Ehrgeiz aber, wie den Verfasser die Ereignisse der französischen Revolution lehren konnten, entsteht um so leichter, wenn man im Voraus berechnen kann, daß man die Aufträge seiner Wähler gegen den Antrag stärkerer Partheien nicht werde behaupten können. Dießfalls sucht man sich der herrschenden anzuschließen, und für ihre Zwecke sich geltend zu machen. Wie leicht kann es hier geschehen, daß sowohl Reichthum als Verstand, denen man bei einer überlegten Wahl am ersten zu vertrauen pflegt, demungeachtet fehlschlagen! Sollte es daher nicht gerathener seyn, den Wählenden im Allgemeinen keine, den Gewählten aber um so engere Schranken zu sezen? Wenn jene den Gehalt des Gewählten nach freier Verfügung einrichten können, warum sollten sie nicht auch um so freier mit dem Gewählten unterhandeln, und ihn zu ständigem Verkehr mit ihnen nach seiner Entsendung anhalten dürfen? Da die Furcht vor dem Abfall bei einem Talentvollen und Erfahrnen grösser als bei einem andern ist, so darf hinwieder auch dieser mehr von der Meinung der Wähler zu fürchten haben, wenn er ihren gerechten Erwartungen nicht entspricht.

Ueber das Verhältniß der Wähler zum Ganzen hat sich B. Constant selbst so wahr als billig

erklärt *). Die abordnenden Gemeinden sollen alle geschüzt werden, aber eben deßhalb einander nicht schaden können. Im Besondern werden sie übrigens ihren Vortheil am besten besorgen, wenn sie sich in der Wahl der Abgeordneten nach den mittlern Volksclassen richten, und aus denselben einen wählen, der am meisten Mitgefühl mit ihnen haben, also auch die Tugenden dieser interessanten Volks-Gattung an sich tragen, und besonders sich durch grössere Unabhängigkeit in Vergleichung derjenigen auszeichnen wird, die von Jugend auf an grössern Aufwand und grössere Ehrenbezeugungen gewöhnt sind. Dabei möchte aber unter obigen Voraussezungen, besonders da die Wahl ohne Wähler-Corps geschehen, und unmittelbar ein Werk des Volkes seyn soll, dienlich seyn, daß

*) P. 85. Qu'est-ce que l'intérêt général, si non la transaction qui s'opère entre les intérêts particuliers? Qu'est-ce que la représentation générale, si non la représentation de tous les intérêts partiels qui doivent transiger sur les objets qui leur sont communs? L'intérêt général est distinct sans doute des intérêts particuliers, mais il ne leur est point contraire. On parle toujours comme si l'un gagnait à ce que les autres perdent; il n'est que le résultat de ces intérêts combinés; il ne diffère d'eux que comme un corps diffère de ses parties. Les intérêts individuels sont ce qui intéresse le plus les individus; les intérêts sectionnaires sont ce qui intéresse le plus les sections; or ce sont les individus, ce sont les sections qui composent le corps politique etc.

das Volk auf die ganze Zeit der Versammlung seiner Stellvertreter auch noch für die besondern Landestheile, von welchen diese ausgehen, einen zweiten zurückbleibenden Kreis von Bevollmächtigten ernenne, mit welchen dieselbe sich in Verbindung sezen können, um das Wohl ihrer Wähler nie aus den Augen zu verlieren. Denn nicht bloß der Mittelstand, sondern auch die unterste Volks-Classe darf nicht um ihre politischen Rechte kommen, um so mehr, da sie so hülfsbedürftig und durch den Drang der Zeit so ansehnlich vermehrt worden ist. Mit Recht vermissen wir daher in dem Abschnitte, wo B. Constant von den Eigenthums-Bedingungen (der Wähler und Wählbaren) handelt, die nöthige Rücksicht auf die beim Ausschluß der Nicht-Eigenthümer nothwendig aufsteigende Einwendung: ob man denn Privat-Rechte und bürgerliche Freiheiten, in deren Besiz man einmal steht, andern zu beliebiger Verfügung überlassen könne; ob bürgerliche Freiheit da, wo es auch eine politische giebt, anders als in dieser ihre sichere Stüze, ihre wahrhafte Gültigkeit finden könne.

Einmal ist gewiß, daß ohne politische Freiheit nicht die Ueberzeugung von Sicherheit und Unabhängigkeit möglich sey, welche allein zu kräftigen Bestrebungen ermuntert. Ein Mann, der darüber ungehalten ist, daß man ihn andern zu ihrer eigenen Willkühr übergeben hat, über deren Benehmen ihm keine weitere Einsprache gestattet ist, fürchtet stets ein verborgenes Ungemach. Er ist immer besorgt, der Höhern Aufmerksamkeit zu er-

wecken, er muß sich als ein hintangeseztes, geringschäziges Wesen betrachten. Nur das Gefühl gleicher Freiheit mit seinen Nachbarn, nur die Kenntniß der Geseze, wonach er sein Benehmen und andere das ihrige gegen ihn selbst einzurichten haben, verleiht ihm ein festes Gefühl seiner eigenen Wichtigkeit, welches ihn über Alles weit erheben muß, was er unter einer ihm willkührlich erscheinenden Regierungs-Form gewesen wäre. Daß eine gewisse Kenntniß nöthig ist, um Staats-Angelegenheiten zu betreiben, würde zuviel beweisen; denn aus diesem Grunde müßte man einer Menge stimmfähiger Eigenthümer Recht gleichfalls in Anspruch nehmen, und es hindert ja nicht, daß die Wahl selbst nur auf Männer von Einsicht fallen dürfe. Daß es aber den Nicht-Eigenthümern an Wärme für das allgemeine Wohl fehle, will der Verfasser selbst nicht gesagt haben. Ob man mit ihnen auch Fremde zulassen müßte, kann gar nicht in Frage kommen, weil leztere darauf keinen Anspruch machen. Dagegen solche auszuschließen, welche nicht prophetisch darthun können, daß sie sich im nächsten Jahre zu ernähren fähig seyen, heißt eben so viel, als sie in ihrem Gewerbe bedrohen, als dem englischen Pächter aufkünden, damit er den Gutsherrn nicht mehr wählen könne, als im Voraus bekennen, daß bürgerliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit keine andere Absicht habe, als sich zur politisch-herrschenden zu machen. Wie weit müßte dieß bei dem dermaligen Zustande Englands, wie weit bei der durch den lezten Krieg

nothwendig zerrütteten Volkswirthschaft in so manchen Staaten führen! Und wie hart ist nicht schon der erste Ausspruch: »Entweder empfangen solche »Unglückliche beim Wahlgeschäft den Antrieb von »sich selbst, und dann — richten sie die Gesellschaft »zu Grund.» Läßt sich denn nicht die Wahl so veranstalten, daß Polizeidiener und Söldlinge noch immer die Ordnung handhaben können, ohne das Werk selbst zu stören? Führt doch der Verfasser selbst an, daß zwanzig tausend Menschen in England zusammentreffen, ohne daß von Weitem ein Waffenträger erblickt werde; die Sicherheit eines Jeden sey eines Jeden Vernunft und Vortheil anbefohlen, und diese Menge, die es fühle, daß ihre eigene und die allgemeine Ruhe in ihren Händen liege, wache über dieses Pfand mit Gewissenhaftigkeit. Aber der zweite Fall, sie könnten von Gewaltigen bestochen werden? Als ob diese nothwendig Tyrannen wären, als ob sie ihre Mittel nicht auf die Verhandlungen aufsparen könnten! Denn das sind wir nicht gemeint, dem Verfasser zu bestreiten, daß die Wahl selbst gesezliche Bestimmungen zulasse, ja selbst wünschenswerth mache. Und endlich drittens die Möglichkeit, daß Ehrgeizige auf die Wahl Einfluß haben könnten, trifft doch wahrlich eben so gut die Eigenthümer, oder man müßte läugnen, daß Reichthum sich auch für solche Zwecke gebrauchen lasse. Indessen ist es unserer Meinung nach nicht dieser allein, sondern eben sowohl Rechtlichkeit und Einsicht, welche wir bei der Wahl eines Volksvertreters beachtet wünschten, und welche

der Regierung sowohl als dem Volke heilsam seyn müssen; denn bei solchem Gebrauche ist wohl der Reiz zu groß, Vermögen auch auf ungerechtem Wege zu erwerben, und sicher ist das Volk, selbst im größten Unglück, hellsehend genug, um sich nicht durch hinfälligen, bei einer grossen Volkszahl ohnedieß nicht bedeutenden Vortheil, wie Esau, erkaufen zu lassen. Was endlich noch über den Vorzug des Landbesizers vor dem Gewerbs- und Handelsmann angeführt wird, wie unter andern: »On dit le »champ de mes ancêtres, la cabane de mes »pères (?). On n'a jamais dit: la boutique ou »l'atelier de mes pères« ist mehr blendend als wahr, erstens schon darum, weil die guten Väter mehr Landleute als Manufactur-Herren waren, und dann, weil man sich hütet, unsere überzarte Ohren, die allein an diese Herren so wie an die Namen von Großhändlern gewöhnt sind, mit dem Bekenntniß zu beleidigen, daß die Väter auch etwas auf ein freies Handwerk und einen bescheidenen Kaufladen gehalten haben. Der arithmetischen Bestimmung vollends für besondere Erwerbs-Arten zum Behufe der Stellvertretung mochten wir füglich entbehren. Denn es war doch gar zu anmaßlich an jenem Verfassungs-Entwurf Napoleons, der Nachwelt selbst für die freieste Handlung im Leben, für die Ergreifung einer Lebensweise Vorschrift zu ertheilen, oder was dasselbe ist, einer so zahlreichen Volks-Klasse, wie die erwerbende, ein Maß ihrer Fürsorge für sich selbst zur Pflicht zu machen. Und was wird das Volk überhaupt zu

einem solchen Zunftgeiste sagen, der in seinem Angesicht durch Verfassung geheiligt wird, und wobei, wie man zu sagen pflegt, nur eine Hand die andere waschen soll?

Die treffenden Bemerkungen, welche B. Constant über die reichsständischen Verhandlungen anstellt, sind bereits in der Allemannia *) ausgehoben, und mit fruchtbaren Andeutungen begleitet worden. Die den Volks-Repräsentanten zurückgegebene erste Anregung (initiative) ist allerdings ein sehr heilsames Geschenk gewesen; denn bei einer solchen Verfassung, worin der Regent eben sowohl als die gesezmässigen Volks-Behörden als Stellvertreter derselben anzusehen sind, haben sich nothwendig beide Theile Verschiedenes zu eröffnen; beide müssen daher dem hohen Antriebe ihres Gemüths Folge leisten dürfen. Doch ob dieser Antrieb gerade durch ständische Anregung zum Ausbruch gelange, hatte B. Constant dem nächsten Abschnitte vorbehalten, welcher von Verantwortlichkeit der Minister handelt. Und sollte er nicht wirklich schon an Montesquieu einen Vorläufer gehabt haben, um die Nothwendigkeit zu erweisen, daß diese Verantwortung nur durch Mitwirkung von Ständen zu Stande kommen könne? Oder scheint nicht Autokratie (so mag Einherrschaft ohne Stände benannt werden) von diesem hochgefeierten Schriftsteller dadurch gegen Despotismus in Schatten gestellt zu werden, daß er es

*) Bd. VI. S. 177 ff.

für ein Glück der lezten Regierungs-Form ansieht, wenn immer ein Höherer den Niedern in Furcht halte, und ein sonst weiser Fürst sich doch in jenen Ländern mehr von Furcht, als Milde beherrschen lasse? In Persien, bemerkt er, sah Mereveis den Staat untergehen, weil er nicht Blut genug vergossen hatte; ferner das römische Reich sey am glücklichsten gewesen unter Tiberius, Nero und Domitian; darum entstehe auch von selbst aus einer solchen Ordnung der Dinge die Folge, daß alle Beschlüsse unwiderruflich seyn müssen. So konnte Ahasverus den einmal ergangenen Befehl wegen Vertilgung der Juden nicht förmlich zurücknehmen. Um ihn wirkungslos zu machen, mußten sie selbst auf ihre Vertheidigung denken. Dagegen, um in Montesquieu's Ideen weiter einzugehen, oder in seinem Tone fortzufahren, fand von jeher in Frankreich ein Unterschied zwischen König und Ministern statt, d. h. die feinere Welt sah die Minister für so scheußliche Paschas an, daß Voltaire aus Gelegenheit des barbarischen Schicksals, das im Juni 1689 Speier und Worms betraf, sagen mußte: Si le Roi avait été témoin de ce spectacle, il auroit lui même éteint les flammes. Und auf gleiche Weise würde er sich wohl auch über die Dragonaden und so manches Andere geäußert haben. Als wenn es nur Phrasen bedürfte, um die Welt glauben zu machen, die Minister hätten solches Unheil ohne allerhöchste Erlaubniß anstiften können, oder Günstlinge eines Nero wären hinter dem Schilde der Rechtlichkeit

vor diesem Wüterich sicher gewesen! Wie möchte man vollends in Europa das ein Glück nennen, wenn man einen Augenblick durch die Gunst eines Höhern gegen die Bedrückungen seines Vorgesezten geschüzt ward, oder Falls dieser jenen zu fürchten hatte, wenigstens nicht geplündert, nicht mißhandelt zu werden hoffen durfte! Dagegen dürfen wir wohl herzhaft fragen: Konnte in solchen Ländern der Handel blühen, konnte man in denselben seines Vermögens gehörig genießen, oder es gar zum Behuf der Nachkommen in Umlauf sezen? Dieß läßt doch wohl schon einen bedeutenden Unterschied zwischen Ländern vermuthen, wo der Autokrat zwar in politischen, der Despot dagegen auch in Privat-Rechten unumschränkter Alleinherrscher war.

Hieraus ergiebt sich dann auch, daß in Staaten, wo körperliches und geistiges Eigenthum Schuz findet, Erscheinungen, wie die obenangeführte unter Ludwig XIV., nur vorübergehend seyn, oder besonders bei freiem Gebrauch des leztern in unsern der Duldung so günstigen Zeiten kaum mehr sich ereignen können. Wo Freiheit zu schreiben und zu reden im Schwunge gehen, da schwindet auch für einen Seneca jede Furcht vor Lebens-Gefahr. Wo allgemeiner Wetteifer unter den Volks-Classen herrscht, und man daher sich nur aus Ueberzeugung an Herkommen, Sitten und Gebräuche bindet, wo wäre da Furcht vor Veränderung, oder chinesische Polizei-Aufsicht auf sogenannte Neuerer, wie wäre da thierisches Abrichten

der Jugend zu einförmiger Geistes- und Gemüths-Enthaltung zu besorgen? Sobald ein Beherrscher den Werth der Liebe eines Volkes schäzen gelernt hat, da gehört Furcht vor einem Mitbewerber um den Thron, vor unzufriedenen Unterthanen, oder gar (wie im Orient) vor solchen, denen man einen festen Plaz zur Bewachung anvertraut hatte, in das Reich der Unmöglichkeiten. Es mag vielleicht nicht ohne Werth seyn, auch das Gute des Despotismus zu erkennen, wie daß der Großherr den öffentlichen Schaz nicht berühren, die Janitscharen nicht abschaffen, mit den Serails der Unterthanen nicht verkehren, keine neue Steuer auflegen soll; mögen die Cappadocier sich der Römer Freiheit verbeten, der König von Pegu dem Venetianer ins Gesicht gelacht haben, der ihm sagte, daß es keinen König in Venedig gebe; wird dagegen in Europa, wo, wie bekannt, der König nicht Unrecht thun kann, der Minister jedes Unrecht hinter des Königs Recht zu stellen vermögen? Sollte nicht Ehre hier eine so mächtige Triebfeder als dort die Furcht seyn? Wer in häufigem Verkehr mit denen steht, deren Tadel ihn treffen kann, wie dieß im Grunde im gesammten Europa der Fall ist, dem ist es nicht wohl möglich, Schande oder doch eine allgemeine Verachtung zu ertragen. Wenn nun ein Volk Sprech- und Druckfreiheit hat, wenn ihm zusteht, Vorstellungen und Bittschriften vor den Gnaden- oder Richterstuhl zu bringen, so kann es in die Länge nicht Unrecht dulden, seine Regierung mag auch sonst seyn wie sie will. Ein Volk

dagegen, das seinen Klagen nicht Luft machen darf, erstickt dieselben, um desto stürmischer loszubrechen.

Diese Wahrheiten sind so geläufig, daß sie fast nirgends mehr mißkannt werden. Die Frage ist nur, ob Verantwortung der Minister das Mittel zur gewünschten Erleichterung, und verfassungsmässiges Gegengewicht ein Hebel sey, sich dieses Mittels bedienen zu können? Diese Frage ist um so erheblicher, als eines Theils das gereizte Volk sich darin überall zimlich gleicht, daß es den Verläumdungen gegen Regenten und Minister nur allzuleicht Glauben beizumessen pflegt, andern Theils der Ausgang eines solchen Rechtshandels gemeiniglich auf irgend eine Weise dem Volke Nachtheil bringt. Nun wendet B. Constant den ersten Uebelstand durch die Bestimmung ab, daß, wie in der englischen Verfassung, die Stände zum Theil Kläger, zum Theil Richter seyn sollen. Damit macht er sich aber auch zur Beantwortung der zweiten anheischig, ob nicht dadurch ein bedeutender Nachtheil für das Volk erwachse? Es soll also nach ihm die Geschichte Englands beweisen, daß die Absicht der feierlichen Anklage vor dem Oberhause oder des Impeachment schon vollkommen erreicht werde, wenn der Minister nur von seiner Stelle weichen müsse. — Allein hier möchte man mit Recht einwenden, daß eine bloß beabsichtete Entfernung desselben leicht zum politischen Nachtheil ausschlagen, daß sie im Voraus auch von dem schuldigen Theile berechnet werden könne, und zugleich ein moralischer Nachtheil sey,

daß sie deßhalb wohl nicht das einzige Ziel bei der Belangung eines Ministers, es wenigstens der Verfassung und dem Plane der Kläger in England nach sicher nicht sey. Nur allzuleicht kann die bloß beabsichtete Entfernung den Tugenden eines Ministers gelten, die zu den schäzbarsten gehören, weil sie die seltensten sind, wie Scharfblick und politische Energie des Characters, welche dem Parthei-Geist so gehässig und gefährlich sind. Warum also gerade die Gegenparthei des Ministers zu Klägern und Richtern bestellen? Ist aber die Entfernung des Ministers zugleich verschuldet, so kann sie ja, wenn der Coder sich nicht weiter als auf die Bestrafung erstreckt, vom Verbrecher vorausgesehen, und die Absicht der Uebertretung dennoch von einer Reihe schlechter Staats-Diener, ja selbst vom Regenten, der sie dazu anstiftete, zum sittlichen und natürlichen Nachtheile des Landes erreicht werden. Darum genügt es auch in England sowohl der Verfassung als der Mehrheit der Kläger an einer so unvollkommenen Verfügung nicht; und nur der Erfolg läßt hie und da dem Zweifel Raum, ob nicht noch andere organische Geseze nöthig wären, um zu einem vollständigen Zwecke zu gelangen. In Lord Melvills Sache z. B. hatte die Mehrheit des Oberhauses bereits im Voraus zu seinen Gunsten gestimmt, und es war mithiu, wenn die Entscheidung vor dieß Haus gebracht wurde, an seiner Rettung keinen Augenblick zu zweifeln. Weil nun der Gegenstand im Unterhause eine verkehrte Wendung genommen hatte,

und die Klage wegen Mißverhaltens (misdemeanor) nicht unmittelbar vom Hause angebracht, sondern nach Instruction durch den öffentlichen Staats-Advocaten (attorney general) **bei der Kingsbench** betrieben werden sollte, wo die gewöhnliche Bestrafung Verhaftung oder Geldbusse, also immer ein Schandfleck ist; so ruhte Pitt nicht, bis er seinen Freund von derselben gerettet, d. h. das Haus der Gemeinen bewogen hatte, die Sache bei dem Oberhause anhängig zu machen. Gleichwohl, wenn auch so die Minister mit dem Unterhause sich zu Einem Zwecke (des Impeachment) verbunden hätten, wie gefährlich hätte der Handel nicht noch immer werden können? Oder wen schreckte nicht noch immer die Erinnerung an Lord Strafford zurück? In jener Zeit hochgestiegener Gährung hätte kein Minister irgend etwas vermocht, wenn er nicht zugleich die Gährung selbst begünstigt hätte. Also mußte man auch in unsern Tagen vermeiden, den anders gemischten Stoff politischer Zwietracht aufzurühren. Also war auch in unsern Tagen die Lösung dieser schweren Aufgabe nicht durch die englische Verfassung, am wenigsten durch die englischen Reichsstände bewirkt, die sie am Ende völlig aufgegeben hatten. Dagegen wird ein weiser Regent nie versäumen, die öffentliche Meinung zu hören, wo es nöthig ist, und ihr zu folgen, wo er es für seine und des Staates Erhaltung nöthig findet.

Doch dieß ist nicht der einzige Fall, wo des Staates Leben noch unter höhern Gesezen steht, als die in England geschriebenen für seinen Orga-

nismus sind. Nichts ist gemeiner bei denen, welche unter der Einherrschaft leben, als die Besorgniß, die Vollziehungs-Gewalt möchte sich vom Volke unabhängig machen, und nichts wird dagegen für zweckmässiger gehalten, als die verfassungsmässige Vorkehrung, daß der König für alle seine Staats-Bedürfnisse an das Volk gewiesen werde. Darum müsse er dann, wie man meint, seines eigenen Vortheils halber auch die Rechte des Volks in Ehren halten, — und vor Allem werde es ihm unmöglich gemacht, dasselbe in einen Krieg zu verwickeln, wobei ihn nicht die Neigung des Volkes unterstüze *). Man muß gestehen, daß dieß in England auch wirklich so wäre, wenn das Haus der Gemeinen als der wahre Stellvertreter des Volkes gelten könnte. Allein so wie die Dinge nicht bloß scheinen, sondern auch sich in Wahrheit verhalten, ist der Einfluß des Hofes auf die Glieder des Unterhauses so entschieden, daß diese oft verleitet werden, Maßregeln beizustimmen, welche ihre Constituenten schwerlich billigen würden, oder die sie nach schulgerechter Kenntniß der Verfassung verwerfen sollten.

Im Ganzen verdient also gewiß die englische Verfassung als die Krone deutschen Stammes und

*) Ueber diesen schweren Punkt läßt sich überhaupt nicht viel mehr sagen, als folgende Worte B. Constants (p. 205): L'opinion publique ne se trompe presque jamais sur la légitimité des guerres que les gouvernemens entreprennent; mais des maximes précises à cet égard sont impossibles à établir.

deutscher Entfaltung unsere hohe Theilnahme und Aufmerksamkeit. Denn wo sind in derselben Fehler von der Grösse derjenigen, welche wir an der römischen wahrnehmen *)? Ja man kann sich wirklich nicht genug wundern, aus der Nacht des Mittelalters und der Verwirrung der Lehnsherrschaft eine Verfassung aufsteigen zu sehen, welche wie die englische den Vortheil des Despotismus im Kriege mit der Sicher-

*) Was z. B. konnte an dieser auffallender seyn, als zulezt der Widerspruch, wonach das Volk ohne den Senat, ja selbst ohne eines Patriciers Dazwischenkunft Geseze machen, so wie hinwieder, daß der Senat allein einen Dictator schaffen konnte, der vom ganzen Staate Herr und Meister war! Das Volk durch seine Tribunen konnte des Senats Beschlüssen eine Verwerfung entgegensezen, aber dieser Senat durfte des Volkes Stimmen nicht verwerfen. Dieß schon mußte nach Montesquieu einen Wechsel in der Regierungs-Form herbeiführen. Außerdem konnten die Tribunen nicht allein der gesezgebenden Macht Einhalt thun, sondern selbst der vollziehenden, was die schlimmste Wirkung haben mußte. Von einer andern Seite sicherte der Republik nichts eine so lange Dauer, als daß die Gewalt in den Händen so mancher Personen ruhte, welche bei gleichem Ansehen verschiedene Standpunkte und Absichten hatten, daher eines das andere umschränken mußte. Zugleich war es ein Glück für die Römer, daß sie mit der bewaffneten Macht nichts zu schaffen, vielmehr dem Senat zugestanden hatten, die höchste Leitung derselben in Kriegs- und Friedenszeit zu übernehmen, da, wie bekannt, in Carthago dieß wie alles Uebrige das Werk Einer und derselben Parthei war.

heit des Eigenthums im Freistaate vereint. Dieß, sagte Montesquieu, konnten sich die Alten kaum einbilden, was wir jezt leibhaftig sehen; nämlich die Einherrschaft fähig der Ordnung, der Regel und Ständigkeit in so überraschender Zusammenstimmung, daß dem Eigenthum Sicherheit, dem Kunst-Fleiß Ermunterung, den Künsten ein Flor entsteht, und der Fürst unter seinen Unterthanen in Sicherheit lebt, wie ein Vater unter Kindern! Aber darum meistere noch nicht der Buchstabe den Geist des Gesezes! Denn die Menschheit ist nicht wegen der Verfassung, sondern die Verfassung wegen der Menschheit vorhanden. Es hat ja wohl zu allen Zeiten Staaten gegeben, in welchen die Genossen derselben durchaus politisch frei waren, oder eine gleichgetheilte Gewalt besassen, Geseze zu machen, und diejenigen zu belohnen, welche sie ihnen machen sollten; gleichwohl mochten diese Geseze hin und wieder drückend seyn, und den Bürgern wenig Gewalt über ihre eigene Handlungen einräumen. Auf der andern Seite mochten die Menschen mehr bürgerliche Freiheit genießen, und in dem ungestörten Gebrauch ihres Denk- und Handlungs-Vermögens stehen, aber dabei von allem Antheil an der Regierung ausgeschlossen seyn. Man kann unmöglich läugnen, daß für bürgerliche Freiheit die sicherste Wache bei der politischen zu suchen sey; aber sollte diese nicht ihrer Seits einer Gewähr bedürfen?

So wie es Fälle giebt, wo die Menge am leichtesten und angemessensten dem Einzelnen Hülfe

leistet, so sind deren hinwieder andere, wo Einzelne vorzüglich in der Lage sind, der ganzen Gesellschaft nüzen zu können. Es gehört zu den Vorrechten der Regierung, das zu leisten, was man in jenen Fällen erwartet; aber wahrlich nicht das, was in diesen Wunderwürdiges geschieht. Zu der leztern Gattung rechnen wir, was auf Erforschung der Wahrheit, auf die Fortschritte der Wissenschaft zielt, so wie alles, was im handelnden Leben von derselben abhängt, wozu sich also eine Anzahl aus der Gesellschaft freiwillig bekennt, ohne bei den andern eine Störung zu verursachen. Der Grund ist, weil in allen Dingen dieser Art geistvolle und betrachtende Personen stäts die ersten seyn werden, Entdeckungen zu machen, und es dabei Zeit erfodert, sie den Uebrigen mitzutheilen. Wenn nun die gegenwärtig herrschenden Meinungen und Handlungsweisen des grössern Theils einer Gesellschaft Allen zur Bedingung gemacht, und mit der ganzen Gewalt der öffentlichen Meinung, wie in China, aufgedrungen würden; so könnten nun und nimmer Verbesserungen zu Stande kommen. Die geistvollsten Gesellschafts-Glieder, namentlich diejenigen, von welchen man glauben möchte, daß sie dieselben berufsmässig nüzen könnten, dürften nicht daran denken, das geistige Capital zu mehren; vielmehr müßten sie stäts in die äußerste Verlegenheit kommen, wenn sie dem Antrieb ihres Gemüths folgen, und dem altglaubigen Theil der Gesellschaft von den nachtheiligsten Vorurtheilen, unter dem Bedinge jener unbeschränkten Freiheit loshelfen wollten, die in

der Natur des Menschen liegt, weil es keine andere Freiheit als diejenige ist, zu betrachten und auszuführen, was und wie man es glaubt ans Licht bringen zu können. Auf solche Weise kämen von selbst verschiedene Entwürfe auf die Bahn, mit welchen die Gesellschaft eine selbstbeliebige Probe machen möchte, und derjenige würde in die Länge durchgängig Anwendung finden, der für das Heil des Volkes am zuträglichsten schiene.

Nicht leicht kann es ein gültigeres Menschen-Recht für jeden Einzelnen und zugleich ein wichtigeres für den Staat selbst geben, als — Stimm-Freiheit, gemäß der Pflicht, andere zurecht zu weisen, wo es entweder ihr eigener Vortheil, oder der des Ganzen erheischt. Ohne dieses Mittel kann man nie den Umfang der Volksweisheit erkennen, also auch nicht zu dessen Erweiterung mitwirken. Der Staat selbst ist also dabei betheiligt, daß in einem gesellschaftlichen Verein jedermann sein natürliches Vermögen behaupte, zu reden, zu schreiben und seine Meinung über alle Gegenstände, namentlich in Betreff neuer Regierungs-Formen aufzustellen, also auch diejenigen zu mißbilligen, welche das öffentliche Vertrauen täuschen oder mißbrauchen. Gewiß ist dieß die leichteste und unschädlichste Art, Mißbräuche zu bekämpfen. Oder wie sollte jemand von einem guten Werke leiden können? Denn gesezt, die Reinheit der Gesinnung käme dabei in Verdacht, so entsteht zwar nicht ein politisches, aber um so gewisser ein natürliches Gleichgewicht der geistigen Kräfte

durch die Verfügung, daß jedes Unrecht aufs ernstlichste geahndet werde, was man andern an Eigenthum, gutem Namen u. s. w. zugefügt hat. Sollte aber dieses Verbot auf des andern öffentliche Handlungsweise und auf widerrechtliche Vortheile bei Staatsämtern ausgedehnt werden, dann wäre freilich der wesentliche Nuzen der Sprach- und Schreibe-Freiheit verkümmert. Dagegen hindere man auch den bei seiner Amts-Ehre angegriffenen Staatsdiener nicht, sich auf demselben Wege für seine Person, oder durch seiner Freunde Dienst zu rächen, auf welchem dieselbe angetastet ward. Der Zutritt zur öffentlichen Meinung steht ihm so gut wie andern offen, und wie könnte er sich nicht damit zufrieden geben?

Ob Deutschlands politische Reformation dem Bedürfnisse der Zeit besser, als die Kirchen-Reformation entsprechen werde?

(Aus den Papieren eines auf Reisen befindlichen Deutschen.)

*** hatte mit seinem Freunde ** einen vertraulichen Briefwechsel geführt, worin er seine Ansichten über Deutschlands politische Schicksale niederlegte. Als er vor Kurzem eine Reise in das Ausland antrat, erlaubte er seinem Freunde, Auszüge aus einer Correspondenz seinen Bekannten mitzutheilen. Daher ihre rhapsodische Form.

Wir glaubten, sie dürften dem Interesse des deutschen Publikums nicht ganz fremd seyn, wenn auch die schönsten Träume des Verfassers nicht in Erfüllung gehen werden.

— — Die Geschichte wird immer ein praktisches Handbuch deutscher Staats-Klugheit bleiben. — Man hüte sich aber vor dem Irrthume, Staats-Klugheit mit Rechts-Gelehrsamkeit zu vermischen! — - Für die Völker giebt es keine Sicherheit in dem todten Buchstaben. — Wir haben so viele Friedensbrüche, als Friedensschlüsse. —

Das Völkerleben beruht auf der Kraft, der Macht der Nachbarn wenigstens das Gleichgewicht

zu halten. Daher lebt der mindermächtige Staat nur mit Hülfe der Bündnisse. — — Eine Nation, welche in ihrem Innern nicht vom Gemeingeiste beseelt ist, befindet sich in einem nervenschwachen und kraftlosen Zustande. — Es ist sich zu verwundern, daß die deutsche Nation bei ihrer kränklichten Verfassung nicht bereits vor Jahrhunderten zu Grabe gegangen ist. — — Die Krisis, welche der Streit über die deutsche Kirchen-Freiheit erzeugte, hätte in diesem National-Körper ein frisches Leben erwecken sollen. — — Wie viel Gutes hat man sich von den Kirchen-Versammlungen zu Kostniz und zu Basel — von den Bemühungen der Gelehrten versprochen!!! Eine deutsche National-Kirche — Unabhängigkeit von den transalpinischen Einwirkungen — Fortschreiten der allgemeinen Volks-Cultur — Ausbildung des National-Sinnes. — — Von diesem Allem gieng das Gegentheil in Erfüllung. — — Trennung der Deutschen mittelst ihrer Theologen, tiefer Verfall der katholischen Religions-Parthei unter der Bothmässigkeit ausländischer Kirchen-Oberhäupter, Abnahme der Cultur unter dem Einflusse des Aberglaubens und des Mönchthums, Zerstörung des National-Geistes durch Sectenhaß. — So herbe Früchten giengen aus schönen Blüthen hervor!! — —

Oefter schien ein Lichtstrahl aufzugehen, durch welchen Deutschlands Nationalsinn erwärmt werden sollte. — — Vergebens suchte der Religions- und westfälische Friede feindliche Brüder zu ver-

söhnen. — Vergebens drohte die Kraft übermächtiger Nachbarn. —

Wir können die Wahrheit nicht verläugnen: Deutschlands politische Einheit gieng in der Religions-Trennung zu Grunde. — — Deutschlands Wiedergeburt! Welche Aufgabe!! — — Wie haben sich die Verfassungen der benachbarten Völker verändert!! — — Frankreich hat eine Ueberlegenheit an Nationalgeist, an Künsten der Diplomatik *), und in neuern Zeiten an National-Kraft — wenn die gegenwärtige Regierung davon Gebrauch zu machen weiß — daß Deutschland gegen diese drohende Gefahr nie beruhigt seyn, nie seine Kräfte verwahrlosen darf. — — Auch in Deutschland wurde der Volkssinn aufgeregt. — Der Hohn und der Druck der Fremden, der Aufruf der Fürsten haben die Völker begeistert. — — Das Unglaubliche haben die deutschen Fürsten und Völker möglich gemacht — Deutschlands Befreiung. — Die National-Freiheit ist errungen!! wird sie auch behauptet werden??? — Ist Deutschland politisch-einig? Haben sich die deutschen Cabinette und Völker nach errungenem Sieg über den gemeinschaftlichen Feind gleichheitlich in die Früchten getheilt? — Oder darf der Feind hohnlächeln, daß sich die Sieger über die Beute entzweien werden? — —

---

*) So hat Frankreich durch das Princip der Legitimität in dem Cabinette gewonnen, was es in dem Felde an altem Gebiete verloren hatte.

Es hatte sich längstens eine allgemeine Meinung gegen die Feudalrechte gebildet, als sie in Frankreich von der National-Versammlung proscribirt worden sind. Diese Maßregel hatte unter allen Vorschritten der Revolution am meisten den Beifall des Auslands erworben. Sie gieng auf jene deutsche Länder über, welche im Verlaufe des französischen Kriegsglückes mit Frankreich vereinigt wurden. — — Ein Traum hatte mich über Deutschlands künftige Verfassung umgaukelt. Ich glaubte eine politische Vereinigung aller ehemaligen, so verschiedenen Stände zu sehen. Die Lasten der Vertheidigung und der innern Erhaltung deutscher Staaten waren unter den deutschen Staatsbürgern gleichheitlich vertheilt. Der Adel behielt lediglich die persönlichen Vorzüge und eine Auszeichnung seines Standes. Der Verlust seiner Feudalrechte wurde dagegen vom Staate oder von den untern Volks-Classen, so weit diese hiedurch reicher geworden, mittelst jährlicher Renten ersezt. Um alle Interessen auszugleichen, wurden die mediatisirten Fürstenhäuser den nachgebornen Prinzen der regierenden Häuser am Range gleichgestellt. Da Deutschlands Kraft auf der Consolidirung grösserer Völkermassen beruht, so wurden diese nach einem bestimmten Verhältnisse gebildet, um von angeerbten Fürstenhäusern regiert zu werden. Diese Völkerschaften einerlei Ursprungs traten in einen perpetuirlichen Vertheidigungs-Bund. Es wurde eine deutsche National-Kirche gebildet, welche

ihre öffentliche Verfassung in National-Synoden aufrecht erhielt. Der katholische Religionstheil machte die längst ersehnte Kirchen-Freiheit nach den acceptirten Schlüssen des Basler Conciliums geltend. Zwischen den katholischen und protestantischen Confessionen bildete sich eine freundliche Verbrüderung. Eine allgemeine Freiheit des Gewissens, des Denkens und der Presse wurde zum Grundgeseze erhoben. Diese Freiheit wurde nur durch die natürliche Gränze der Heiligkeit der öffentlichen und der Privatrechte, d. h. durch das natürliche Verboth der Rechtsverlezung beschränkt. — —

Wachend fand ich ein Grundgesez, welches Deutschland in zwei politische Sectionen theilte. Das cisrhenanische Deutschland soll mit den veralteten Feudal-Instituten die Mängel und Schwächen der ehemaligen Reichs-Verfassung vererben. Das transrhenanische Deutschland soll in den politischen Grundsäzen ein Gegenfüßler der östlichen Brüder-Völker seyn. Es soll die einheimisch gewordenen Institutionen des drohenden gallischen Nachbars fortpflanzen. Gleichwohl soll das lockere Band, welches diese im politischen Antagonismus befindlichen National-Sectionen umschlingt, stark genug seyn, um gediegenen Volks-Massen zu widerstehen, wenn sie auf die ungleichartigen Bestandtheile deutscher Völker einzudringen, einst die ersehnte Gelegenheit wieder finden sollten. — — Es ist nicht zu verkennen, daß die allgemeine Volks-Bewaffnung mit der Feudal-Verfassung, d. h.

mit aristokratischen Institutionen durchaus unvereinbar sey. Wird die Volks-Bewaffnung in Deutschland ein Grundgesez, so werden zwei einander widerstreitende Elemente gepaaret. — — Es gehört eine mehr als gewöhnliche Klugheit dazu, von den Feudal-Rechten einen solchen Gebrauch zu machen, daß die untergebenen Staatsbürger sich durch die Rechts-Ungleichheit nicht gekränkt fühlen. Die größte Gefahr drohet dem Adel auf Seite seiner Geschäftsleute und Beamten, welche den augenblicklichen Vortheil gewöhnlich den Foderungen der Klugheit aufopfern, und durch ihre Fehler sich und ihre Gebieter dem öffentlichen Widerwillen bloßstellen. — Daher schien es mir vortheilhafter, wenn dem Adel die Früchte seiner Feudal-Rechte auf dem kürzesten Wege jährlicher Renten, statt auf den dermaligen Umwegen der Administration verschafft würden. — —

Wenn in Frankreich die Ultra-Royalisten die Oberhand gewinnen, und die Feudal-Rechte in jenem Reiche eingeführt werden, so ist auch der deutsche Adel in dem Besize dieser Rechte gesichert, und Frankreich geräth in einen Verfall von Schwäche, wodurch Deutschland beruhigt wird. Befestigen sich aber in Frankreich die liberalen Ideen, so bleibt der deutsche Feudalismus in fortwährender Gefahr. Der Thron des Königs von Frankreich wird durch den gemeinsamen National-Geist gehoben, und erhält bei allem Anscheine der dermaligen Schwäche das Uebergewicht über die in Kraftlosigkeit zurückgesunkenen deutschen

Staaten. — — Was nüzt die Form einer geschriebenen Vereinigung, wenn nicht auch der Geist der Völker, die Materie in dieser Form vereinigt worden ist? — — Hätte wohl zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ein unternehmender nordischer Prinz Deutschland seinen Waffen unterwerfen können, wenn er nicht unter den in Religions-Partheien getheilten Deutschen selbst Anhang gefunden hätte? — Warum hat man nicht schon im Jahre 1793 Deutschland in Masse gegen Frankreich zu bewaffnen gewagt? Offenbar, weil man vor dem nachtheiligen Einflusse der Feudal-Institute in Sorgen war. — —

Daß Kaiser Karl V. den Versuch machte, die Religions-Trennung in Deutschland zu unterdrücken, daß Ferdinand II. diesen Versuch wiederholte, war nicht allein in ihren individuellen Ansichten, sondern auch in ihrem Staats-Interesse gegründet. Haben ja auch protestantische Fürsten aus gleicher Politik das Religions-Reformations-Recht gegen ihre eigene Unterthanen geltend gemacht! — Allein da diese Versuche mißlungen waren, hätte Deutschlands Interesse gefodert, daß die katholische Religions-Parthei sich von dem römischen Stuhle getrennt hätte, und zur Reformation übergetreten wäre.

Wäre der Einfluß der Jesuiten nicht dazwischen gekommen, so würde dieses Ereigniß wahrscheinlich nach Karl V. wirklich erfolgt seyn. — — —

Es ist zum wenigsten consequent, daß Ferdinand VII. die liberalen Ideen in Spanien durch alle Mittel der Gewalt zu unterdrücken sucht. Will

man in Deutschland die Feudalrechte mit Wahrscheinlichkeit für lange Zeit aufrecht erhalten, so sind eben so gewaltsame Mittel gegen die liberalen Grundsäze anzuwenden. Preß-Zwang, Amts-Entsezungen, Verbannungen oder Einkerkerungen werden als nothwendige Mittel vom Zwecke gerechtfertigt, wenn sie gleich die Krisis schnell herbeiführen, welche in Deutschland über den Fortbestand des Feudalismus entscheiden wird. Diese Maßregeln müssen jedoch alle deutsche Cabinette gemeinschaftlich ergreifen. Es darf den liberalen Ideen nicht ein Winkel übrig bleiben, wohin sie sich zurückziehen können, um sich in einen Brennpunkt zu sammeln. — —

Findet man diese Consequenzen abentheuerlich, so scheint mir dagegen der Versuch, das ehemalige deutsche Staatsrecht mit den verstorbenen Instituten in das Leben zurückzurufen, nicht minder eine wenigstens gegen die Foderungen der Zeit unhaltbare — wo nicht gefährliche Operation. — —

Die Regierungs-Politik des römischen Hofes verdient alle Aufmerksamkeit. Sie ist in ihrer Art eben so consequent, als die gegentheilige Politik der Höfe zu Madrid und Turin. Allein, da sie sich nicht mit der menschlichen Natur in Streit versezet, so erreicht sie desto sicherer ihr Ziel, die innere Ruhe des Staates. — —

Man spricht viel von der Anwendung der Verfassung Englands auf deutsche Staaten. — — Wenn diese Anwendung nur stückweise geschieht, so muß sie im Erfolge verunglücken. — —

Es soll ein Ober= und Unterhaus bei der Volks=Repräsentation gebildet werden. Wenn der Adel an den Regierungs=Rechten keinen individuellen Antheil nimmt, so wird er kein gesöndertes Interesse von dem übrigen Volke haben. Er wird das Volk gegen den Despotismus, und anderer Seits den Thron gegen unruhige Demagogen bewahren. —

Wie ganz anders wird die Zukunft erscheinen, wenn ein aristokratisches Oberhaus seine besondern Zwecke auf Kosten des Regenten und des Volks verfolget! Wie leicht ist von dem Privat=Interesse zu erwarten, daß ein mit Feudal=Rechten bekleidetes Oberhaus die Privilegien der Standesgenossen zum Abbruch der Hoheits=Rechte des Regenten, und zum Drucke der untern Volks=Classen zu erweitern strebe! Und wenn wir Deutsche auf diesem Wege in politische Trennungen verfallen, werden wir unsere Unabhängigkeit gegen unsere Nachbarn behaupten können? Wem fallen nicht dabei die Dissidenten in Polen, und die Folgen dieser Dissidien ein? —

Die innern Trennungen sind ein charakteristischer Zug in der Geschichte der Deutschen. Ist zu erwarten, daß diese National=Krankheit jemals werde gehoben werden? — Haben wir doch kaum wegen des Unterschiedes der Religions=Meinungen uns einander ertragen gelernt! Wie weit sind wir von einer brüderlichen Aussöhnung noch entfernt!!!

— — Man will an den Protestanten öfters die Bemerkung machen, daß sie ihre Meinung, als

ob die Katholiken in der Cultur nicht fortgeschritten seyen, aus einem alten Vorurtheile nicht ablegen, und daß sie ungeachtet des Sturzes des Mönchthums noch immer Religions-Verfolgungen von katholischen Deutschen befürchten zu müssen glauben. — — Vorurtheile dieser Art aus dem Grunde zu heilen ist ein dringendes Interesse der deutschen Höfe. — — Nur eine pedantische Anhänglichkeit an die obsoleten Grundsäze des ehemaligen deutschen Staats-Rechtes kann die alten Grundgeseze des Mißtrauens und die ehemalige Theilung verschiedener Religions-Bekenner in verschiedene politische Körper wieder aufwärmen. Wenn uns aber die Erfahrung klüger gemacht hat, so werden die deutschen Höfe diesen — der Einheit der Deutschen so nachtheiligen — Pedantismus zu vermeiden wissen. — — Nie war ein Zeitpunkt günstiger, als der gegenwärtige, die verschiedenen Religionstheile in Deutschland mit einander politisch zu vereinigen. Wird dieser Zeitpunkt von den Cabinetten übersehen, gelingt es der Politik des römischen Hofes, sich des vorigen Einflusses zu bemächtigen, so wird die politische Trennung der verschiedenen Glaubens-Confessionen unter den Deutschen wahrscheinlich verewigt werden. — — Damit Deutschland gegen Außen gesichert bleibe, muß vor Allem der Friede in der innern Haushaltung wohl bestellt werden. — — Ist für die verschiedenen Glaubens-Meinungen kein Samen des Zwistes mehr übrig, so fodert die innere Ruhe der Staaten in unsern Zeiten nicht weniger — wo nicht

eine völlige Uebereinstimmung, doch eine eben so kluge Toleranz der verschiedenen politischen Opinionen. — — Es kann keinem redlichen Deutschen gleichgültig seyn, durch verkehrte Maßregeln die Regenten einzelner Staaten mit ihren Völkern in Zwiste verwickelt zu sehen. Daher ist es ein dringendes Bedürfniß, daß für die Grundverfassungen der einzelnen deutschen Staaten solche Principien festgesezt werden, wodurch die Interessen der Regenten und der Völker in eine enge Verbindung gesezt werden. — — Es müssen die unverlezbaren Rechte der Freiheit der Personen und des Eigenthums genau bestimmt, und nicht der blossen Willkühr der Regierungen anheim gestellt werden. Da wo noch leider Feudalrechte existiren, muß wenigstens für Institutionen zum Schuze des Unterthans gegen constitutionswidrigen Mißbrauch der Feudal-Gewalt gesorgt werden. — — Bleibt dem Deutschen zur Rettung gegen politischen Druck lediglich das klägliche Recht der Auswanderung übrig, so sind wir mit einem Male in jene traurige Periode des landesfürstlichen Rechts der Religions-Reformation zurück versezt, woraus so viel Unheil über Deutschland hervorgegangen ist. — — Ist hingegen für die politische Freiheit des Deutschen die nöthige Vorsehung getroffen — ein kostbares Gut, welches die deutschen Völker durch ihre Anstrengungen in den lezten Befreiungs-Kriegen gar wohl verdient haben — so können auch Maßregeln gegen den Mißbrauch dieser Freiheit, gegen

die Machinationen unruhiger und ehrgeiziger Demagogen festgesezt werden. — —

Die Sicherheit der deutschen Throne und die politische Freiheit der deutschen Völker zu befestigen, ist die unerläßige Aufgabe für den gegenwärtigen Fürsten = Verein. — — Die Souveränität der Fürsten kann um so weniger dieser Aufgabe entgegenstehen, als in dem Schooße der einzelnen Staaten gar wohl solche Institute eingeführt werden können, durch welche die Constitutions = Verlezungen, sie kommen von welcher Seite sie wollen, aufgehoben, und die Verfassungen gehandhabt werden können. — —

Wird unter den deutschen Höfen die allgemeine Ueberzeugung herrschen, daß die erwähnten Maßregeln ein politisches Bedürfniß der Zeit seyen? Wird man nicht bei dem gegenwärtigen Augenblick der Ruhe sich für hinreichend gesichert halten?

Wer an die Unverlezbarkeit der deutschen Religions = Friedensschlüsse und an die ewige Dauer der Reichs = Verfassung glauben könnte, wer die Vergangenheit als einen schirmenden Rechts=Codex der Völker verehrt, wird sich gemüthlich den Launen des Schicksals überlassen.

Nur einige Zeilen über Preßfreiheit.

Es sind neuerlich viele zahlreiche Versuche geschehen, Licht ohne Schatten, Feuer ohne Rauch möglich zu machen; und weil man den ernsten, guten Willen dabei voraussezte (hoffentlich auch mit Recht), so empfieng man sie mit freudigem Zurufe, ohne viel darüber zu klügeln. Einiges Klügeln möchte aber doch wohl nöthig seyn, damit am Ende sich nicht Völker und Regierungen in ihren Erwartungen und Absichten getäuscht finden, und es mehrern Staaten gehe, wie einem der bedeutendsten deutschen, worin von vortrefflichen Gesezen auf dem Blatte, im Leben noch wenig Spuren zu sehen sind.

Von dem Nuzen der Preßfreiheit zu sprechen, hieße Wasser in das Meer schöpfen. Er kann keinem rechtschaffenen Fürsten, keinem rechtschaffenen Minister, überhaupt keinem rechtschaffenen Manne zweifelhaft seyn, und ist es auch gewiß nicht. Nur die in Finsterniß wandeln wollen, scheuen das Licht; und dann einige ängstliche, beschränkte, oder auch kleine, despotische, also immer beschränkte Köpfe. Die lustigsten, oder nachdem man dabei betheiligt ist, empörendsten Censur-Stückchen wären nicht von den höchsten Staats-, sondern von den nie-

drigsten Polizei-Stellen zu sammeln. Daher kommt alles darauf an, diesen jede Eigenmächtigkeit und Albernheit unmöglich zu machen. Wie geht das aber anders an, als dadurch, daß man ihnen das Censiren selbst unmöglich macht? Denn an ihre Aufklärung ist nicht zu denken, noch weniger an ihre Besserung. Und Hülfe gegen solche Despotlein giebt es auch nicht. Das ist schon oft gesagt, kann aber nicht oft genug gesagt werden, bis sich wohlwollende und helldenkende Regierungen völlig davon überzeugen. Wer mag sich wegen jedes kleinen, aber für den Augenblick berechneten, in seiner Art vielleicht sehr wichtigen Aufsatzes in eine weitläufige, nicht ganz kostenlose, auf alle Fälle zeitraubende Klage gegen den Orts- oder Distrikts- oder Kreis- oder Provincial-Censor einlassen? Wer kann es vollends, wenn er mit dem allmächtigen Censor in Dienstes-Verhältnissen, wohl gar in abhängigen steht? Und was ist dabei zu gewinnen? Höchstens, und selbst das nur äußerst selten, die Erlaubniß, einen Aufsaz, welcher zu seiner Zeit sehr nüzlich werden konnte, dessen Abdruck damals wenigstens dem Verfasser sehr wichtig war (worüber kein Dritter urtheilen kann und darf), zur Unzeit drucken lassen zu dürfen. Der Censor ist bei aller Eigenmächtigkeit, Beschränktheit, Nichtswürdigkeit sogar, immer gedeckt, und steht im Glanze des Dienst- und Pflicht-Eifers da, auch wenn er einmal unter tausenden zurecht gewiesen wird.

Also keine vorherige Censur!

Das haben denn auch ganz neuerlich mehrere wohlmeinende und eines guten Gewissens genießende Regierungen in und außer Deutschland entschieden. Aber — ein böses Aber!

Hier und da soll sich Verfasser, Verleger und Drucker, anderwärts wenigstens der Verleger oder der Drucker nennen.

Dadurch ist, so wenig dieses edler Regierungen geheime Absicht seyn konnte, geradezu mit der andern Hand genommen, was mit der einen gegeben war.

Daß es eine unschuldige und zweckmässige Ungenanntheit (Anonymität) geben könne, ist so oft entwickelt worden, daß es als ausgemacht vorausgesezt werden kann. Dem Kenner der Welt, der Geschichte und Verhältnisse wird es eben so klar seyn, daß es auch eine nothwendige (und darum nicht weniger unschuldige) gebe, sowohl in Rücksicht der Wirksamkeit der Schrift, als wegen der bürgerlichen Verhältnisse ihres Verfassers. Diese ist aber zerstört, und mit ihr folglich die Nüzlichkeit, ja die Möglichkeit mancher nüzlichen Schrift, wenn sich auch nur der Drucker schlechterdings nennen muß. Denn nun haben alle Erbärmlichkeiten der literarischen Polizeidiener wieder fast so freies Spiel wie vorher. Kein Gesez sezt eine Strafe auf eine nasenweise, grundlose Frage nach einem Verfasser, so wenig sonst eine auf grundlose Censur-Strenge gesezt war. Es würde auch wenig helfen. Nun müßte es schlimm seyn, wenn ein Polizei-Beamter, welcher seine Privatursa-

chen hätte, keinen Vorwand sollte finden können, welcher ihn zu berechtigen schiene, den Namen des Verfassers zu verlangen. Mag nun immerhin an die Schrift selbst nicht zu kommen seyn, mag er das gar nicht einmal beabsichtiget haben, er hat, was er will, was er zu Privat-Absichten brauchen kann: den Namen des Verfassers.

Wer vierzig Jahre zurückdenken kann, hat in einem grossen Theile Deutschlands eine Preßfreiheit erlebt, welche der berühmten brittischen wenig nachgab, und welche leider jezt nirgends mehr zu finden ist. Wo dürften jezt Schlözer's Staats-Anzeigen, das deutsche Museum, Göcking's Journal von und für Deutschland gedruckt werden, Blätter wie die Chronologen, das graue Ungeheuer u. dgl. nicht einmal zu erwähnen? Gleichwohl wenn sich jezt Deutschland einer erhöhten Geistesthätigkeit rühmen kann, so waren es jene Zeiten, welche sie erweckten. Die glücklichen Folgen der damaligen Geister-Gährung sind nicht zu berechnen, die etwa vorgekommenen zufälligen nachtheiligen unbedeutend und längst vergessen.

Es muß in der That jedem, welcher nicht die Einflüsterungen der subalternen Mittelmässigkeit und Verdorbenheit kennt, auffallend scheinen, auch gute Regierungen bei wahrer, ungeneckter Preß-Freiheit so ängstlich zu sehen. Hat man ja doch noch in keinem Geseze vorgeschrieben, daß sich jeder, wer gesonnen ist, einen Mord oder Diebstahl zu begehen, nennen solle! Wenn gleichwohl diese

Verbrechen, deren Gefahr groß und unzweifelhaft, und deren Verheimlichung verhältnißmässig so leicht ist, im Ganzen selten verborgen bleiben; wie könnte es denn einer thätigen und geschickten Obrigkeit schwer fallen, einen Drucker, Verleger, Verfasser, welche alle sich weit weniger geheim halten können, zu entdecken, wenn dieses wirklich zum allgemeinen Wohle nöthig, und diese Nothwendigkeit dem Publikum begreiflich und augenscheinlich zu machen wäre? —

Also reine, wahre Preßfreiheit! —

Einige Worte über das Verhältniß deutscher Landstände zum Souverän und zum Volke, ohne Rücksicht auf die deutsche Bundesacte.

Vorwort.

Landstände mögen zwar seyn, um das Volk mit dem Willen des Fürsten bekannt zu machen, und die Vollziehung desselben zu erleichtern, sagt man von oben, aber nicht um die Vorschläge desselben in lezter Instanz zu prüfen, zu genehmigen, oder zu verwerfen; sonst würden ja die Landstände und nicht der Fürst Souverän seyn, indem der Fürst vom Throne steigen, vor der Tribune der Volks-Vertreter um Genehmigung seines unmaßgeblichen Vorschlages bitten, und so aufhören müßte, Fürst zu seyn. Vergebens würde man demselben den Namen der Majestät lassen; an dem Flittergolde, das dann seine Stirne umgiebt, würde jeder seine Erbärmlichkeit wahrnehmen, während dem die Tribune der Volks-Repräsentanten mit einem Strahle umgeben wäre, der nur das Haupt des Fürsten zieren sollte. So weit kann der Deutsche seine Fürsten nicht herabwürdigen wollen.

Auf der andern Seite fodern die deutschen Stämme täglich lauter Theilnahme an der Gesez-

gebung, theils als Dank für ihre Hinopferung zur Rettung der Throne von der Uebermacht eines Einzigen, theils aus dem Gefühle ihrer Mündigkeit und dem daraus entspringenden Mißbehagen, fernerhin wie Kinder behandelt zu werden. Die deutschen Völker wollen bei Berathung ihres Wohls werkthätig eingreifen; sie verlangen, daß bei Festsezung der Normen hierüber ihre Stimme durch Abgeordnete gehört, und dieser nicht stracks entgegen gehandelt werde; kurz sie wünschen ihre Vertretung durch Landstände.

Wie lassen sich nun diese Wünsche der Völker mit der Souveränität der Fürsten vereinigen?

---

a) Vom Verhältniß der Landstände zum Souverän.

1) Dem Grundsaze seines Dichters zugethan:

»Wenn sich die Völker selbst befrein
»Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn»

will das deutsche Volk diese Mitwirkung bei der Gesezgebung von seinen Regenten nicht ertrozen, es rechnet auf die Großmuth, Einsicht und Gerechtigkeit seiner Fürsten, daß sie ihm dieselbe für die Zukunft nicht versagen werden.

2) Das Haupt des menschlichen Körpers repräsentirt zwar nicht dessen Glieder, sondern beherrscht sie; dessen ungeachtet kann ihm doch

nicht einfallen, ohne Beihülfe der Glieder wahrnehmen und handeln zu wollen. Eben so darf im Staate, wenn es gut gehen soll, der Herrscher es sich nicht träumen lassen, er könne alles selbst und ohne Beihülfe anderer sehen und schlichten; Mißgriffe würden die nothwendige Folge davon seyn. Das Haupt des Staates muß vielmehr seine Weisheit in Glieder organisiren, durch diese die Erkenntniß des Staats sammeln, aufklären, bearbeiten und concentrirt sich vorlegen lassen, damit es solche in ihrer Ganzheit und Allheit schauen und würdigen kann.

3) Die Minister, oder wie ich sie lieber nennen möchte, die Großbeamten des Fürsten stehen an der Spize der verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung; von ihnen läßt es sich erwarten, daß sie ihren Verwaltungs-Zweig übersehen, und wissen, wo es ihm Noth thut, was ihm dienlich ist; ihnen steht demnach zu, die Gesez-Vorschläge (für die einem Jeden anvertraute Sphäre) zu entwerfen.

4) Keine Lebens-Function des Staats besteht und wirkt für sich isolirt, jede macht mit den übrigen ein Ganzes aus, es ist sohin nicht genug, daß der von einem Minister entworfene Gesez-Vorschlag dem ihm untergebenen Theile der Staats-Haushaltung entspreche, er darf auch den übrigen Staats-Organen kein Hinderniß in Weg legen, muß sie vielmehr harmonisch unter-

stüzen; die Weisheit hiezu läßt sich einem Minister nicht zutrauen; darum muß jeder von einem oder dem andern Minister projectirte Gesez-Entwurf im Beiseyn der übrigen, die für diese Function den Staatsrath bilden, der Prüfung unterworfen werden *).

5) Findet der Fürst nach dieser Prüfung den Entwurf seiner und seines Volkes Würde und Wohlfahrt nicht zuwider, — sonst wird ihn der Fürst gleich verwerfen — so wird er dennoch in Erwägung ziehen, daß seine Minister und Räthe wegen ihres Abstandes vom Volke, wegen Blödigkeit ihrer Augen im falschen Lichte gesehen, oder aus Bosheit des Herzens ihm falsch vorgestellt haben können; dieses muß ihn bewegen, die Sanction des Gesez-Entwurfes noch auszusezen, die Edelsten und Aufgeklärtesten des Volkes um sich zu versammeln, und ihnen den Gesez-Vorschlag zur Prüfung zu übergeben, damit er durch ihr Gutachten seine Sehkraft schärfe, und sich von der Zweck- oder Unzweckmässigkeit des Entwurfes besser überzeugen könne.

6) Die Wahl dieser Männer kann der Regent nicht selbst vornehmen; denn er müßte es durch seine Minister thun, denen er mißtraut, und

*) Ein Minister wird, könnte man sagen, dem andern gefällig seyn, von diesem gleiche Willfährigkeit für seine Vorschläge erwartend. Gut, so bilde man hiezu einen von den Ministern unabhängigen Staatsrath.

sohin in dieser Wahl noch weniger trauen kann; das Volk muß vielmehr diese Männer selbst wählen, und als seine Vertreter dem Könige zusenden, wodurch sie die Eigenschaft als Landstände erhalten.

7) Hält die Mehrzahl der Volks-Deputirten den Gesez-Vorschlag für verwerflich, so kann der Fürst nicht wollen, solchen als Gesez geltend zu machen; denn auch gesezt, derselbe sey noch so weise ausgedacht, so geht doch aus dieser Verwerfung hervor, daß er nicht mit der nöthigen Umsicht bearbeitet, kurz daß er wenigstens dem Cultur-Stande seines Volkes nicht angemessen ist, und somit nicht zweckmässig seyn kann; der Vorschlag kann sohin nicht Gesez werden, was der König ein für allemal ausspricht.

8) Billiget die Mehrzahl der Mitglieder den Entwurf, so ist dieses ein weiteres grosses Zeugniß von seiner Vortrefflichkeit, und der Vorschlag geeignet, dem Könige zur Sanction vorgelegt zu werden.

9) Es steht zu erwarten, daß hierauf die königliche Sanction jedesmal erfolge; aber sie muß nicht erfolgen; der König kann durch die Gründe einiger Abgeordneten des Volks (wenn diese auch die Stimmen-Mehrheit nicht erwirkten), er kann durch eigenes weiteres Nachdenken sich belehrt und überzeugt haben, daß der Entwurf, der beifälligen Stimmen-Mehrheit ungeachtet,

der Erhebung zum Gesez nicht würdig sey. Zwingt man den Fürsten, den von der Deputirten-Kammer durch Stimmen-Mehrheit genehmigten Vorschlag allzeit und unbedingt zu sanctioniren, so macht man hiedurch die Deputirten zum König, und diesen zum Geschäftsführer, zum Minister der Erstern, was nicht seyn soll.

10) Hiedurch verliert das Volk nichts Wesentliches; denn da kein Gesez entstehen kann, ohne daß die Mehrzahl der Mitglieder der Landstandschaft dem Entwurf beistimmt, so wird, wenn der Fürst den ersten Vorschlag nicht sanctionirt, ein Gesez aber über den fraglichen Gegenstand nöthig ist, bald ein neuer Entwurf erfolgen, der gleicher Behandlung unterliegt, und so fort, bis einer gefunden wird, welcher den Beifall der Deputirten-Kammer und des Fürsten erhält.

11) Nur ein Mißbrauch scheint hier möglich: der Minister beruft sich auf die Genehmigung der Deputirten-Kammer, und verleitet den Fürsten, den Entwurf erst spät und zu einer Zeit gut zu heißen, wo sich die Verhältnisse geändert, und die Kammer vielleicht andere Projecte gebilliget hat, was sie nicht gethan, wenn sie nicht den ersten Gesez-Vorschlag wegen nicht gleich erfolgter königlicher Sanction für ganz zurückgenommen betrachtet hätte. Zur Verhütung dessen ist nöthig, daß ein Termin

festgesezt werde, innerhalb dessen der König seine Sanction der Kammer anzeigen lassen wolle, so daß die Unterlassung dieser Anzeige zu betrachten sey für das sichere Zeichen, daß der König den Vorschlag ganz zurückgenommen habe, und die Abstimmung in der Versammlung der Volks-Deputirten als nicht geschehen zu betrachten sey.

12) Die Landstände können und dürfen den Fürsten bittlich ersuchen, seinem Minister zu befehlen, über einen oder den andern bestimmten Gegenstand, auch in dieser oder jener Art ein Gesez in Anregung zu bringen, und der Fürst wird den Wünschen seines Volkes nach Möglichkeit entsprechen. Nur muß ihm immer auch das Gegentheil frei stehen; denn darin sollen sich die deutschen Landstände von den französischen und andern unterscheiden, daß sie nie über die Entschlüsse ihrer Fürsten in lezter Instanz entscheiden wollen. Dort berathen sich die Volks-Deputirten, ob sie den Vorschlag ihres Königs genehmigen oder verwerfen wollen; die deutschen Landstände prüfen nur den Entwurf des Ministers; erst wenn diese Prüfung vorbei ist, beginnt der königliche Act, und da tritt jeder Unterthan ehrfurchtsvoll zurück. Dort bleibt nach erfolgter Stimmen-Mehrheit in der Deputirten-Kammer dem Könige nichts übrig, als das Gesez bekannt zu machen; hier fragt sich der König erst selbst, ob er den Ent-

wurf gut heißen könne und wolle; und erst sein bejahender Entschluß giebt dem Geseze die Sanction.

---

b) Vom Verhältnisse der Landstände zum Volke.

1) Weil man einem zuweit vom Volke abstehenden Minister und Staats-Rathe den Willen und die Einsicht nicht zutrauen kann, das wahre Interesse des Volkes durch zweckmässige Geseze zu begründen, ergab sich nach Obigem die Nothwendigkeit der Landstandschaft. Allein es ist und bleibt ein Sprich- und Wahrwort: Schuster bleib bei deinem Leiste. So wenig ich dem Handelsmanne Kenntniß über die Beförderungs-Mittel des Ackerbaues zutrauen kann, so wenig kann ich vom Landbauer zweckgemässe Vorschläge über Emporbringung der Handlung erwarten; beim Sach- oder Kunstverständigen, kurz beim Meister muß ich mich erkundigen, wenn ich über ein in sein Fach einschlagendes Geschäfte richtige Aufklärung erhalten will. Soll somit das vorgesezte Ziel erreicht werden, so ist es nicht genug, vielmehr zweckwidrig, die Volksvertreter nach einem blossen Zahlen-Verhältnisse, etwa aus 1000 oder 10000 Bürgern Einen zu wählen; diese Wahl muß viel-

mehr nach Ständen vorgenommen werden, wie auch das Wort Landstände es schon ausspricht; denn so wie die verschiedenen Stände in ihrer Gesammtheit das Volk, so bilden die Deputirten der einzelnen Stände in ihrer Vereinigung die Landstandschaft.

2) Jedes Familien-Oberhaupt, das den Staatsbürgereid abgelegt hat, ist befugt, bei der Wahl der Volks-Repräsentanten eine Stimme zu geben; jeder Minderjährige dagegen, der noch unter seinem Vormunde, jedes Kind, das unter seinen Eltern, jeder Knecht, der unter seinem Dienstherrn steht, kurz jeder, der wegen seiner dermaligen Verhältnisse zur Familie eines andern gerechnet werden muß, ist hiezu nicht fähig. Da aber bei dieser Wahl erzweckt wird, daß die Einsichtsvollsten und Edelsten jedes Standes gewählt werden, bei den meisten Bürgern aber eine genaue Kenntniß und Beurtheilung ihrer sämmtlichen Mitbürger sich nicht voraussezen, oder nur als möglich erwarten läßt, wogegen jeder seine Mitmeister so ziemlich kennt; so kann sich diese Stimm-Fähigkeit eines Familien-Oberhauptes nur auf die Repräsentanten erstrecken, die aus dem Stande zu wählen sind, wozu es selbst gehört.

3) Ein Staat kann sich nur dann gehörig vervollkommnen, wenn darin für gleichförmige Entwicklung und Befriedigung aller wahren

Bedürfnisse der Bürger gesorgt ist; jedem Bedürfnisse entspricht aber im Staate ein Stand, und ein Stand ist nichts anders, als eine Anzahl Bürger in einem Staate, denen die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses seiner Bürger anvertraut ist. Würde nun ein Stand in der Deputirten-Kammer keine Vertreter haben, so ist es möglich, daß das Interesse dieses Standes unbeachtet bleibe, sohin dieser zurückgesezt, und so der ganze Staat in seiner gleichförmigen Entwickelung gehindert, und sein Emporkommen verzögert werde. Würden die Mißgriffe einer Regierung so weit gehen, daß sie nur von jenen Ständen Repräsentanten in die Landstandschaft aufnähme, die sich auf Reichthum, den Besiz einer grössern äußern Habe gründen, sohin ihrer Natur nach zu den niedern Ständen gehören; so würde sie hiedurch den ersten Schritt zu ihrem Verderben thun, und ohne ein glückliches Ohngefähr die üblen Folgen nicht aufhalten, von denen Fichte in seinem hinterlassenen Werkchen: »Ueber den Begriff »des wahrhaften Krieges« einige so folgerecht entwickelt hat. Jeder Stand muß in der Deputirten-Kammer seine Repräsentanten haben.

4) Alle Stände müssen in der Kammer ihre Vertreter haben. — Diese Aeußerung darf aber nicht so genommen werden, als wenn darunter alle dermalen in einem

Staate befindlichen Stände gemeint seyen; denn hiezu sind nur jene Stände berufen, die einem wahren Bedürfnisse des Bürgers und des Staates entsprechen. Nun kann aber seyn, daß ein oder mehrere dermalen bestehende Stände sich nur auf einem eingebildeten, nicht aber auf einem wahren Bedürfnisse gründen; solche Stände sind Unkraut, das dem guten Samen Licht und Nahrung nimmt, und durch seinem wuchernden Emporschuß den ersten unterdrückt. Diesen Ständen einen Plaz in der Volks-Vertretung einräumen, oder gar, wie man der Sage nach an mehrern Orten vor hat, davon eine eigene Kammer zu bilden, so daß die Repräsentanten der übrigen Stände nicht mehr Recht haben, als diese allein; dieses hieße, das Verderben verewigen wollen.

5) Cultur als Zweck der Menschheit und des Staates insbesondere gesezt, ergiebt sich, daß diese sich ursprünglich in zwei Aeste theilt, in körperliche und geistige, die ihre Vermittlungs-Punkte haben. Ich entwerfe deßwegen Versuchsweise zur Angabe der geeigneten Stände folgendes Schema:

Staatsbeamte

Handelsleute Erzieher

Producenten Stoffbereiter Gelehrte Religiosen

Künstler,

oder um die gleiche Nothwendigkeit jedes Standes besser auszudrücken, und jedes Oben und Unten zu verlöschen, vielleicht besser so:

Künstler.
Religiosen.
Gelehrte.
Erzieher.
Staatsbeamte.
Producenten.
Handelsleute.
Stoffbereiter.

Es müßte somit die Kammer bestehen zu $\frac{1}{8}$ aus Künstlern, $\frac{1}{8}$ aus Religiosen, $\frac{1}{8}$ Gelehrten, $\frac{1}{8}$ Erziehern, $\frac{1}{8}$ Staatsbeamten, $\frac{1}{8}$ Producenten, $\frac{1}{8}$ Handelsleuten, $\frac{1}{8}$ Stoffbereitern.

6) Die Deputirten können an keine Instruction ihrer Committenten gebunden werden; dieses würde ihrer Bestimmung und der nothwendigen Eile der Geschffäte entgegen seyn, indem jede Rücksprache mit grossem Zeitaufwande ver-

bunden wäre, und ja nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die größte Einsicht verbunden mit dem besten Willen erzweckt wird, auch nicht das Volk, sondern der König Souverän seyn und bleiben soll.

7) Wohl aber können sich die Stände im Ganzen, so wie einzeln, selbst jeder Bürger für sich an die Stände-Versammlung wenden, und ihre Verwendung beim Souverän zur Abhülfe ihrer Beschwerde erbitten, wenn sie oder ihre Mitbürger an Eigenthume, oder der Sicherheit der Person verlezt werden, und ihnen der geeignete Rechtsgang verwehrt wird; wenn die Polizei Unfug treibt, und von Oben keine Abhülfe erfolgt; wenn die Auflagen oder sonstigen Geseze und Anstalten zu drückend oder unzureichend, oder wo sonsten ihre constitutionellen Rechte angegriffen werden.

8) Zur Abhülfe solcher Mißstände von Seite der Stände-Versammlung sich an die treffenden Staats-Behörden befehl- oder bittweise zu wenden, kann der Stände-Versammlung nicht einfallen; das Eine würde so erniedrigend, als anmassend und Verwirrung bringend das Andere seyn. Nur an den Fürsten können sie sich verwendend mit ihrer Bitte richten, und dieser wird nie anstehen, vielmehr es als Grundgesez aussprechen, auf jede dergleichen Vorstellungen eine mit Gründen belegte gnä-

digste Entschliessung der Stände-Versammlung zukommen zu lassen.

9) Der Geschäftsgang der Stände-Versammlung besteht überhaupt nach Festsezung der innern Einrichtung hinsichtlich der Wahl eines Präsidenten, der Secretäre &c. darin: a) Rücksichtlich der von der Regierung ihr zukommenden Gesezvorschläge. Vor Allem wird ein Ausschuß niedergesezt, gemischt aus Deputirten jener Stände, für welche dieser Entwurf als künftige Norm bestimmt ist, damit immer Sach- und Kunstverständige den Gegenstand vorerst zur Prüfung erhalten. Aus demselben Grunde aber, warum wir oben foderten, daß der Gesez-Vorschlag eines Ministers der Prüfung aller Minister oder des Staatsraths unterworfen werde, aus derselben Ursache muß solcher — nach der Prüfung von Seite der Commission — der Erörterung der ganzen Versammlung ausgesezt werden, und so wie dort der einschlägige Minister im Staatsrathe, so hat hier der Ausschuß durch einen von seiner Mitte den Gegenstand der Stände-Versammlung mit Gutachten und Gründen auseinander zu sezen. b) Rücksichtlich der von einzelnen Bürgern oder Ständen eingekommenen Vorstellungen. Hier ist vorerst die Frage zu entscheiden: eignet sich die Sache zum Ressort der Deputirten-Kammer? und

hiezu bedarf es keines Ausschusses der betreffenden Stände, da man voraussezen kann, daß jeder zum Volks-Repräsentanten gewählte Bürger sich mit dem Umfange der Rechte der Kammer und ihrer Gränze werde vertraut gemacht haben; allein da nach Bejahung dieser Vorfrage der Geschäftsgang wie ad a wird einzutreten haben, so möchte es an der Erfahrung zu erproben seyn, ob es besser sey, zur Entscheidung dieser Vorfrage besondere Ausschüsse zu ernennen, oder sie der treffenden ad a bemerkten Commission (welche die Sache nach der bejahenden Entscheidung doch erhält) gleich zu übergeben, die beim Vortrag diesen Punkt zuerst in Anregung zu bringen hätte.

10) Nach dem von dem Ausschusse der Versammlung über einen von der Regierung eingekommenen Gesez-Entwurf, oder über die von einem Privaten eingereichte Petition, oder über den von einem Mitgliede der Versammlung selbst gemachten Vorschlag erstatteten Bericht mit Gutachten, muß es jedem Deputirten frei stehen, seine Meinung hierüber zu äußern, indem nur hiedurch die beabsichtigte Beleuchtung aller Seiten des Gegenstandes, und die Uebereinstimmung mit dem Zwecke und Interesse aller Stände erwirkt werden kann.

11) Der Versammlungs-Saal der Deputirten muß zur Zeit, wo ein Gegenstand der Be-

sprechung der Kammer ausgesezt wird, jedem Bürger offen stehen; denn nur so können sich die Wähler überzeugen, ob und welche ihrer Deputirten sich ihres Zutrauens würdig zeigen, und verdienen, ferner gewählt zu werden.

12) Jede Meinung eines Deputirten muß aus dem Kopfe vorgetragen werden; die Ablesung jedes schriftlichen Aufsazes — die Gesez-Vorschläge der Regierung, so wie jede andere von Außen eingekommene Vorstellung ausgenommen — ist verboten, damit es den Deputirten schwerer wird, sich mit fremden Federn zu schmücken, und das Zutrauen des Volkes und der Regierung zu täuschen, so wie den sprachmächtigen Intrikanten, beide in die Falle zu locken.

13) Kein Repräsentant kann wegen einer in der Versammlung gemachten Aeußerung von irgend einer Behörde zur Verantwortung gezogen werden, als von dieser Versammlung selbst, die darüber durch Stimmen-Mehrheit entscheidet, indem sonst die Freiheit und Berathung und der Zweck der Versammlung selbst verloren seyn, und das Ganze eine leere Spiegelfechterei würde. Nur da, wo eine solche Aeußerung ein Verbrechen enthielte, würde der treffende Deputirte den ordentlichen Gerichten zu übergeben seyn; denn nirgends kann dieses Entschuldigung, nirgends Nachsicht verdienen.

Schlußwort.

14) Damit aber dieser Geschäftsgang immer eingehalten werde, ist es nöthig, daß jede Verlezung derselben geahndet werde. Diese Ahndung kann aber nicht den Souverän treffen, da er ja sonst unter einem Richter stehen, somit aufhören würde, Souverän zu seyn; die Verantwortung muß vielmehr auf den Minister fallen, der die Uebertretung veranlaßte. Deßwegen ist die weitere constitutionelle Bestimmung nöthig, daß jede Staats-Handlung des Fürsten, wenn es eine solche seyn soll, von dem treffenden Minister contrasignirt, und dieser verantwortlich sey, wenn sie der Verfassung widerspräche.

15) Die Untersuchung und Aburtheilung hierüber kann wohl Niemand anders vornehmen, als die Deputirten-Kammer; denn die Untergebenen des Ministers können es nicht, ohne ihr Verhältniß zu ihm zu vernichten; der König kann es eben so wenig thun wollen, weil er sonst seine Würde entäußern, als Ankläger, Untersucher und Richter zugleich auftreten, Cabinets-Justiz ausüben würde, die so verhaßt als schädlich ist. Erst dann, wenn die Sache von den Verordneten der Kammer untersucht, und von dieser in voller Versammlung abgeurtheilt ist, erst dann beginnt — wie bei jedem wichtigen Criminal-Falle — der königliche Act, der dieses Urtheil im Geiste der

Verfassung in Erwägung nimmt, und entweder bestätigt, mässigt oder verwirft.

16) Zwar bleibt hiebei immer die Möglichkeit, daß der Souverän sich vergißt, und der Constitution absichtlich entgegen handelt; allein jeder solcher Eingriff sezt zugleich die Möglichkeit, daß das Staats-Gebäude zusammenstürze, und dieser Sturz läßt es ungewiß, wer unter dessen Trümmern sein Grab findet; denn

Mit des Schicksals Mächten
Ist kein ewiger Bund zu flechten.

Germanische Freiheit als bewährte Bundes-Stifterin.

Es gehört unter die nicht genug zu preisenden Verdienste des erlauchten Regenten-Hauses von Baiern, daß es in eignen und vormaliger Reichs-Mitstände Zwistigkeiten mit der hochbevorzügten österreichischen Regierung vor Allen auf dem entschiedenen Rechte beharrte, derselben nicht einen aus eignem Schooße selbstgewählten, sondern einen nothwendigen und gemeinsamen Reichs-Richter zu bewilligen. Zwar hatte der billiggesinnte Kaiser Maximilian II. auf dem Regensburger Reichstag 1576 dieses Gesez abermal in Anregung kommen lassen; demungeachtet als man nach dem Ableben des großsinnigen Churfürsten Maximilian I. jener Seits unter Berufung auf alte Hausrechte mit neuen Einwendungen und Foderungen aufgetreten war; kämpfte selbst die österreichische Mutter des noch unerfahrnen und kränkelnden Thronfolgers, Ferdinand Maria mit demselben Nachdruck für Baierns Würde, mit welchem sie gleichfalls in dieses Landes Interesse die bedrängte Sache Savoyens gegen ihr eignes Stammhaus zu verfechten beeifert war. So zeigte sich bei einer der minder kräftigen Regierungen in Baiern

1) jene wandellose Festigkeit, welche eben sowohl Pflicht üben, als Zuversicht bewahren lehrt, und gegen die auch der Mächtigere das Recht so wenig, als die Natur aus ihren Angeln zu heben vermag;

2) jene schiedsrichterliche Gewalt, welche den äussern Zustand der Völker eben so nachdrucksvoll erhält, als wenn sie denselben gegründet hätte;

3) jene feine Aufmerksamkeit auf das gemeinsame Interesse fremder Staaten, um bei gleichen Verhältnissen ein auf Grundsäze gestüztes Vertrauen und Einverständniß zu bezwecken.

Waren die zwei lezten Kraftäußerungen die Frucht von Gemeingeist, und einer aus Stärke und Selbstgefühl entspringenden Einigung; so sezte dagegen die erste ein lebendiges Gefühl von Freiheit voraus, das es nicht einmal zu Berechnung eigener Kräfte kommen läßt. Worin auch das Verhältniß dieser und jener zu einander bestehen möge; so gehörte der Verein von beiden zu den Vorzügen Deutschlands, wo, bloß der Einheit des Willens wegen, der Stärkste und Weiseste von seines Gleichen zum König erkohren werden sollte, wogegen im benachbarten Frankreich die Grossen nicht einmal die ausschließlichen Räthe, geschweige Parthei und Richter zugleich von der Krone, und im benachbarten Polen selbst König und Mehrheit des Adels der Minderheit Geseze zu geben außer Stande waren. Es blieb daher durch das Verhältniß schon geordnet, daß man in Frankreich die Bünde nie-

derhielt, während man in Polen sein Heil in denselben suchte. Wie nun aber die bloß das Innere des Staates im Besondern stüzende Bundesfähigkeit in Polen die öffentliche Freiheit überlebte, und in Frankreich mit dem Aufleben dieser untergieng: so überlebte in Deutschland die Freiheit die Bundeskraft. Denn wie wäre es sonst möglich gewesen, daß als das einzige hochstrahlende Volksband in der Kaiserwürde völlig verschwunden war, das germanische Volk, durch die Noth vollends auch von dem dafür bestehenden Rheinbund zurückgebracht, und sich selbst wiedergegeben, die moralische Einheit zu einer beispiellosen Kraft-Entwicklung bloß in seiner angestammten Freiheit finden, und Baiern abermals in der Schlacht bei Hanau Vorfechter Aller zu werden, das Glück hätte haben können?

So steht also Freiheit der Bundes-Fähigkeit nicht bloß zur Seite, sondern sie ist zugleich die ewig wiedergebährende Mutter neuer und festerer Vereine, gesezt auch, daß man ein- oder das andere Mal mehr einem äußern Drange nachgegeben — leider geschah dieß gegen Westen wie gegen Osten — als dem reinen Bildungstriebe derselben muthig vertraut hätte. So wie Freiheit uns auch ohne Gesez zusammenruft, wenn die Donnerwolke der Gefahr drohend über unserm Haupte hängt, so scheint der grössere Weltstaaten-Verein, als Erhalter des Gleichgewichts wenigstens in der Idee, um so mehr für unsern beschränktern Volksbund Augenmerk und Richtschnur zu seyn, als überhaupt

ein Staat sich nicht ohne Krieg denken*), also auch nicht ohne Rücksicht auf künftig mögliche Gefahr organisiren läßt. Darum ist aber auch selbst derjenige Bund, den bloß fremde Uebermacht unter uns gestiftet hat, der Rheinbund, nicht ohne Nuzen für uns geblieben, und die bequeme Organisirung, zu der er uns verhalf, hat nur zu einer dem Zeitgeist um so gemässern Volks-Entwicklung den Grund gelegt. Oder sind Hochstrassen und Kanäle darum ein zweideutiges Geschenk, weil sie der Römer für Kriegs-, der Niederländer und Italiäner unserer Tage für Gewerbs- und Handelsverkehr nüzen kann? Freilich sind wir dadurch gegen polnische Anarchie und polnische Reichstheilung nur wenig mehr, und so lange nicht völlig geschüzt, als wir nicht in uns selbst und unserm Vereine unsere Ehre und Bestimmung suchen. Indem wir nämlich durch einen freien Bund unsere Organisirung versiegeln, verleihen wir dieser eine Unveränderlichkeit, die durch Verfassung geheiligt ist, und deren Verlezung unsern ganzen Besizstand erschüttern müßte. Dieß ist also künftig die Klippe, an der wir scheitern können und müssen, und wogegen uns selbst der Vorzug bürgerlicher Freiheit vor den Millionen polnischer Leibeigenen nicht zu schüzen vermag. Denn gegen diesen Vortheil entbehren wir einen

*) Indem Sicherheit als Staatszweck erkannt wird, räumt man auch ein, daß ohne einen Feind und Stöhrer der Privatruhe eine so ausgebreitete Verbindung als der Staat voraussezt, nicht hätte erfolgen können.

Stanislaus Poniatowsky, der uns, sey es auch nur mit seiner Geisteskraft, in Verbindung hielte, und der Weisheit unserer Reichstäge dürfen wir uns nur so lange rühmen, als Freiheit und Gemeingeist sie regiert. Ohne noch Heere gegen einander, wie einst in Polen aufzubieten, dürfen wir nur aufhören, Gutes von einander zu erwarten, oder einer bequemern Organisirung auf Kosten der Mitverbündeten nachzuhängen, so ist unsere Abhängigkeit gleich der polnischen entschieden. Es bleibt uns nichts als der Trost aus der Geschichte, daß es neben oder statt eines germanischen wenigstens einen allemannischen oder ostfränkischen Bund gegeben habe; aber die Geschichte lehrt auch, was an dieser Hoffnung wirklich tröstlich zu heißen verdient! Was schüzt uns im Gegentheil gegen Hanibal vor den Thoren, als die gegenseitige Anwendung derselben Grundsäze unter uns, welche die Weltstaaten gegen einander befolgen? Haben wir mit dem gemässen Gesinnungen den Bundestag eröffnet, so dürfen wir stolz und zuversichtlich fragen: Wo im Alterthum läßt sich irgend Etwas von gleicher Dauer und gleicher Wirkung finden, als unsere stets neuerstehende, sich stets neugestaltende Freiheit? Wo in der Gegenwart eine andere Erscheinung aufweisen, als unser Staatenbund, in welchem Macht auf Recht, beides auf Freiheit und Volksthümlichkeit ruht?

Wenn daher auch der deutsche Bund eine bloß zeitgemässe Form unsrer Alles überlebenden germanischen Freiheit wäre, so erhielte dennoch das

Werk, mit welchem sich dermalen Deutschlands Amphiktyonen bemühen, eine nicht ungünstige Empfehlung dadurch, daß durch die Umtriebe eines der scharfsichtigsten Minister der Vorzeit, des Herzogs von Choiseul, Polens Anarchie auf ewig bestehen sollte, indem er dem im Jahre 1759 dahin abgeordneten H. v. Paulmy den Auftrag gab, alles anzuwenden, damit sich keine sogenannte Conföderation daselbst erneuern möchte. Ein so gewaltsames Mittel schien ihm in Polen immer dienlich genug, die so gefürchtete Ruhe und Ordnung daselbst zu erschaffen. Die denkenden Köpfe könnten dadurch, wie er meinte, der Einigung näher gebracht, die Regierung gleichsam von ihrer Verblendung geheilt, und zu einer festern Haltung bewogen werden. Und doch kam die Zeit, wo derselbe Minister, ohne Zweifel aus Verdruß, von Rußlands Staatskunst in dieser Tactik übertroffen zu werden, seine Abneigung gegen dergleichen Bünde verlor, und die Baarer Conföderation wo nicht stiftete, doch in seinen vielvermögenden Schuz nahm, und dieß ganz ungezweifelt aus demselben Grunde, aus welchem er solche Vereine ehemals hintertreiben wollte. Sie waren ihm wenigstens Vorbilder des National-Verbands gegen auswärtige Anmassungen. Was würde er zu dem grossen deutschen Schauspiel unserer Tage, zu dem freien Bundes-Vereine edler Kampfgenossen, unserer mit Selbstobrigkeit (Souveraineté) begabter Herrscher und Freistaaten gesagt haben? Mit derselben sittlichen Kraft, die sie im Kampfe gegen Unrecht ge-

übt und entfaltet haben, wollen sie nunmehr den Grund zu einem ewigen Rechte unter sich legen. Sie sahen es als ein Werk des Herrn an, der auf Erden solch Zerstören anrichtet, der aber auch den Kriegen steuert in aller Welt. Allein sie erkannten Gott nicht bloß in seinen Schickungen, sondern zugleich in dem moralischen Weltzwecke, von welchem so stürmische Erscheinungen untrennbar sind, weil nur dadurch das Wachsthum sittlicher Vollkommenheit ganzer Völker möglich ist. Nicht die Grösse oder Kleinheit ihrer Staaten, sondern jene Kraft, welche der Allgewalt der Natur entgegensteht, jene Kraft, die eben so wie die Natur und ihre bewußtlose Liebe, durch Gottes Willen vorhanden ist, die Freiheit, die er sicher nicht hervorgebracht hätte, wenn ihre Wirkung störend in seinen Plan eingegriffen, stand auch hier im Kampfe unter Gottes Leitung, und soll, wie sie ihre Herrschaft über die der Natur mit frecher Hand vorgreifende menschliche Staatskunst bewies, dahin streben, das Alterthümliche in den Herrscher-Rechten behutsam zu einen mit der Gewalt des sich in Gemeinschaft erhebenden Menschengeistes, also nicht nach einem vereinzelten und willkürlichen Maße, sondern umfassend und besonnen, gleich dem Leben des Alls — in der Gesammtheit eines Staaten-Bundes. Dieß wirkte das Anschließen an die schaffende Einheit, wie sie lebendig das All wirkt, ein Anschließen, das durchaus nicht ein Abfall von den für heilig geachteten Gefühlen der frühern Zeit, aber dabei doch ein sich Aussprechen der verständig

gewordenen Menschheit für die vom Schicksal herbeigeführten neuen Formen ihres Lebens seyn sollte. Erst auf diese Weise wurde auch der Gegenwart ein beharrliches Daseyn zu Theil. Sie ward symbolisirt in den aus dem Alterthum geheiligten Formen der Erbherrschaft der Stammfürsten, und der Freiheit der grössern Handelsstädte; an ihnen aber wurde das Bewußtseyn über den Gegensaz des getheilten Aeussern und vereinten Innern gleichsam absichtlich verdunkelt. Absichtlich, um den fremden Ehrgeiz nicht zu Eingriffen zu reizen, welche den angestammten Volkssinn dämpfen, und alles rechtliche Leben unter dem Vorwand einfacherer Organisirung austilgen könnten. Den Gegensaz des Aeussern und Innern für solche, die nicht begreifen können, daß Einigung der Gemüther im Volke eben sowohl von natürlichen Verhältnissen, als vom Erfolge freier Thaten*) abhängig sey; daß es nicht umsonst zur Volksthümlichkeit des Deutschen in der Geschichte gehöre, wenn er einst im Mittelalter als Sieger den verschiedenen Völkern, welche unter seine Herrschaft fielen, die Freiheit gab, nach eigener Wahl das Gesez ihres bürgerlichen Lebens**) zu bestimmen. So keimte wenigstens frühzeitig unter uns Rechtsgefühl und Sittlichkeit, und machte Bundes-Vereine um so leichter, bis

*) Jeder der jezt regierenden Fürsten hatte ja Antheil am Siege genommen.

**) Also nicht der Gleichförmigkeit wegen Ein und dasselbe Landesgesez.

sie der Allgewalt neuerwachenden Lebens weichen mußten, die das Schwert des heldenmüthigen Carl (des Grossen) herbeiführte. Jezt aber, da wir des Schwertes neben der Freiheit bedürfen, soll zugleich ein schönes Leben menschlicher Gemeinschaft beginnen voll Freude und Einigkeit. In diesem sey einem Jeden seine Würdigkeit gesichert durch die Natur, und kraft einer Gabe aus ihrer Hand vermöge er im Staate seine Rechte eben so gut aufzuweisen, wie nach blossen Zufälligkeiten des Wohnorts, also einem durch Freiheit der Menschen bedingten Grundsaze. Diese zweifache Bildung soll uns kein Eroberer entreißen, am wenigsten aber unter dem Vorwand, unsere Organisirung zu vereinfachen, unsere rechtliche Formen muthwillig beschränken wollen!

Doch der Achäische Bund hatte nicht bloß einen macedonischen Philipp, er hatte vielleicht mehr noch die angemaßte Oberhoheit (Hegemonie) einheimischer Staaten Griechenlands zu befürchten. Gegen diese möchten, wie bereits bemerkt worden, wohl wenige Staaten unsers vielgetheilten Volkes eine so wirksame Schuzwehre darreichen, wie die Krone Baiern, und seiner Zeit, nach erlangter Unabhängigkeit von Großbritannien, das Königreich Hannover. Ihre Einmischung in die Zwistigkeiten minder mächtiger mit überlegenen Bundesgenossen ist bei weitem nicht so aufregend und bedenklich, als die einer fremden Macht; sie ist vielmehr diejenige, welche von Geringern unterstüzt, am meisten Ehrfurcht gebieten, am wenigsten

Argwohn erwecken kann. Ihre Regierung ist also wohl vor andern geeignet, den Bund aufrecht zu erhalten, weil ihr an der Unabhängigkeit Aller besonders gelegen seyn muß. Freilich ist sie nicht bei jedem Befugniß der Deutschen, namentlich bei der Sorge für einen freien Seehandel, gleich den grössern Staaten betheiligt. Aber es fragt sich überhaupt, ob bei Rechten, welche nicht bloß dem deutschen Volke gelten, dieses die erste Anregung auf offenem Bundestage machen soll, oder ob sie nicht vielmehr vor einen Weltstaaten-Verein gehören, zu dessen Entstehung der deutsche eine köstliche Veranlassung werden könnte. Erst wenn man die Wohlthat desselben empfunden hat, und wenn dadurch der Wunsch allgemein aufgestiegen ist, in dem Verhältnisse der Völker zu einander dieselbe Gewähr ihrer wechselseitigen Rechte zu Stande zu bringen, welche hier in dem Verhältnisse ungleicher Staaten Eines Volks sich als möglich zeigt, dann möchte auch die Frage über den Werth unabhängiger Handelsstädte in Deutschland nach dem ganzen Umfang ihrer Beziehungen eine gründliche Prüfung und Entscheidung erlangen. Denn dieß ist wohl der reine und zugleich bedeutende Gewinn von den so gehässigen Eroberungs-Kriegen, und soll es namentlich von denjenigen seyn, welchen wir den lezten Welt-Frieden verdanken, daß eine geraume Zeit hindurch nicht leicht ein Staat sein Gebiet vergrössern kann, ohne die Zustimmung aller übrigen dazu zu erlangen. Dieß aber hindert nicht nur, daß die Neigung sich so leicht in das

Urtheil über Streitigkeiten einmischen, und dasselbe irre leiten kann, d. h. es schwächt nicht nur den Drang, zu gewaltthätiger Selbsthülfe zu schreiten in Fällen, wo jede der streitenden Partheien das Recht auf ihrer Seite zu haben meint, weil das, was Rechtens ist, nicht mit einleuchtender Klarheit erkannt werden kann, sondern die häufige Wiederkehr von Fällen, wo jene Partheien dem Rechte des eignen Urtheils entsagt haben, muß das Bedürfniß nur um so dringender machen, durch die möglichst vielseitige Untersuchung auf einem europäischen Congresse dasjenige als billig und recht ans Licht zu ziehen, was weder die bewundernswürdigste Scharfsichtigkeit der Einen noch die seltsamste Verblendung der Andern offenbaren, am wenigsten aber ihm die erfoderliche Kraft und Gültigkeit geben könnte. So wie nun in Beziehung auf Deutschland für die Entscheidung der deutsche Bundestag, so sind für die Behauptung und Vollziehung derselben solche Mächte als Bürgen und Führer der Völker zu betrachten, welche auf einer Stufe der Entwicklung, wie Baiern und Hannover, gleichsam zwischen den Höhern und Niedern in der Mitte stehen, wogegen in dem Falle, daß der Verein nur aus Wenigen ohne sichtbare Abstufung ihres Besizstandes und Länderumfangs sich bildete, zwar eine grössere Sicherheit der Einzelnen, aber auf Kosten des Gemeingeistes entstünde, indem nun jeder sich selbst beschüzen zu können, um Andere aber sich wenig bekümmern zu dürfen glaubte. Und diese Stimmung

schiene dann für Hegemonien nicht die unvortheil-hafteste zu seyn. —

Aus dem Bisherigen möchte bereits hervorgehen, daß germanische Freiheit dem deutschen Bunde durchaus nicht im Wege stehe, vielmehr in Vereine dessen sich neue Kraft hole, deren sie entbehren müßte, wenn sie dem Plan einer neuen Rundung und Staaten-Bildung sich hingebend, dem Scheine nach volksmässiger, in Wahrheit schutzloser dastünde. Um sich dieß anschaulich zu machen, darf man nur einen Blick auf jene Freistaaten werfen, welche sich zu einem Bunde vereiniget haben; wie schwer fällt ihnen nicht ein auf das Ganze des Bundes gerichteter Sinn und Geist? und was ist die Schuld jenes Anhängens am Besondern, jenes Vereinzelungs-Triebes anders, als die Sicherheit eines jeden Staates im Verhältniß zu seinem Nachbar und Bundesgenossen, oder das physische Gleichgewicht einer Parthei gegen die andere? Nur das, was grössere Staaten schafft und zusammenhält, nur Krieg *) gewährt auch Einigung zum Bunde, und belebt den Organismus des Ganzen. Da nun aber Wachsamkeit gegen Kriegsgefahr die erste Sorge in Erbherrschaften ist, so käme nur darauf an, zu bestimmen, ob germanische Freiheit bei einer Bundes-Verfassung in so weit bestehe, als sie das Aufkommen des Rechtes im Verhältnisse von Fürst und Volk begünstigt. Dann allerdings kann wohl

*) Also namentlich bei den vereinten Staaten Nordamerika's, wo so oft der Süden vom Norden ꝛc. eine Trennung drohte.

eine Behörde, welche die wechselseitigen Rechte zwischen einzelnen Staaten und einem ganzen Volke, zu welchem dieselbe gehören, vor Beeinträchtigung schüzt, der Entstehung einer sichern Gewähr für die Befugnisse der Fürsten und Völker nimmer mehr entgegen seyn. Demungeachtet darf und soll sie es in so weit seyn, daß dadurch die Wirksamkeit der erstern in höhern Kreisen nicht gehemmt, oder wirklich zweifelhafte Fälle den leztern nicht zu willkührlicher Entscheidung als Parthei und Richter anheimgestellt werden. Offenbar bleibt nämlich das Leben eines Volks nicht so unverändert, als das Verhältniß eines Bürgers. Wenigstens in jedem Menschenalter wird es ein anderes und neues, und um des gemeinsamen Wohls von Volk und Fürsten willen, welche den vereinigten Staat bilden, können die Verträge zwischen Fürst und Volk nicht so heilig und unverlezlich seyn, wie die Verträge, welche von Privatpersonen geschlossen werden. Gefahrvoll könnte daher die Lage der Staaten seyn, wenn ihnen keine äussere Macht ihre Rechte zu sichern vermag. Welche wäre aber dieß zu leisten eher im Stande, als eine solche, die zugleich diese Rechte nach ihrer Volksthümlichkeit würdigen, ungerechte Entschuldigungen abweisen, aber dagegen wirkliche Rechtfertigungsgründe ungerecht scheinender Maßregeln um so unbedenklicher in Schuz nehmen soll! Sie leistet sicher mehr, als die öffentliche Meinung in einem besondern Staate, weil diese selten von dem, was außer ihrem Gesichtskreise liegt,

gehörige Kenntniß hat, und deßhalb entweder das Unvermeidliche meiden will, oder das Unmögliche zu verwirklichen strebt. Würde sie die Verhältnisse vollständig kennen, welche einmal unabänderlich sind, so wäre sie sicher nicht thöricht genug, dagegen ankämpfen zu wollen; allein ihr Ausspruch, der dem Pflichtendrange zu folgen scheint, macht sie nur um so furchtbarer, und von dieser Furcht, auf welche Seite sie auch falle, befreit den Staat am sichersten die Volksthümlichkeit eines Bundes-Vereins. Ludwig XI. eignete der Krone zu, was er den Grossen entwunden hatte; Heinrich VII. gab es dem Hause der Gemeinen; Deutschlands Fürsten, erhaben über Partheigeist, stellen die ganze Verfassung unter die Obhut eines Staatenbundes, bei welchem sie den ihrigen vertreten, wenn der Widerstreit der Interessen solches erheischen sollte. Sicher wollen sie, die Häupter, sich nicht von ihren Gliedern, dem Volke, trennen; aber auch dieses nicht zu thörichtem Beginnen treiben lassen. So gewiß der Staat und seine Bundesverwandte dem deutschen Volke gehören, und dieses sich nicht mit Welt-Ordnung entzweien will, so gewiß kann jener nur dabei gewinnen, wenn er sich durch den im Bunde verklärten Volksgeist mit der Welt-Ordnung in Eintracht erhält. —

Aber wozu gerade in Deutschland eine Einigung der Fürsten, welche am Ende nur auf ihre Begränzung führt? Als wenn das Schrankenlose und Oberflächliche in der Verwaltung nicht auch außer Deutschland allenthalben verhaßt, als wenn

diese Einigung nicht eben so mit der Freiheit des Regenten, wie des Bürgers vereinbar wäre! Mit jener; denn sind die Volkshirten nicht zugleich die Vertreter des reichen National-Eigenthums, das hier aus der Tiefe des Volkssinnes hervorgehen soll, kurz der Staatskunst ihrer Stämme im Volksverein? Mit dieser; denn fand sich nicht in jenem griechischen Amphyktionen-Gericht das Herrlichste des freiesten Volkes, der einzige Vereinigungs-Punkt griechischer Staatsweisheit vor? Hat Italien im Feldzug gegen den Usurpator ein Aufopfern des Einzelnen an das Ganze gezeigt, welches Deutschland zu einem Vereine eignet, und bei solchem Sinne diesen vor sonst unvermeidlichem Verderben bewahrt? Ist endlich nicht Einheit der Staatskunst in Bezug auf das Ausland, welche sich bei häufigen Berührungen grösserer mit kleinern Gliedern Eines Bundes äußert, schon an und für sich ein schäzbares Gut? Vollends wenn das durch die verschiedenen Staaten geflochtene Band herrlichen Volkssinnes, wie bei den Griechen, auch auf das innere Leben der Staaten anwendbar würde. Gesezt aber auch, der Strom eines schönen kräftigen Lebens dürfe nicht erst aus solcher Gemeinquelle in einzelne Gebiete herabfließen, wie so manche Züge trefflichen Handelns ihrer Regierungen erweisen; sollte nicht diese erfreuliche Erscheinung derselben sich dadurch erst für die Dauer bewähren, wenn sie die lohnende Aufmerksamkeit in einem höhern Wirkungs-Kreise erweckt? Wo besonders Anhänglichkeit an

das Alte ein Volk hindert, der ständischen Selbst- und Partheisucht Schranken zu sezen, möchte hier nicht der politische Einfluß des Bundes-Tages von ganz vorzüglichem Nuzen seyn? Steht dieser nicht auf einer Höhe, wo er von dem Einflusse der Oertlichkeit absehen, und jenen Zauber, womit man in unsern Tagen Landstände und Volksvertreter zu fesseln versteht *), nach Zeit und Umständen würdigen kann? Mag auch Montesquieu sich nicht irren, wenn er bemerkt haben will, es sey der gemeinen Denkart gemäß, Muth an einem Herrscher mehr zu bewundern als Schüchternheit, Thätigkeit als Klugheit, Macht als Besonnenheit: so giebt es wohl keine grössere Empfehlung eines Regenten beim Volk, als wenn er in der Sorge für dasselbe durch Wort und That mit andern seines Gleichen wetteifern will. Freilich finden bei dem deutschen Bundes-Tage nicht wie bei den Amphyktionen Belohnungen und Strafen statt, aber ist nicht Freiheit ein hinlänglicher Ersaz dafür? Lohnend durch den Eintritt in den Kreis solcher Freundschaft, schreckend durch die Furcht, dessen Mißfallen zu erregen, oder gar zum ungezwungenen Austritte sich bewogen zu sehen? Endlich sollte es doch wohl nicht gleichgültig scheinen, welche Stelle man in den grossen Jahrbüchern der Deutschen behaupte, und ob der auf Bewunderung Anspruch machende Gemeinsinn sich, wie bei den Griechen hin und wieder, auf den blossen Feldzug gegen Troja beschränke,

*) Krieg und Handel, wie in Großbritannien.

weit entfernt von dem schönen Ruhme nicht nur das Wohl, sondern auch die Vortreflichkeit des Staats und der Menschheit überhaupt durch Hochsinn erstrebt zu haben.

Doch auch jener Zug der vereinten Griechen gegen Troja, möchte man sagen, wie kann man ihn wohl als den Keim einer gemeinsamen Bundes-Verfassung ansehen, wie das Abentheuer eines kampflustigen Volkes mit der ersten Erhebung der Deutschen gegen den kunstgerechten Heerführer einer begeisterten, hochverfeinerten und waffengeübten Nation vergleichen? Eine Anstalt ferner, die sich, wie die der Amphyktionen zunächst auf Religion bezog, hinderte sie wohl den Mangel an Einheit des Willens im politischen Handeln der Griechen, welchen man schon an jenem Bundesgerichte wahrnehmen konnte? Endlich das älteste Beispiel eines Bundesstaats von der im Alterthum bei solchen Bünden so geläufigen Zahl von zwölf Cantonen, das der Israeliten nach dem Tode ihres allgemeinen Heerführers Josua, lehrt es nicht, daß weder Religionsbande die Eifersucht der Stämme gegen einander unterdrücken, noch die einzelnen zum Theil kühnen und glücklichen Helden und Anführer, gewöhnlich Richter genannt, den Staat vor der völligen Auflösung hätten retten können, wenn nicht beständige Gefahr die Aufmerksamkeit nach Außen gelenkt, und so dem Verderben im Innern gewehrt hätte? Allein zugegeben, daß für eine so feindselige Stellung, wie die der Hebräer, gegen das Ausland war, und bei der daraus entstandenen

Verwilderung der Arm einer Bundes-Regierung nicht Nerv genug besize, so wie vielleicht auch in Griechenland das Glück einzelner Staaten im Perser Kriege diese übermüthig und aufgeblasen machte, zugegeben, daß Gewohnheit in frühern Zeiten dem Blicke selten jenen Umfang, und dem Gemüthe jenen Aufschwung erlaubte, der einer freien Bundes-Verfassung nöthig und heilsam ist; hat darum z. B. in Nordamerika der Torism, sonderbar genug der Föderalism genannt, noch nach vierzig Jahren dieselbe Kraft, wie in dem Munde eines Pickering und während der Verwaltung eines Präsidenten John Adam? Also lasse man nur die Bildung des forschenden, des überschauenden Deutschen aus der Beschränktheit eines in seinen nächsten Beruf eingeengten und diesen ausfüllenden Lebens heraustreten, und seine und seines Staates Wirksamkeit durch Wetteifer mit andern um ein gemeinsames Ziel, neben Ergründung der Tiefen von Kunst und Wissenschaft stets edler und herrlicher sich gestalten: so werden wir bald aufhören, den Staat als eine Maschine zu betrachten, welche sich an grössern oder kleinern in der Nähe reiben, oder die Wirthschaftskunst für solchen Verbrauch versuchen müsse; wir werden vielmehr die Ursachen der bisherigen Kriege in der Geschichte aufsuchen lernen, in der Absicht, sie künftighin zu vermeiden; und dieß wird uns wohl künftig um so eher gelingen, weil wir nicht mehr nöthig haben, einem Kaiser oder König beizustehen, um nicht gleich einem Heinrich dem Löwen geächtet zu werden. Und wie

sollen einzelne Bundesgenossen sich die Gunst der fremden Mächte vor andern verschaffen, in der Absicht, ihre Begierden auf Kosten anderer zu befriedigen, da wir eines Theils nicht wissen können, ob der Brand in der Nähe nicht unsere Wohnung ergreifen werde, andern Theils der Fremde uns nur so lange beistehen kann, als ihm nicht von dem argwöhnischen Europa ein Hinderniß in den Weg gelegt wird? Klug ist es, seinen Kräften zu vertrauen, wenn nicht das Verhältniß namentlich der Lage im Herzen von Europa eine besondere Vorsicht und Machtverstärkung nach freyer Wahl unter mehr oder weniger erprobten Freunden erheischt; klug die Vergangenheit zu Rath zu ziehen, wenn nicht die Zeiten eine Verwicklung darbieten, wobei man sich nicht damit beruhigen, oder auf die sogenannte Eifersucht der Cabinette Alles bauen kann, besonders nachdem ein angesehenes Reich eben darum seine Selbstständigkeit verlor, weil es allzulange sich mit dieser Eifersucht vertröstet hatte. — Frankreich konnte daher mit dem ihm selbst schmerzlich genug gewordenen Revolutions-Kriege Europa keine nüzlichere Lehre geben, als die von der Möglichkeit einer National-Vertheidigung ohne fremden Beistand. Will dasselbe künftighin Oesterreich oder Preußen bekriegen, so nötigt nunmehr die Bundesglieder von Deutschland keine Stimmenmehrheit weiter, gegen ihren Willen sich in derselben Hauskriege zu mengen. Der Bund steht vielmehr als natürlicher Mittler, wie einst Holland oder die Seemächte bei Landkriegen da.

Warum sollte unsere Neutralität nicht gleich der helvetischen anerkannt, oder unser Ausspruch nicht in die Wagschaale gelegt werden können, da wir eben keine Neulinge in der Kriegskunst mehr zu heißen verdienen? Nicht als ob wir darum die Mächte auseinander halten könnten, denn welche Heere müßten uns da nicht zu Gebote stehen? Aber weil uns Abhängigkeit vom Bundeshaupte nicht mehr unserer Sicherheit halber bundbrüchig zu werden nöthigt, wird unsere Freiheit um so gewisser die Achtung für den Bundesverein und damit unserer Eintracht mit Europa die gehörige Bürgschaft zu Theil. Unsere Freiheit hätte uns erlaubt, im Kriege Parthei zu nehmen; aber unsere Bundespflicht hält uns von den Wechselfällen zurück, die für uns sonst unvermeidlich geworden wären, ohne uns deßhalb vor Rache und Beeinträchtigung zu sichern. Wie könnte man uns aber künftighin Brandschazung auflegen, oder in die Kriegs-Kosten verurtheilen, wenn wir im Voraus unsere Abneigung gegen Feindseligkeiten erklären, und bloß an unsere Erhaltung denken wollen? Würde nicht jeder Versuch einer grössern Macht unter uns eine Conföderation oder Diätine nach ihrer Weise zu bilden, dem Urheber den größten Nachtheil bringen? Würde z. B. nicht Frankreich dadurch Deutschland reizen, sich einem inländischen König in die Arme zu werfen, der ihm mehr als blosses Bundeshaupt seyn, und also auch Frankreich um so furchtbarer werden kann? Und wenn ein Fürst aus dem Hause Oesterreich

oder Preußen uns trennen oder beherrschen wollte, würde die dadurch erregte Eifersucht nicht eine Theilung Deutschlands herbeizuführen im Stande seyn? Von der andern Seite statt des Bundes Consolidirung im Besize deutscher Länder erwählen, hieße dieß nicht die beleidigten Bundesglieder ermächtigen, uns des Napoleonismus beim Auslande anzuklagen, und die Begünstigten einer Macht wie Baiern und Hannover gleich stellen, also den Reiz zu einer Anhänglichkeit derselben an die kriegführenden grössern Mächte erhöhen, ohne uns vor der Abhängigkeit von diesen zu sichern? Im Allgemeinen hat daher der deutsche Bund vor freien Verbindungen deutscher Fürsten das voraus, daß er die Glieder desselben in gleichem Grade berechtigt, in welchem sie durch denselben verpflichtet werden. Dagegen ist durch Erfahrung mehr als zur Genüge bewiesen, daß Hegemonie oder fremder Schuz Opfer begehre, wofür der Ersaz vergebens gesucht wird, ja die ohne Kraft-Erhöhung nicht einmal möglich sind *). Schuz, wie wir ihn bedürfen, leistet ungetheilte Kraft uns selbst, und wenn sie uns auch dafür nicht bürgen kann, daß Oesterreich und Preußen ewig im Einklange mit den Interessen der deutschen Nationen seyn werden, so ist doch durch ihren Beitritt die allgemeine Gleichstellung bewirkt, also verhindert

*) Wie konnte z. B. Frankreich Baiern in der lezten Zeit Beistand gegen Oesterreich ansinnen, ohne jenes durch den Besiz von Illyrien dazu zu kräftigen!

worden, daß sie uns zu Angriffskriegen verpflichten können. Wollten sie aber auch ihren Truppen-Zuschuß zurückziehen, so erscheinen wir noch immer achtbar genug, um uns nicht muthwillig fremdes Interesse aufdringen zu lassen. Denn so gebieterisch auch das Verhältniß sey, unsere Freiheit und die Gefahr für die deutschen Erblande der grössern Mächte darf nicht unbeachtet bleiben.

Sobald der einzelne Staat nicht nöthig hat, ihm selbst fremde Gegenstände in seinen Kreis zu ziehen, so wird er das Einheimische so zu veredeln trachten, daß es durch erweckte Theilnahme das Eigenthum auch des fernen Beobachters wird. Durch den deutschen Bund nun werden die beschränkten Ansprüche kleiner Staaten in die Rechte und Verhältnisse eines angesehenen Volkes verwebt, so wie sie durch die Selbstsucht der grössern genöthigt werden, eine anderweitige Verbindung zu suchen. Im leztern Falle schien bereits in frühern Zeiten z. B. bei dem Beistand Baierns an Frankreich der Volksbund aufgelöst, der Abfall gerechtfertigt zu seyn. Wenn indessen die einzelne Macht ihrer Selbstständigkeit wegen den Beschluß des unabwendbaren Schicksals auf solche Weise vollbringt, so bleibt immer noch die Art und Weise der Ausführung ihrer Willkühr überlassen, und die Geschichte des westfälischen Friedens, namentlich auch Baierns Geschichte in den verschiedenen Kriegen, wo es bei Frankreich Unterstüzung suchte, lehren unverkennbar, daß deutsche Redlichkeit sich nie verläugnete, wenn die Hoffnung eines günstigen Ausgangs

vorhanden, und also die Nothwendigkeit, den alten Bundesgliedern zu schaden, vorübergegangen war. Billige und bestimmte Verträge, Beobachtung natürlicher Gränzen der Länder, und weise Berücksichtigung der Verschiedenheit der Völker finden sich immer da, wo Deutsche zu verfügen haben; wogegen Rache den Eroberern ziemt, und Härte den Fremden bezeichnet. Den deutschen Hauptmächten kommt es zu, durch Schonung der geringern dieses Ungemach abzuwenden, und damit auch, weil Härte in die Länge zu tragen unmöglich fällt, die Nothwendigkeit der Erneuerung des Kriegs, um das übergeworfene Joch abzuschütteln, abzuwenden. Dieß geschieht durch Achtung für die Unabhängigkeit Aller, nicht um sie sich, sondern um sie dem gemeinsamen Vaterland zu gewinnen. Denn kriegslustige Kämpfer, welche den Kampf suchen, weil der Kampf sie ergözt, nährt Deutschland nur, weil und wann es die Kämpfe nicht zu scheuen hat. Zu Hülfs-Kriegen aber treibt die Noth allein kleine Völker, welche zwischen grössern in der Mitte liegen. Die erzwungenen Beschlüsse einer von Oesterreich gewaltsam bedrohten baierischen Regierung lassen sich wenigstens nicht nach ethischen Grundsäzen beurtheilen, weil nur die freie That, nicht aber der Naturtrieb der Erhaltung ein Gegenstand ethischer Beurtheilung seyn kann. Selbstständigkeit ist daher nicht blosses Recht, sondern die erste Pflicht, weil ohne die Gunst der äußern Lage von Pflicht-Erfüllung kaum die Rede seyn mag.

Wie aber, was in der schwülen Zeit furchtbarer. Staats-Krisen und Umwälzungen geschah, der Rechtfertigung nicht bedarf, so ist mancher schlummernden Bürgertugend, wenn die Stunde schlägt, zur Rettung des erschütterten Vaterlandes auch nicht die Weckung durch den Bundesverein vonnöthen. Nur sollen nicht beschränkte Interessen von der gemeinen Sache trennen, wenn man anders selbst Hülfe auf den Nothfall bedarf; und es soll dem Feinde nicht vergönnt seyn, ungestraft ein Bundesland zu strafen, weil es ein Besitzthum des Gegners ist. Denn sobald er dessen Neutralität verkennt, ist auch das neutrale Deutschland in Gefahr, und der Bund diente nur, es um so früher damit bekannt zu machen. Jezt ist der Augenblick da, wo auch die übermächtigen Bundes-Theilnehmer zu wählen haben, und wahrlich das Seyn oder Nichtseyn des Bundes ist nunmehr das verhängnißvolle Zeichen ihrer Treue und ihrer Rechtlichkeit. Was lehrt für diesen Fall die Geschichte? Nach ihr bedurfte es nicht der vollen Nationalkraft des mit dem Bande der Eintracht umschlungenen Deutschlands, um Welteroberer in Schranken zu halten; aber wenn Deutsche durch Deutsche bekämpft werden müssen, wer bürgt hier für den günstigen Ausgang der Sache des Hohnsprechenden? Soll Frankreich zu Gefallen Deutschland unterliegen, so wird sich weder Frankreich noch England gut dabei befinden; die Unterdrückung aber möchte leicht eine Federkraft zur Rettung des Vaterlandes wecken, wie sie bei dem eingeschlum-

merten Gemeingeist und seinem Gefährten, dem Heldenmuth, sich in neuer Kraft und Herrlichkeit bei Preußen offenbarte. Daß Deutschland dadurch der Schauplaz blutiger Thaten werden kann, mag eingeräumt werden; aber soll es darum, wie das chinesische Reich, in lebenslose Erstarrung versinken? Kann es nicht durch Eintracht sich retten, und wird nicht Verlezung oder Mißkennung seines Bundes, also nicht der Bund an sich, ihm Unglück bereiten? Verlezung, wenn seine Glieder ohne wirkliche Noth abfallen, Mißkennung, wenn die grössern Mächte sich nicht von dem Friedenszwecke desselben überzeugen lassen. Wird aber der deutsche Bund abhalten, Englands See-Frevel zu bestreiten? Wird Oesterreichs Absonderung von Frankreichs Gränzen dasselbe hindern, seiner Zeit mit demselben gegen England Parthei zu nehmen? Wird das Durcheinanderliegen der deutschen Staaten nicht die Nothwendigkeit eines deutschen Bundes um so anschaulicher machen? Soll also dadurch Krieg in Deutschland entstehen, daß die Könige herbeieilen, seinen mit Krieg überzogenen Boden ohne Weiteres zu decken, nun so ist dieser Grund von Entstehung eines Kriegs der allgemeine, daß nämlich Kräfte auf beschränktem Raum sich begegnen, welche von der Natur mit selbstsüchtigen oder mit wohlwollenden Trieben versehen sind. Welche werden nun die Oberhand gewinnen? Dieß bleibt allerdings jenem Gottes-Urtheile am Ende überlassen. Mit Recht darf die Kenntniß der Interessen eines Bundesgenossen den

andern angemuthet werden. Wenn aber auch nicht, so gehören sie zu den oft unerkannten Verhältnissen, welche den Ausbruch eines Kriegs unvermeidlich machen. So war es zufällig, daß vor dem ersten punischen Kriege die Syrakuser mit den Chartagern zusammentrafen, die Mamertiner in Messina zu unterdrücken, welche die Römer für sich hatten. Aber das Verhältniß zwischen Rom und Carthago mußte am Ende doch beide feindlich gegen einander treiben. Ob aber jeder Krieg der grössern Mächte sich des Bundes wegen nach Deutschland ziehen müsse, wer kann dieß im Voraus wissen? Consolidirung ohne Bund macht ja die Vertheidigung um Vieles schwerer, oder Deutschland gar zur Beute des ersten Ankömmlings — nach römischer Sitte. Die Heerespflichtigkeit dagegen, welche der Bund fodert, kommt nicht den Mächten zu statten, welche sie im Kriege nüzen wollen, sondern dem deutschen Volke, das mit Hochsinn sich zu vertheidigen weiß. Einen heiligern Beruf kann es nicht geben, als den für Ordnung, Recht und Gesez das Leben zu wagen; es ist zugleich die Bedingung eines wo nicht immerwährenden, doch gewiß dauerhaften Friedensstandes.

Ist die Meinung Mösers gegründet, daß das heutige Allemannien (Allemagne) oder Deutschland aus verschiedenen Bundes-Vereinen, vornämlich aber dem suevischen oder e i g e n t l i c h allemannischen entstanden sey, und erhält sie auch dadurch Glauben, daß er diese Bünde in militärischen Zwecken vornehmlich gegen östliche Vereine

entstehen läßt*), die hinwieder eine Markomanie erheischten, so bliebe unserm Zeitalter weniger das Bedürfniß einen Verein zu stiften, als ihn gehörig zu beseelen, vorbehalten. Es ist bekannt, was der Hochsinn der Griechen in dieser Hinsicht zu Stande brachte. Kunst, Wissenschaft, Religion, Erziehung, alles, was ein schönes Gemeinwesen bilden kann, wo die Schönheit im Privatleben der Bürger und im Staatsleben blüht, wurde jenem Bundesgerichte zugeordnet. Es war das Werk der Freiheit, die sich vielleicht nur zu üppig (wegen der Verschiedenheit der Ideale bei einzelnen Staaten) an demselben verherrlichte, und wenn uns auch nicht genug darüber aufbehalten ist, um über die Anwendung der vorhandenen Mittel zu urtheilen, so zeigt sich's doch an dem Staate des göttlichen Plato und an der Vollendung ihrer Kunst, was der Genius ihrer Freiheit für Belebung der Geselligkeit anstreben mochte. Doch alles, was die Polizei der neuern Staaten hervorhebt, und was die Frucht eines ausgebreiteten Menschen-Verkehrs ist, das fehlte den Griechen schon darum, weil sie nichts als Griechen seyn wollten. Ueber die Einheit in ihrem Maß und Gewicht wird zwar dermalen gestritten; zum Papiergeld haben sie es indessen sicher nicht wie wir gebracht. Und doch hindert uns unsere Eigenthümlichkeit nicht, auch das Alte zu gebrauchen, wenn es sich unser durch Trefflichkeit wirklich bemeistert. Selbst die süsse, freund-

*) Osnabr. Gesch. I. 133. vgl. 130.

liche Gewohnheit unsers Seyns und Wirkens auf Erden ist uns nur eine Weihe für ein edleres Wirken und Seyn jenseits der Erde. Welche Früchte daher unsrer Denkart in Bezug auf unsern Bundes-Verein entkeimen werden, ist unabsehbar. Unser Selbstbewußtseyn als Bürger erweitert sich dadurch, mit demselben auch unsere Pflicht — gleich einem geistigen Bedürfniß. Unser Schmerz ist auf solche Art der Vorwurf, daß wir diesem Vereine nicht genügen können, wie wir sollen. Hindert uns etwa daran äußere Unvollkommenheit unsrer Staaten und ihrer Einrichtung — nun ja! Consolidirung mag helfen, aber — mit Gemeingeist verbunden, also wie ein engerer Staaten-Verein, nicht mit gewaltsamer Austilgung der Staaten. Denn das Ganze, zu dem wir gehören, ruht ja auf zu fester Grundlage, auf Sprache und Sitten, als daß es nicht das Recht hätte, dem Einzelnen seine Eigenthümlichkeit mitzutheilen, und diese besteht in Rechtlichkeit und Freiheit. Jener Volksbund ist gleichsam nur der Urvertrag unsrer Niederlassung auf dem vaterländischen Boden; künstliche Zwangs-Vereine (Consolidirungen) dagegen und kleinere freie Bünde verhalten sich zu einander wie Leidenschaften und Neigungen. Neigungen haben einen freien Trieb, sich auszubreiten und zu erweitern, Leidenschaften, eine Art erhöhtes Selbstgefühl, trennen mit Gewalt. Bei jenen schließt sich Mensch an Menschen, und fühlt sich nur im Besitze dessen glücklich, was ihm die Theilnahme anderer erwirbt. Bei

diesen ist nur Genuß auf Kosten anderer, eine Stockung aller Anlagen auf Kosten der alleinherrschenden. Wie wächst, wie geht nicht auf unser ganzes Inneres bei den Gefühlen des Edelsinns und Vertrauens? Wie peinigend ist der lastende Druck auf dasselbe durch Furcht, Haß, Neid und Uebermuth? Die Natur will demnach Geselligkeit in immer weitern und freiern Kreisen. Ihr sind Bundesvereine gemässer als Staaten-Colosse, Hoffnungen, welche im Ganzen nicht zu befriedigen sind, finden ihre Erfüllung doch oft wenigstens in kleinern Verbindungen, und machen sich dadurch eher Bahn, als wenn nur Einer dazu verholfen hätte, der am Ende bei aller Consolidirung, seiner Selbstständigkeit gegen Mächtigere doch immer ungewiß bleibt. Beim Bundesvereine sehen wir den Trieb nach Einheit wie nach Mannichfaltigkeit, die Rechte der Vernunft wie die des Verstandes befriedigt. Lezterer nämlich wird nicht allein durch Inductions-Schlüsse aus mehrern Fällen von der Anwendbarkeit eines Gesezes überzeugt, sondern auch um so stärker aufgeregt, solches mit den reinen Begriffen von Bestimmung des geselligen Menschen zu vergleichen, und seinen Werth darnach zu ermessen. Erstere wird daher vor Allem dahin arbeiten, für die Selbstständigkeit der Regierung und die damit einstimmende Volks-Freiheit jene gesezmässigen Schuzwehren zu erlangen, welche allein die Triebfedern wahren Gemeingeistes und freudigen Gehorsams sind. Für die Einheit dieses Vernunftzweckes darf es wohl eine

Mehrheit der Gestaltungen geben, so wie die Beurtheilung der Erfahrungswelt nach geläuterten Vernunftansichten mannichfaltigen Inhalts ist.

Gesellschaftliche Einrichtungen im Grossen betrachtet scheint indessen die Hauptrichtung des Verstandes zur Vernunft, der Wahrheit zur Weisheit nur gedoppelt zu seyn. Die eine, welche in dem Königreich der Niederlande genommen werden dürfte, weil die von den europäischen Mächten beschlossene Vereinigung Hollands mit Belgien in der Urkunde von London 20. Juni 1814 zum Voraus gewährleistende Zustimmung gab, geht nach erklärter Machtvollkommenheit des Königs von Außen und Innen, und Theilung der Reichsversammlung in zwei Kammern von der Ueberzeugung aus, daß das Ganze des Staats von der Grundfläche bis zur Spize denselben freien Grundsäzen und Bewegungen folgen müsse, indem es zuerst Gemeinheiten ihre Rechte sichert, sodann zur örtlichen Vertretung der Provinzen schreitet, und diesen die Wahl der General-Stände überläßt. Allerdings bedurfte es eines solchen Einschreitens grösserer Mächte, wie man an den zwar ohnmächtigen, aber anhaltenden Bewegungen der Geistlichkeit und des Adels der südlichen Provinzen sieht. Ihr Streben gieng vom Anfang an dahin, mit Holland bloß durch ein Föderativband vereinigt zu werden. Aber dieß wäre ein Bund von Widersachern geworden, dem nur eine weise und kräftige Verfassung hatte begegnen können.

Die zweite Richtung ist die der grössern deutschen Mächte, namentlich von Preußen und Baiern, wie es scheint, erwählt. In der Ueberzeugung, daß Europa keine Bürgschaft für die Verfassung Deutschlands geben könne noch wolle, schien deren Ersaz nur in deutscher Freiheit und deutschem Bundesvereine gesucht werden zu müssen. Wie konnte auch hier, gleich den Niederlanden, mit gemeinheitlichen Rechten der Anfang gemacht, und so der Grund zur landständischen Verfassung gelegt werden, so lange die Theilnahme an gemeinheitlichen Lasten von Seiten des Adels, so lange dessen Antheil an Regierungsrechten noch nicht auf eine beruhigende Weise ins Reine gebracht war? Aber scheint nicht für solche Störungen einer Provincial-Verfassung, eine höhere Dazwischenkunft, durch einen mächtigen Bundesverein aus dem Schooße des Vaterlandes selbst hervorgegangen, die unumgängliche Voranstalt zu seyn? Und lastet nicht in dieser Hinsicht ein gerechter Vorwurf der Uebereilung auf dem nun seinem Vorhaben durch den Tod entrückten König Friedrich von Württemberg? Möge diese Betriebsamkeit unter seinem Nachfolger mit väterlicher Sorgsamkeit gemässigt, und in der dem geheimen Rath vielleicht allzubuchstäblich nach dem Verfassungs-Entwurf der Stände gegebenen Einrichtung nicht Besorgnisse anderer Art erweckt werden!

In solchem Lichte betrachtet kann wenigstens die Wirksamkeit des Bundes sehr heilsam ausfallen; er selbst zum Lebenskeime werden, welcher anererbte Rechte und Volksfreiheit wohlthätig durch

einander erhält. Wo aber Freiheit unter dem Schuze einer kräftigen Regierung als Anker des Heils betrachtet wird, kann der Opfer, die man der Gesellschaft bringe, nimmer Erwähnung geschehen. Hier ist der Spielraum des Wirkens nicht bloß in der Gemeinheit und dem Staate, sondern im grossen deutschen Volke eröffnet, jene also im Einklang mit unsern nach Erweiterung trachtenden Neigungen, wogegen Consolidirung ohne Bund leicht ein Vertrauen nähren kann, dem wir nicht gewachsen sind, und das somit zu Leidenschaften führt. Wo aber diese regieren, ist Abhängigkeit und Knechtschaft. Nirgends zeigt sich der Wahnglaube so einleuchtend, als ob Freiheit nur Unruhe herbeiführe. Das Unterpfand von Ruhe ist Vertrauen, welches nur in der Freiheit Gefolge sich auch unabhängig von der besondern Regierungs-Form offenbart. Hier können dann die aus Neigungen hervorkeimenden Sitten keine Besorgniß machen. Wo diese entstehen sollen, muß ein Bedürfniß zu lieben, ein Hochsinn beim Bewußtseyn, nahen und fernen Kreisen anzugehören, vorhanden seyn; und dieß ist der Fall bei einem Staaten-Vereine, nicht da, wo der Dünkel verführt, sich für etwas zu halten, was man nicht seyn kann, nicht da, wo die Stimme der Provinz bei dem verwirrenden Geräusche des Hofes in der Residenz eines grossen Reiches nicht einmal vernommen wird. Sitten sollen sich aber nicht verschlimmern durch Abspannung und Schlaffheit wie da, wo das Gesez weder Nerv noch Ansehen

hat; eben so wenig durch Gährung und Verderbniß beim Ausbruche der Leidenschaften, wo das Gesez das Selbstgefühl erhebt, oder die Macht der Einsicht die Ohnmacht der Geseze zu Schanden macht. Vor beidem schüzt Freiheit und Vertrauen — besonders wenn der Herrscher mit seines Gleichen über des Volkes Wohl berathschlagt und Gemeingeist unterhält. Darum scheint der deutsche Bund ein gewiß wohl begründetes und deßhalb um so dringenderes Zeitbedürfniß zu seyn.

Ueber Pairs=Kammern.

Wenn staatsrechtliche Forscher selbst bei sonst noch so entgegengesezten Ansichten darin übereinkommen, daß bei herrschendem Gemeingeist und Vaterlandssinne nicht leicht eine Verfassung für ein Volk tauglicher und förderlicher sey, als Autokratie, und dieß zunächst darum, weil die Stifter und die Wächter der Formen nur aus dem Gemeingeiste der Regierung oder des Volkes entspringen können; wenn dagegen ein höchst einfacher und wenig entwickelter Gesellschafts=Zustand erfodert wird, auf daß (wie in Island vom IX. bis ins XIII. Jahrhundert) an der Stelle erblicher Herrscher Volksvertreter in Menge, und nur auf bestimmte Zeit gewählet werden; wenn endlich die zusammengesezte Erb= und Wahlverfassung (wie in England) nicht nur eine sehr hohe Bildung, einen kräftigen Volksgeist, sondern überdieß auch eine ungemeine Mässigung voraussezt, deren Mangel ihrer Einführung in Frankreich vor und während der Revolution hinderlich, und deren Daseyn in diesem Reiche erst nach vollendetem Sturze der Anarchie möglich war *); so möchte wohl eine ei=

*) Rath der Alten und Rath der Fünfhundert, Tribunat und Gesezgebungs=Körper u. s. w. waren nur Vor=

gene Sinnesart im Volke für den Fall anzunehmen seyn, wo dieses, Landstände mit Virilstimmen in eigenen Vereinen von landständischen Volks-Vertretern abzusondern gerathen hält.

Es möchte nicht genügen, im Allgemeinen mit Klübern diese Sonderung darum zu verwerfen, weil, wie überall nur Ein Land und Eine Landesherrschaft sey, welcher nur Ein Gedanken-Wesen, das Volk, entgegenstehen, dieses, die Gesammtheit der Unterthanen, durchaus nur zu Einem Zweck bei der Landesherrschaft durch Landstände vertreten werde. Denn wenn einmal Einheit der Herrschaft nicht unbeschränkt seyn soll, diese Schranken vielmehr mannichfaltig seyn können, je nachdem die Rechte im Volk verschieden sind (wie Landbesizer, die erwerbende und handelnde Volksabtheilung ꝛc.), warum sollte nicht die Einheit der Volksvertretung auf gleiche Weise beschränkt und nach ihren Abstufungen unter sich verschieden gedacht werden können? Ist nicht die angegebene Ungleichheit der Rechte im Volk der Grund von verschiedener Gestaltung des öffentlichen Rechts (in Carthago und Rom, in den verschiedenen Schweizer-Cantonen)? ja noch vielmehr von der Entstehung eines Staates im Allgemeinen? Wenn also ein älterer Zwiespalt durch Staat und Verfassung erst ausgeglichen werden soll, so kann diese

---

spiele von dem, was der erste Erhaltungs-Senat einleitete, und der königliche Verfassungsbrief zur Reife brachte. —

nicht Quelle von jenem seyn. Die Berathung wird zwar durch Eifersucht verlängert, aber auch geregelt, und am Ende einem Vergleich unter Vermittlung der öffentlichen Macht unterworfen. Der Adel ist nicht, wie nach Montesquieu, der alleinige Mittler zwischen Herrscher und Volk, sondern zwischen jenem und dem Volke stehen zwei Mittler, gewählte und geborne, und jene sind es hinwieder zwischen dem Adel und dem Staats-Oberhaupte, wenn irgend ein Recht auf verfassungswidrige Weise angetastet wird. Alles kommt auf die höhere Ansicht an, die man einem Geschäfte, namentlich einem Gesez-Vorschlage abzugewinnen weiß. Die verschiedene Ansicht selbst rührt oft von Verschiedenheit des Vortheils bei einer Veränderung her, und ist mehr oder minder feindselig gestimmt; aber weil sie Sache des Standes ist, der dem andern beigeordnet, zugleich mit dem andern der öffentlichen Macht gegenübersteht, so stellt die Verfassung den Frieden im Ganzen her, ohne daß die Mitglieder im Einzelnen oder Classenweise von einander getrennt würden, was bei natürlicher Eifersucht in Einer aus Gliedern verschiedener Stände bestehenden Versammlung unvermeidlich ist, sobald der Herrscher einen oder den andern Theil schon im Voraus durch Vorrechte und Genüsse gewonnen hat, oder noch zu gewinnen vermag. Endlich sollte es nicht mehr Nuzen für den Staat, mehr Einheit in die Staats-Gesezgebung bringen, wenn ganze Abtheilungen von Bürgern sich gegenseitig vertragen lernen, als wenn

alles auf die Mehrheit der Stimmen ausgesezt ist, die bloß der Zufall regiert, die die Furcht des Adels vor Ueberstimmung gehässig macht?

Einen solchen Gemeingeist nun, der auf eine solche künstliche Weise, d. h. durch eine vom Staat in der Verfassung berechnete Verständigung erzeugt wird, möchten wir den leidenden Gemein-Geist im Gegensaz des thätig-lebendigen nennen, welcher für eine Autokratie nöthig ist, wenn sie Grosses im Volke zu Stande bringen soll*). Hier ist aber nichts schädlicher, als die irrige Ansicht von einzelnen Ereignissen, weil man daraus allzuleicht nachtheilige Folgerungen für's Allgemeine zieht. So ist es ein offenbarer Irrwahn, daß die Autokratie in Ludwig XVI. gestürzt worden sey, da dieser König vielmehr ein Opfer seiner Ohnmacht, als der Fülle der Königs-Gewalt ward. Ist hieraus eine grössere Vollkommenheit des Gesellschafts-Gebäudes entstanden, welcher Freiheit zum Vorwand, Finanzen zum Anlaß dienten, so folgt hieraus nicht, daß jene Vollkommenheit Ludwig nicht erstrebt, daß er sie nicht weit besser erreicht haben würde, hätte man ihm nicht Hindernisse auf Hindernisse in den Weg gewälzt. Aber so mußte die Revolution auf Erden mit gleicher

*) Nicht bloß indem die Völker, mit de Seze zu reden, gardent les avenues du trône — dieß ist in Deutschland nichts Seltenes — aber z. B. indem sie zu Ehren der Souveränität den Curs der Staatspapiere und das Papiergeld im Werth erhalten.

Nothwendigkeit, wie eine unter den Gestirnen, erfolgen, weil ihre Erfolge, im Grunde schon seit Jahrzehenden vorbereitet, nur des ersten Anlasses harrten, um in die Wirklichkeit einzutreten. Dieser Anlaß lag darin, daß der Gemeingeist keinen Schuz mehr im König, der König keinen Schuz mehr im Gemeingeist gefunden hatte. Wie nüzlich der Gemeingeist dem Könige sey, hatte Ludwig wohl geahndet, als er von den Notabeln verlaslassen, ihn durch den dritten Stand ins Leben rufen wollte. Dafür rächten sich die höhern Stände, indem sie den König beim Volke, das Volk beim König verhaßt zu machen suchten, und so mußte dann der König bluten, das Volk durch Gesezlosigkeit den Weg zur Zwangsherrschaft nehmen, um unter gemeinsamem Drucke das einmüthige Bedürfniß einer geordneten Rettung zu empfinden. Wie ganz anders wäre alles gekommen, wenn die Freunde des Alten und die Freunde des Neuen gleich Anfangs sich unter den Schuz eines mächtigen Königs gestellt, oder auch, wie so oft in frühern Zeiten, bloß unter einander*) in bürgerlichen Kriegen gefochten hätten, der Möglichkeit gewiß, am Ende wieder unter Vermittlung ihrer Könige in ihre alten Schranken zurückzutreten! So aber stunden nun die Umwandler auf der Seite

*) Bloß in civilisirten Jahrhunderten sind die Canonen ultima ratio regum, in den Zeiten der Barbarei sind sie ultima ratio subditorum, wenigstens der Freien und Gewaltigen.

der Bürger, die Bevorrechteten ihrer geringern Zahl eingedenk, mieden den Streit, und der König hörte auf Mittler zu seyn, weil er durch lauter Beschränkungen alles Ansehen verloren hatte. Was half es dem Könige nun, daß er selbst ehedem auf Gleichheit der Steuerpflicht den Antrag gemacht hatte? Die Macht, aber nicht die königliche, hatte diesen Beschluß einzuführen und zugleich zu handhaben gewußt, wogegen früher ein Gebot Ludwigs, auch nur die widersinnige Judensteuer zu unterdrücken, vom Parlamente unter dem Vorwande verworfen ward, daß es den Staats-Grundgesezen zuwiderlaufe. Dieß war der Erfolg des der Revolution lange vorausgegangenen, beständigen Ankämpfens gegen Autokratie, wogegen Ludwig im Gemeingeist vergeblich Hülfe suchte. An Hemmketten für die Freiheit der Könige hatte es in Wahrheit nicht gefehlt; in Ermanglung der Stände hatten sich Körperschaften erhoben, welche schon durch ihre Schwere der Königsmacht ein Gegengewicht hielten. Aber sie glichen bloß Ankern, welche das Staatsschiff nicht vom Stappel ließen, und es dadurch hinderten, dem Laufe zu folgen, den die Zeit und der Zustand der Volks-Entwicklung dem Staate vorgezeichnet hatte. Mißbräuche, nur wenig durch Alter geschüzt, wurden Rechte; der persönliche Vortheil siegte über den Gemeingeist, selbst die Erziehung hieng an Formeln und Gebräuchen, von welchen sich das Leben, der Gedanke gänzlich getrennt hatte. Endlich erwachte dieser, das Volk fühlte sich, aber das königliche Ansehen war vernich-

tet, und die Ordnung konnte nur durch Herstellung desselben wiederkehren.

Chateaubriand meint jezt, die Minister sollten sich nicht von den Kammern trennen, und es bleibt ungewiß, ob das Recht auf seiner oder der Minister Seite ist. Sind die Gewaltshandlungen dieser in der That blosse Handlungen der Willkühr, wie jener behauptet, oder sind es den Umständen gemässe Versuche, das königliche Ansehen vor Rückfällen in die vorrevolutionäre Ohnmacht zu sichern? Der königliche Freiheits-Brief ist allerdings ein Schuzgürtel, dessen sich Ludwig XVI. noch nicht bedienen konnte; der leidende Gemeingeist ist immer besser, als Persönlichkeit und Ehrgeiz. Ob aber nicht nach dem, was vorausgegangen war, ein freier Volksvertrag Ludwig dem XVIII. mehr Ansehen verliehen hätte? — Auch dieses Ansehen hätte freilich nicht den Gemeingeist so ins Leben gerufen, um der erneuerten Herrscher-Gewalt zugleich als Wächter der Verfassung dienen zu können; aber einmal vom Volke gerufen, oder zum Schüzer des Volkswillens ernannt, hatte doch der König dem Partheigeist das Mittel genommen, ihn im Namen des Volks zum Scheine, in Wahrheit aber durch Freunde der Vielherrschaft (Aristokraten) handeln zu lassen. Der König konnte sogar mehr thun, er konnte, was jezt in England geschieht, sich der Autokratie nähern, selbst sich im Namen des Volks über die herkömmlichen Formen erheben, weil er sich des Gemeingeistes geistig zu bemächtigen im Stande war. (So ist z. B. be-

kanntlich in England die Förmlichkeit den Erziehungs- und Bildungs-Anstalten nicht sonderlich günstig; darum wirken diese Staatskräfte außer dem Einfluß der Regierung bei weitem nicht so, daß dadurch die höhere Entwicklung des Ganzen befördert würde.) Die Förmlichkeit gestattete der Regierung nichts weiter, als das Wohlbehagen in der Beruhigung, daß Mißgriffe, welche sie veranlaßt hatte, verfassungsmässig nicht als ihr Vergehen, sondern nur als ein mit dem Ansehen des Volkes begangener Fehltritt betrachtet werden dürfen. Auf eine solche Weise fällt freilich alle Schuld des Uebelthuns von der Regierung weg; aber warum sollte sie sich auch um das Gute bemühen, wenn es am Ende doch nicht als ihr, sondern als des Volkes Werk betrachtet wird? Nur die beständige Uebung, in welcher der König erhalten wird, Alles und Jedes vor das Volk zu bringen, muß zuletzt eine Gewandtheit erzeugen, wobei sich aber nicht, wie in Autokratien, offen und mit Zuversicht handeln läßt, sondern nur so weit, als das Gute auf des Schicksals Gunst rechnen kann. Alles beruht darauf, ob für eine Veränderung die Stimmen-Mehrheit zu Stande kommt, die Veränderung selbst mag der Verfassung gemäß seyn oder nicht, diese Mehrheit mag auch erfolgen wie sie will. Doch dem sey nun wie ihm wolle, Eines blieb in England unangetastet, der Gemeingeist, und dieß darum, weil er schon in der Verfassung lag, welche den Adel vor Reibungen mit dem Volke sicherte, indem sie die Steuerfreiheit des Adels

hinweggeräumt, im Uebrigen aber seine Vorrechte geheiligt hatte. Izt mag die Verfassung durch das Streben der Regierung nach der Autokratie noch so viele Stösse erlangen, diese Stösse bringen keinen Nachtheil, wenn sie sich nur in den Formen halten. Aber ob sie auch Vortheil genug bringen, um die Verfassung mit allen Formen nachahmungswerth zu finden, dieß wäre noch die grosse Frage. Es widerspricht der Umstand, daß sie das Volk noch nicht kräftig genug gegen den Druck der Reichen schüzt, um nicht eine Autokratie (Gemeingeist vorausgesezt) noch weit wünschenswerther zu machen. Dieser ist von einer Seite bedroht, welche die Stifter der Verfassung Englands gar nicht in Anschlag gebracht hatten. Die Regierung erlangt daselbst einen ihr nicht schon nach der Verfassung zustehenden, sondern erst im Besondern zu erringenden Einfluß durch Handels-Vortheil und Handelskriege, wobei die Mehrheit verarmen, der Wohlhabende nothwendig gewinnen muß. Ein solcher bloß auf Kosten anderer Völker entspringender Gemeingeist ist von keiner Dauer; denn er hängt bloß davon ab, ob sich die Völker demselben fügen, ob sie nicht vielmehr sich dagegen auflehnen werden. Autokratie hingegen, welche das Wohl aller Stände beabsichtigt, und die Geseze eines gesunden Volkshaushalts in Anwendung bringt, ist mit der Wissenschaft im Bunde, indem sie vom Gemeingeist getrieben wird.

Sobald eine Ungleichheit der Rechte im Staate gegeben ist, wie dieß das Daseyn des Adels mit

sich bringt; dann scheint es auch, daß Vertrag mehr als Gemeingeist gilt, und jeder nur eine standesmässige Bestimmung sucht. Wird ihm diese verweigert, so steigt auch die Neigung in ihm auf, sich entweder unabhängig zu machen — wie dieß bei Württemberg mit dem Adel so lange der Fall war — oder anderwärtige Verbindungen anzuknüpfen, wodurch er sich um so grössere Vortheile versprechen darf, z. B. Steuerfreiheit unter dem Schuze eines überlegenen Nachbarstaates. Zieht er sowohl diesen Vortheilen, als jener Selbstständigkeit den Einfluß auf die Landes-Berathungen in unmittelbarem Vereine mit den Abgeordneten der Volks-Wahl vor, so giebt er damit nicht nur den Anspruch auf standesmässige Bestimmung auf, sondern der Staat selbst verliert auch den Vortheil, welcher ihm den geringern Grad des Gemeingeistes, den ständische Vertretung voraussezt (wie wir so eben an Englands Beispiel sahen), vergütet haben würde, den Vortheil, der daraus entspringt, wenn ein Gegenstand von mehr als einer Seite zur Sprache kommt. Gerade um der Ungewißheit, welche sich bei der öffentlichen Macht findet, ob ihr und der Beherrschten Vortheil zusammenstimme, zuvorzukommen, sucht sie den Gegenstand denjenigen zur Beleuchtung zu geben, welche bei demselben mehr oder minder betheiligt sind. Wenn dann unter diesen wirklich eine getheilte Ansicht statt findet, wie dieß die ungleiche Lage des Erwerbers (im Adels-) und des Besizers (im Bürgerstande) mit sich bringt, so fällt ohne Absonde-

rung in zwei Kammern entweder die Beleuchtung im Ganzen mangelhaft aus, oder der Lezte ist in Gefahr, von dem Erstern überstimmt zu werden. Wenn daher ein Inselstaat wie Großbritannien eine solche Trennung der Ansichten nöthig findet, wo wenigstens die Besorgniß hinwegfällt, daß der Adel durch Unabhängigkeit (wie die deutsche Reichs-Ritterschaft) oder auswärtige Verbindungen sich ein übermässiges Ansehen verleihen könnte; wenn daselbst der Name von Lords und Pairs nicht bloß ein grösseres Eigenthum, sondern auch eine höhere Rangstufe bezeichnet, die sich auf grössere Achtung gründet; wenn endlich die Britten selbst da, wo sie mit Grund meinen, keine höhere Bildung, kein geläutertes Zartgefühl, keine grössere Rechtlichkeit voraussezen zu dürfen, in Canada z. B. dennoch ein Oberhaus eingerichtet, und einen Adel in demselben eingeführt haben, welcher bloß seinen grössern Reichthum benüzt, den Staat vor Neuerungen des Statthalters oder Volkes zu sichern; so sollte man denken, daß diese Staats-Einrichtung in Binnenstaaten, namentlich im deutschen Staatenbunde von um so grösserer Wichtigkeit sey, als Gewohnheit in demselben der Neigung so sehr zu Hülfe kommt, einen Bundesstaat, sey's unter Oesterreich oder Preußen oder Hannover, zu bilden, und an diese bindendere Einheit nicht nur manche Erinnerung, sondern, wie hie und da (namentlich in Preußen) auch der Anfang gemacht worden, manchen Vortheil der frühern Zeit anzuknüpfen.

Das geistige Augenmerk der Macht ist die öffentliche Meinung, die Macht selbst aber das gemeinsame Urbild von Reichthum und von Erwerb, oder wie Buchholz es ausdrückte, von Kraft (Vermögen) und von Wille (Strebsamkeit, Kunstfleiß). Man kann nicht sagen, daß durch solchen Verkehr mit dem einen und dem andern die öffentliche Macht oder Regierung geschwächt werde; vielmehr wird sie durch Annäherung an beide verdoppelt. Es fragt sich nur, ob Reichthum einer todten Masse, oder aber einem veredelten Kunstgebilde gleichen soll. Im ersten Fall hätten wir höchstens nur den Adel des Mittelalters mit dem Streben, sich wieder in Macht umzusezen, welche ihm auch seine Reichthümer zu erschaffen wußten. Das Zeitbedürfniß aber heischt vielmehr, Vielherrschaft in wahre Edelherrschaft (Aristokratie) zu verkehren, wie es uns die Ritterschaft *), wie das feinere Leben gebildeter Staaten, wie der Einfluß der Sprache auf Herrschaft, des Ausdrucks auf die Sitte zur Anschauung bringen können. Gesezt also, die Pairs-Kammer leiste auch nur so viel, das für Geschmack und Gefühl annehmlich einzukleiden, was der Erwerb (das Unterhaus) aus dem Bedürfniß herzuleiten sucht: so hat sie beide, die Weisen und Gewaltigen, schon hoch befriedigt. Jene erkennen ja die Macht der Darstellung, diese widerstehen nicht dem Einfluß des Schönen und Guten, der sie an den Staat fesselt, und ihnen ihre

*) Als die Mutter der neuen Volksbildung.

Bestimmung im Leben offenbart. Die Gedanken, die eine solche Kammer so lebendig, so schön und würdig ausdrücken kann, haben sich ihres Gemüthes bemächtigt; welch schöneres Siegel möchte sie den Gesez-Vorschlägen des Unterhauses aufzudrücken im Stande seyn? Was auch im Reiche der Wissenschaften das Bedürfniß eingegeben, was der Nothstand bei der Gesezgebung für das Leben erfunden haben mag: es giebt noch höhere Triebe, welche nur der Wohlstand befriedigen kann, die mit der edelsten Frucht der Freiheit, mit dem Gemeingeist in naher Beziehung stehen. Dieß ist es, was dem Mittelalter fehlte, worin wir dasselbe ganz unläugbar übertreffen. Bildung wird jezt als Zeitbedürfniß empfunden, weil sie ein treffliches Mittel der Geselligkeit ist. Sie ist ihrer Seits das Band, das uns mit dem classischen Alterthum in Berührung bringt, wodurch wir dieses am Ende selbst zu übertreffen hoffen dürfen, sobald es uns gelingt, das gleiche Maß der Verfeinerung mit dem höhern Maße von Vernunft zu vereinigen, dessen sich hinwieder unsere Zeiten zu rühmen haben. Offenbar weiß der Bürgervertrag jezt die Menschenwürde mehr zu ehren, als bei den Alten geschah, so wie die Unabhängigkeit des Einzelnen mehr galt bei den Barbaren, als unter Römern und Griechen, wo die Rechte des Vaterlandes überwogen. Gelangen wir nun dahin, die Frucht unserer Bildung durch Gesez aus den höhern Ständen auf die niedern abzuleiten, wird sie diesen nicht bloß durch gesundes Urtheil und man=

nichfaltige Einsicht, sondern auch durch Schönheits-Gefühl zu gehöriger Achtung empfohlen, so erreichen wir zugleich eine höhere Stufe der Geselligkeit nicht nur unter uns selbst, und mit der Farbe des Zeitgeistes, sondern für eine Dauer, welche sich alles Treffliche, Gediegene versprechen darf, und mit einer auch Fremden zusagenden Volksthümlichkeit. Eine Anstalt für diesen Zweck ist die Absonderung der Stände in Kammern mit demselben vaterländischen Beruf, aber mit dem erst durch sie möglichen Erfolg, daß Liebenswürdigkeit die Scheelsucht verbannt, und Freiheit mit der Verfeinerung sich zugleich verbreitet. So kann bis in die niedere Volksclasse herab verbessert werden, was sonst dem Glücke zum Tadel gereicht. Allmählich entsteht so durch Nachahmung die Sitte, welche Zwiste im Besondern vermittelt, die das öffentliche Leben entzündet hat. Es entsteht ein Geschmack an Schriftstellern, welche unsere Kreise zu verschönern suchen, und das Alterthum wird durch die That dafür gepriesen, daß es bei dem Eintritt in den Gesezes-Tempel die Musen als Töchter der Erinnerung aufgestellt hatte, klugen Rath zu ertheilen, und alle Herzen zu gewinnen durch Ueberredung.

Alle dergleichen Vortheile hatte man freilich aufgegeben, als sich durch des Abbe Sieyes Rath, die Abgeordnete des dritten Standes sollten die einzige Stände-Versammlung bilden, der französische Adel der constituirenden Versammlung gänzlich außer Fassung bringen, und den besonnenen Antrag Montesquiou's wieder ausreden ließ,

jezt oder nimmer ein Oberhaus zu errichten. Es war damit, wie der Staats-Minister von Wangenheim bemerkte*), das Zeichen zu einer Revolution gegeben, als die Vereinigung der drei Stände in eine Versammlung beschlossen ward. Zwar wird in den Kieler Blättern (Bd. II. S. 537) dieß als irrig verworfen, und der gemeinen Anklage, das Deficit sey Ursache der Revolution gewesen, beygezählt, dafür aber als Grund der Umwälzung, die Möglichkeit, daß jährlich ein unbegränztes Deficit entstehe, also die Willkürlichkeit der Auflagen und Ausgaben angeführt. Allein wie, wenn dieser Grund gerade am allerwenigsten gültig wäre? Der König hatte, Beidem abzuhelfen, schon die Notabeln, und jezt gar die Reichsstände in der besten Absicht herbeigerufen, und durch Mitleidenheit des Adels konnte der Willkührlichkeit der Auflagen, durch eine Civilliste der Willkührlichkeit der Ausgaben begegnet werden, dem Deficit endlich durch Deckung der Schuld ohne grosse Erschütterung. Aber die Vereinigung in einer Versammlung war ein Beweis, daß man weder die Bestimmung einer öffentlichen Macht kannte, noch die Allgewalt eines mit ihr verbundenen Gemeingeistes. Für jene (oder die Regierung) wäre allerdings durch Montesquiou's Maßregel eine Schuzmauer gegen Ehrgeiz und Partheisucht errichtet,

---

*) In seinem Berichte an den König von Württemberg über den Tugendbund.

aber bei den eigennüzigen Gesinnungen des Adels nicht für Befestigung des öffentlichen Vertrauens gesorgt worden. So mußte also mit der Sorge für den Staatscredit zuerst die Probe gemacht werden, wie weit der Gemeingeist reiche. Da nun aber gerade der Finanz-Credit in gleichem Grade den persönlichen Vortheil der meisten Volksvertreter, als die Sorge für das Allgemeine betrift, so war hiebei wenigstens für die öffentliche Macht nur in so fern zu gewinnen, als sie sich diesen Maßregeln fügte. Somit reichte zwar Eine Kammer für diesen Zweck wie in England zu; aber die ganze Gesezgebung war nun auch in ihren Händen, und somit das Staatsrecht im Innern Frankreichs wesentlich umgestaltet. —

Nirgends zeigt sich der geringe Werth der Formen und der überschwängliche des Gemeingeistes deutlicher, als bei der von eben jener Zeitschrift aufgestellten Behauptung: »Deputirte, die als Re»präsentanten entgegengesezter Classen stimmen sol»len, werden immer feindliche Elemente seyn.« Denn gerade das Gegentheil behauptet Krug (in seiner neuesten Schrift: Das Repräsentativ-System (Leipz. 1816. VIII. und 94 S.), so wie von einer andern Seite uns Frankreich noch den Beweis von der Zweckmässigkeit jener Trennung in zwei Kammern aus der Erfahrung schuldig ist. Somit führt Alles auf die Frage zurück: Ist wirklich ein Volk mit derjenigen Mässigung begabt, wie das brittische, um des Reichthums, der Wohlhabenheit im Bürgerstande ungeachtet, eine

Pairs = Kammer über sich zu dulden? Ist es weise genug, ihre Zweckmässigkeit einzusehen? Fühlt der Adel den Vorzug einer solchen Bestimmung vor der seiner Standesgenossen in Alt=Venedig oder Genua? Halten Adel und Volk, wie in England, soviel auf unvordenkliches Herkommen und Gewohnheit, daß sie den Absichten der Regierung nicht widerstreiten, wenn dieselben nur in gehöriger Ordnung an sie gebracht werden? Wird umgekehrt der Einsicht und Erfahrung beider Kammern soviel Zutrauen, wie dort, geschenkt, um sie selbst an der Führung der Verwaltung durch ihre Vertreter Antheil nehmen zu lassen? Oder ist dagegen der Adel, besonders durch Aufhebung der Majorate, so um das Gefühl seiner Selbstständigkeit gekommen, daß er diese nur im Vereine mit den gewählten Volksvertretern zu behaupten wagt? Wenn dieß, wie hie und da in Deutschland, wirklich der Fall ist, wie mögen solche Länder überhaupt eine Verfassung zu Stande kommen sehen, die sich, ohne Dazwischenkunft eines Höhern *) außer ihrem Gränzgebiete, erhalten könnte, und wie mögen sie die Grundzüge ihrer Verfassung anderswoher nehmen, als von einer gemeinsamen oberauffsehenden Behörde, die zugleich für ihre Handhabung Gewähr leistet? Und dieß möchte wohl namentlich auch das Ende von dem Kampfe seyn, der sich neuerlich im Würtembergischen über die Trennung der Volksvertre=

*) In Deutschland der Bundestag zu Frankfurt.

tung in zwei Kammern erhoben hat *). Der Grundfehler beider Ansichten ist, daß man das als eine künstliche Einrichtung betrachtet, was sich aus der natürlichen Beschaffenheit der Verhältnisse ungezwungen herleiten läßt, sobald der redliche, wohlmeinende Wille dazu vorhanden ist. Deßhalb wird man auch einer Körperschaft nicht eine Rolle aufzwingen können, welcher sie sich nicht gewachsen fühlt, den Glauben an Rechtlichkeit nicht verleihen, die eigentlich Bedingung aller Stände-Versammlung seyn sollte.

Die mehr als flache, die reine und vollständige Vaterlandsliebe, die Schönheit eines Berufs, wie er bei einem Oberhause sich zeigt, bleibt so lange von dem Volke ausgeschlossen, als der Kampf mit dem Standes-Vorurtheil noch nicht vollendet ist, und dieser Kampf wird so lange nie ganz zur Ruhe kommen, als er nicht durch eine höhere Bestimmung der Stände vollendet werden kann. Eine Vollkommenheit der Stände in ihrer äußern Erscheinung (und hoffentlich ist dieselbe nur in Hinsicht auf den Staat möglich) wird allein in der Uebereinkunft des Rechts und der Wahr-

*) Europ. Annalen 1816. 9. St. N. 1. (von Freiherrn v. Wangenheim) einer- und »Drei in der Württembergischen Stände-Versammlung gehaltene Vorträge in »Beziehung auf die Schrift: über die Trennung der »Volksvertretung in zwei Abtheilungen, und über die »landschaftlichen Ausschüsse«, 1816 — anderer Seits. Diese Vorträge sind von Bolley, Weishaar und Frh. v. Varnbühler.

heit, also auch als Band von Menschen und Bürger-Rechten, von Staat und Kirche zu denken seyn. Dem erblichen König nähern sich in gemeinsam wohlwollenden Zwecken die erblichen Stände, welche sich zugleich Sprecher für Recht und Wahrheit aus dem Volke erbeten haben, und mit ihnen verbinden sich hinwieder verfassungsmässig zu nöthigem Beistande aus einem abgesonderten Wirkungskreise die gewählten Volksvertreter, sobald einem oder dem andern Theile von oben Gefahr drohen sollte. Hier ist Eines des Andern Mittler, weil sie alle, wenn gleich getrennt, doch mit Einem Gegenstande sich beschäftigen. Unfehlbar ist, wie Englands musterhaftes Beispiel lehrt, ein Streit zwischen beiden Vereinen, wobei die öffentliche Macht ins Mittel zu treten hätte, ein höchst seltener, kaum in Berechnung kommender Fall; die Verschiedenheit der Ansicht aber sicherlich nicht immer ein Verderben.

Da vom Anfange an das Streben nach Recht und Volkswohl vorherrschte, so war es allerdings nothwendig, daß man der sichtbaren Macht ein eben so weltkundiges Recht, in einer Art ständischer Mitherrschaft, gegenüber stellte. Weil aber Geburt und Würde der Volkswahl vorausgegangen war, so konnte das Volk lange nur bei denen gesucht werden, welchen die Ehre der Berathung ausschließlich widerfuhr. Dieß machte, daß das Recht lange nur mit seinem Zeichen, der Standschaft vermischt, und die Mehrheit rechtlos wurde; und als endlich das Volk ebenfalls Abgeordnete wählen durfte, vermengte

man hinwieder das Zeichen mit dem Recht, die Freiheit mit der Natur, die Wahl mit der Geburt, so daß zulezt ohne Unterscheidung der Stände, welche nun beide zusammen berathschlagten, im schroffen Gegensaze der Herrscher und das Volk dastanden, jener mit der Erbsünde des Mangels an Gemeingeist, also unfähig zum Volke gerechnet zu werden, dieses mit einer Anlage zur Ausbildung, welche sie der Zeit anheimstellen muß. Fällt nun aber in einer strenge durchgeführten Stellvertretungs-Lehre Volk und Staat im Begriffe zusammen, und ist beides nur ein Spiegel der vereinten Machtquellen in Können und Wollen, in der Anlage und Aeusserung, so wird zum Gedeihen des Staats die möglichste Einheit bei mannichfaltigster Kraftentwicklung vorausgesezt, und es ist nicht zu mißkennen, daß in der Verschiedenheit der Stände und ihrer Erziehung ein Wink zu verschiedener Mitwirkung für heilsame Geseze gegeben ist, insofern das Bedürfniß anschaulicher Darstellung des verschiedenen Antheils an denselben empfunden wird, oder insofern sie nicht bloß auf das Vermögen der Reichern, sondern auch auf das Wollen und Emporstreben des Arbeiters gerichtet sind.

Glücklich ein Volk, welches durch seine Verfassung selbst daran erinnert wird, jenen Lebens-Gewöhnungen treu zu bleiben, welchen die Verfassung ursprünglich zusagen sollte! Ohnedieß möchte die öffentliche Sitte leicht in blosse Förmlichkeit ausarten, welche bei veränderter Lebensweise den Aufgeklärten zum Gespötte wird. Jenes Ober-

haus hatte in England wohl keine andere Bestimmung, als die Rechte des Grund-Eigenthums gegen die Eingriffe der Gewerbe und des Handels zu schüzen, zu denen die Lage am Meere so leicht verleiten konnte, als einmal die Gemeinen von Eduard I. ins Parlament gerufen waren *). Wie fest schien nicht auch der Wohlstand Englands, ja selbst der besondere Vortheil von Gewerb und Handel gegründet, wenn zuvor Englands Unabhängigkeit in Bezug auf Nahrung, wenn die Ermunterung des Arbeitfleißes in der Wolfeilheit der Lebensmittel, wenn selbst die Aufnahme der Land-Rente in vollkommener Ergiebigkeit des Bodens gesichert war? Was kündigt dagegen jezt die Lage der Mehrheit seiner Bewohner an, und wie steht es um den Geist jener Verfassungs-Formen, welche noch immer vom Ausland so blindglaubig bewundert werden? Das Anziehende die-

*) Diese Theilnahme erfolgte für die Gemeinen in Frankreich um ein halbes Jahrhundert später, nämlich erst im Jahre 1355. Aber warum erfolgten ihre Zusammenberufungen nur stoßweise, und unter Erschütterung des ganzen Staatskörpers, während sie in England ein ständiges Staatsbedürfniß wurden? Sollte nicht die frühzeitige Entwicklung des Volkes im Handel und Gewerbe die Verwaltung schwieriger, und darum auch die Erhaltung der Freiheit und Volksgewalt nothwendiger gemacht haben? Am Ende aber, wer hatte bei dieser Verschiedenheit mehr gewonnen oder verloren? Die Krone in England oder die Krone in Frankreich?? So wenig entscheiden Formen!

ser Formen liegt einzig darin, daß sie einem gesunden Systeme der National-Wirthschaft gemäß sind, wie es zugleich von der Geschichte selbst empfohlen wird *). Aber sclavisch müßte die Anhänglichkeit an diese Formen von Stunde an werden, wo der Geist sich von ihnen entfernte **). Selbst die edelste Frucht der Freiheit, der Vernunftglaube in der Religion, ist geschichtlich in einem gewissen Sinne. Unsere Verfassungen dürften es daher vielleicht noch mehr seyn, weil sie dasjenige festhalten sollen, was noch fester als Meinung wurzelt, Sitte und Lebensweise. Lassen wir diese durch den Glauben reinigen, oder gar durch Gebräuche beim Gottesdienste selbst heiligen, so erlangen wir um so festere Stüzen unserer Volksthümlichkeit, und eine Einigung von Kirche und Staat, wie sie in frühern Zeiten wegen des der übrigen Menschheit verfeindeten Volksgeistes unmöglich war. Welches Volksleben, aber auch welche Rechtlichkeit sproßt nicht überhaupt aus der Geselligkeit in so vielen Vereinen als Spiegel der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in einem Oberhause als Wächter der Geseze, einer Kirche als Vorbild der größten wie der beschränktesten Verbindungen, dem

*) Wobei das Grundeigenthum und dessen Anbau für die Aufnahme der Gewerbe, diese für den innern Handel, der innere Handel für den äußern die nothwendigen Vorläufer und Grundlagen sind.

**) Wo also, wie dermalen, Handel und Gewerbe dem Landbau soweit vorausgekommen sind.

Staate mit allen seinen mannichfaltigen Berufs-Kreisen und Einungen! Darum ist dann dem Volke nicht eben damit gedient, daß der Adel auf Ehre Verzicht leiste; vielmehr ist das Festhalten der ständischen Unterschiede jenem so lange nüzlich, als es der Beförderung und Erhaltung seiner Betriebsamkeit dient. Der Krone aber kann die Vermengung des Adels mit gewählten Volks-Vertretern durchaus nicht von Nuzen seyn, weil er hier so leicht von denselben überstimmt werden kann, und das divide et impera auf das Verhältniß der Krone zu den Ständen durch abgesonderte Kammern anwenden wollen, ist um so ungerechter, da einer Seits der Adel zu allen Zeiten auch in freien Verfassungen getroffen wird, anderer Seits sich noch heut zu Tag in dem Freistaate von Nordamerika eine Absonderung in zwei Kammern mit ersprießlichen Folgen für die Regierung sowohl als für die ganze Gesellschaft findet.

Wohl mochten Stände ursprünglich die Bestimmung haben, die Hr. v. W. noch jezt als Unterscheidungszeichen von zwei Kammern zu erkennen glaubt, daß man die Grundeigenthümer von Handel und Gewerbe absondere; gleichwohl fällt die Anwendbarkeit dieses Merkmals auf Württemberg hinweg, wo seit undenklichen Zeiten der Bauern-Stand aufhörte leibeigen zu seyn, der Adel aber schon drei Jahrhunderte über das Volk nicht mehr vertreten konnte. Da endlich die Scholle des Armen so gut eine Scholle als die des Reichen heißen kann, so unterscheidet sich der Rittergutsbesizer

vom Bauern nur dadurch, daß er vom gebildeten Stande ist. Und sollte es daher nicht der Zeitgeist gebieten, Stände nimmer als Merkmale des Habens, wie einst unter dem Lehnwesen, sondern des Seyns oder doch Seynkönnens zu betrachten, wobei der Geist den Ausschlag giebt? Wenn der Adel einst der geborne Wehrstand im Kriege war, weil er hier die leibliche und geistige Grundlage menschlicher Thätigkeit zugleich, wie sie sich in Muth und Gemüthe zeigt, darthun konnte, warum sollte er nicht gleichen Muth auch im Frieden nöthig haben, um gemeinschädliche Neuerungen, sie mögen von oben oder von unten kommen, zu bekämpfen, ohne jedoch nach seiner erleuchteten Einsicht dasjenige abzuwehren, was einer gesunden Verfassung gemäß, und auf vernünftige Verwaltung anwendbar ist? Einst hatte, zu ewigem Gedächtniß in der Geschichte, der König die Gemeinen zum Schuze gegen die Grossen herbeigerufen; warum sollte nicht durch eine umgekehrte Ordnung der Dinge der Zeitpunkt eintreten, der diese gegen Republicanism schüzt? Findet man leztern in gehörigem Maße für eine Monarchie heilsam, so bekennt man zugleich, daß diese zuvörderst stehen und wurzeln müssen, wenn ein solcher Geist über sie kommen soll. Nun ist aber der Adel den Republiken nie fremd gewesen; es ist also bloß nöthig, daß man die Erblichkeit des Adels wie für Republiken, so für die Alleinherrschaft ersprießlich mache. Hier nun gedeihen Republiken bei ungestörter Preßfreiheit, dort Monarchien bei Achtung

gegenseitiger Vortheile im Völker-Verkehr. Hindert der Adel in beiden Staaten weder Eines noch das Andere, so ist kein Grund vorhanden, warum entweder das Volk allein, oder vereint mit der Krone ihn noch enger beschränken sollte. Vielmehr giebt es Verhältnisse, wo seine Unterscheidung im Volke von entscheidendem Einfluß ist. So war in der North-Foxischen Geschichte wegen der ostindischen Bill das Oberhaus der Retter des Staats geworden, als der König der Meinung seiner Minister zuwider, sich auf das Urtheil desselben stüzte, um der Volksmeinung bei der neuen Parlaments-Wahl die angemessene Richtung gegen Minister-Herrschaft zu geegn.

Es giebt also Fälle, wo das Unterhaus der Freiheit gefährlich werden kann, und der neueste politische Schriftsteller Englands James Craigh *) läßt einen Senat aus dem Volke hervorgehen, um seinen Enthusiasmus und seiner Uebereilung Schranken zu sezen. Ist aber wohl ein gewählter Senat in gleichem Grade, wie der höhere Adel, durch Selbständigkeit zu diesem Berufe geeignet, durch Erblichkeit seiner Standesrechte dazu aufgefordert? Allerdings hat der Bürgerstand seiner Seits Vortheil bei der Erhaltung des Staats; nur ist nicht zu mißkennen, daß das ihm eigene Streben nach Freiheit dem Staate oft nachtheiliger werden kann;

*) S. dessen Grundzüge der Politik. Untersuchungen über die wichtigsten bürg. Angelegenheiten nach der Erfahrung. A. d. Engl. Leipz. 1816. 1. Th.

wenigstens seufzt England dermalen nicht unter der Tirannei des Adels, sondern unter dem lastenden Drucke der Reichen. Man lasse also auch den Adel gewähren, wenn er gleich nicht anders als hemmend seinen Einfluß beweisen kann, indem er vor Allem an die Verfassung gebunden ist. Ueberschreitet dagegen nicht das Volk, sondern die Regierung ihre Gränzen, so ist nicht nur das Ober- sondern auch das Unterhaus im Falle entgegenzuwirken, und der Adel noch immer im Stande, zwar nicht den Vermittler, wie Hr. v. W. sich ausdrückt, aber doch den Unterhändler zu spielen, nicht nur weil das Ohr des Regenten mehr ihm als dem Bürgerstande geöffnet ist, sondern auch weil er bei gleichem Schuze der Verfassung, wie ihn der Bürgerliche genießt, durch seinen höhern Standpunkt, also durch ein tieferes Selbstgefühl sich gegen Einflüsterungen des Hofes mehr waffnen kann. Er hat nie zu fürchten, daß seine Standesrechte ein Gegenstand der Gesezgebung werden, aber aus gleichem Grunde weiß er, daß sie auch keine Erweiterung gestatten. Dieß Beginnen wäre indessen eben so fruchtlos, wenn er es nur bei Einer Kammer und etwa nur von einer andern Bank her gegenüber von den Bürgerlichen unternehmen wollte: denn vertragsmässige Rechte können dem Berechtigten überall nicht wider seinen Willen entzogen werden. Meint man, daß der Vortheil des Bürgerlichen, der ihn in so nahe Berührung mit der Krone bringe, keiner adelichen Zwischenbehörde

bedürfe, so dient zur Antwort, daß, sobald einmal Stände vorhanden sind, nicht mehr der blosse Gemeingeist ausreiche, sondern es sich bloß darum handle: »was Ein Stand, oder Eine Kammer in »Zeiten, wo der öffentliche Credit mit Gefahr be»droht ist, was bei Volksbeschwerden, was endlich »bei Auflegung von Steuern vermöge.» Die Geschichte der constituirenden und nachfolgenden Versammlungen Frankreichs lehrt, wie mangelhaft ihre Anstalten gewesen sind, dem Credit durch einen erträglichen Stand der Assignaten aufzuhelfen, offenbar, weil eines Theils die grossen Güterbesizer, wie vielleicht jezt noch im Oesterreichischen, das Spiel verdarben, und weil andern Theils der König eben so gezwungen seine Zustimmung gab. Beschwerden, welche mehr als in Einer Kammer angehört und öffentlich gewürdigt werden, verfehlen doch sicher um so weniger ihr Ziel. Endlich bei Steuern, welchen sich auch das Oberhaus fügt, welche es sogar weder einseitig erhöhen, noch die Art derselben, durch die die Haupt-Summe beigebracht werden soll, ändern kann, muß durch diese Absonderung in Kammern beim Volke die gegründete Vermuthung veranlaßt werden, daß die Foderung unvermeidlich, und wenn auch schon, wie manche z. B. die englischen Accise, ein hartes, auf Deutschland um so schwerer lastendes, im Nothfall doch, nachdem die directe Steuer ohne Einrede erhoben worden, unfehlbar gerechtes Opfer auf dem Altare des Vaterlandes sey.

Wenn demnach der Freiherr von Varnbühler*) es an dem Staats-Minister v. W. tadelt, daß er die zweite Kammer (das Oberhaus nämlich) zu Egoisten mache, welche bloß ihr Vortheil regiere, so ist hinwieder an ihm selbst zu rügen, daß er diesen Vortheil nicht, so wie gefodert wird, nach dem zweifachen Verhältnisse des Oberhauses gegen Volk und König in Berechnung nimmt. Denn das ist einmal nicht zu mißkennen, daß, wenn das Oberhaus nur einseitig für den König und stets gegen das Unterhaus Parthei nähme, es sich zugleich der Waffen begäbe, welche ihm mit dem Unterhause zu Bekämpfung der Zwangherrschaft gemein sind, wenigstens von dem Unterhause auf diesen Fall keinen Beistand zu gewarten hätte. Der Gesezgeber kann aber unmöglich im Voraus bestimmen, was und warum dieses in einem besondern Falle wirklich geschieht, sondern nur was unter gegebenen Verhältnissen wahrscheinlich ist. Nun kann allerdings das hervorleuchtende Verdienst des Einzelnen seine Wirkung auf die öffentliche Meinung nicht verfehlen, aber Körperschaften oder Vereine mögen sich Zutrauen nur dann erwerben, wenn ihr Vortheil ihrer Pflicht nicht zuwiderlauft. Insgemein glaubt das Volk von versammelten Stimmgebern nur, daß sie ihren eigenen Nuzen zu Rathe ziehen; dagegen läugnet es nicht, daß unter Grund-

---

(* In einer der oben S. 31 angeführten ständischen Schriften.

eigenthümern Ordnung, Wirthschaftlichkeit und Rechtsliebe in höherem Maße zu finden sey. Hier wird nicht von dem Einzelnen geurtheilt, sondern über Eigenschaften der Klugheit rc. gefragt, und entschieden, bei welcher Art Staats-Genossen sie vorzugsweise zu finden seyen. Flössen die Grund-Eigenthümer wirklich ein solches Vorurtheil für sich ein, so scheinen sie auch auf eine Stellvertretung Anspruch zu haben, worin die ganze Gewichtigkeit ihrer Stimme (nicht bloß arithmetisch, sondern dynamisch) wirksam ist. Von nun an darf man erst auf Gehorsam gegen die Geseze rechnen; denn es ist nicht mehr der Jacobinismus in der Versammlung zu fürchten, welcher jedem, auch dem Volke nachtheiligen Einfluß bloß aus Dürftigkeit offen steht.

Wenn dagegen Hr. v. W. das Unterhaus dem ganzen bürgerlichen Gewerbe neben den kleinern Grund-Eigenthümern öffnen will, so vereint er darin Berufsarten, welche einer bloß verhältnißmässigen Annäherung bedürfen, übrigens in der Volksmeinung das gemein haben, daß sie nicht zu den unabhängigen Besizern oder Reichen gehören. Die Gewerbs- und Handelsleute bauen ganz auf den Zufall, lieben darum auch nicht sehr die Ordnung, sind vielmehr verwegen, von der Genuß-Fähigkeit und Eitelkeit der Vermöglichen abhängend, unruhig, veränderlich und jedem Aufenthalt hold, der ihnen Gewinn verspricht. Sie sezen auch bei einer Auswanderung nicht eben so viel

als ein kleiner Grund-Eigenthümer aufs Spiel, haben dagegen mehr Gelegenheit, sich in Städten, wo sie wohnen, dem Partheigeiste zu überlassen, und nachtheilige Vereine zu stiften. Darum hat wenigstens Aristoteles sie für minder gute Bürger erklärt, aber dabei freilich die Wohlthaten, welche die neuere Welt ihnen durch Bevölkerung und Credit verdankt, noch nicht in dem Maße zu erkennen vermocht. Indessen leisten sie immer für den Bestand von Einrichtungen nicht eine gleiche Gewähr, wie die Grund-Eigenthümer, wogegen sie besonders auf einer höhern Stufe des Reichthums die Unabhängigkeit des Besizers vielleicht mehr noch zu sichern vermögen. Sie taugen daher auch für das Oberhaus um so mehr, da sie gemeinglich nicht ohne Grundeigenthum sind; aber im Unterhause möchte der Mehrzahl wohl der Mangel an Kenntnissen im Wege stehen, und ihnen daher ihr volles Recht widerfahren, wenn sie bei activen Wahlen unbedingt zugelassen, in die Stellvertretung selbst aber nur theilweise (nach Napoleons lezter Verfassung nur im Verhältnisse von 1 : 27) aufgenommen werden.

Freilich sind auch die vielfältigen Allodificationen unserer Tage der Volks-Vertretung in zwei Kammern zu Gunsten des Adels nicht förderlich. Aber ob darum der alte oder ein neuer Adel im Oberhause size, möchte am Ende wenig für den Staat entscheiden, wogegen es nicht vortheilhaft seyn kann, wenn Reichthum der Macht entgegen-

steht. Immer wird derjenige mehr auf Ehre und das Wohl des Ganzen sehen, der im Besondern wenig zu wünschen oder zu hoffen hat. Ausnahmen bestärken die Regel, und so lange der Staat nicht aufhört, ertheilte Vorrechte und Genüsse zu erhalten, so ist das Volk zu der Erwartung befugt, daß er es nicht ohne Gewinn für das Ganze gethan haben werde.

Wenn endlich Hr. v. W. auch die Gelehrten dem Oberhause zutheilt, so kann dieß am Ende nur auf dem Vertrauen beruhen, welches ihr guter Ruf erweckt, nebst der Meinung, daß sie diesen im Auslande nicht eben so leicht erlangen möchten. Aber auch hievon thut sich die Wirkung in ihrem Wohlstande dar, welcher also unverändert zum Maßstab dienen kann. Abgesehen davon wäre es weniger ihre Einbildungskraft, ihre Gewöhnung an zwingende Schlußfolge, ihr Versuchemachen mit neuen Entdeckungen auf dem Wege des Auflösens und Scheidens, als ihre Kunde von Thatsachen und Erfahrungen nebst Besonnenheit, gesundem Urtheil und glücklicher Gabe der Zusammenstellung, was sie zu einem solchen Berufe überhaupt, wenn schon nicht unmittelbar zu einer so hohen Auszeichnung eignen könnte.

Im Ganzen wäre also das Ergebniß einer partheilosen Untersuchung über diesen Gegenstand: Oeffentlichkeit der Berathung, oder doch öffentliche Darlegung ihres Geistes in Schriften bei ungehinderter Beurtheilung desselben; Unbefangenheit

derer, welche zulezt oder wiederholt über Gegenstände zu erkennen haben, deren Entscheidung der öffentlichen Macht vor Handhabung derselben übergeben wird; Begünstigung der Volksrechte in Steuern und Lasten, welche auf dasselbe am meisten drücken können, so wie Ertheilung von Vorrechten an höhere Stände in lezter Hinsicht auf das Volk und einen demselben wenigstens mittelbar zufließenden Gewinn; Aufhebung der Steuer-Freiheiten, wie sie in einigen Staaten, z. B. Würtemberg zu allen Zeiten statt gefunden hat, dagegen Aufrechterhaltung erblicher und lebenslänglicher Landstandschaft, leztere jedoch in bestimmtem Verhältniß zur erstern, wo dieselbe statt findet, so wie überhaupt bloß bedingte Gleichstellung des aus Industrie und Handel gewonnenen Vermögens mit grösserem Grundbesize, kurz Errichtung von zwei Kammern um des Herrschers *) ebensowohl, als um des Volkes willen. — —

Geschrieben Ende Novembers 1816.

---

*) Hierüber vergleiche man Allemannia Bd. VI. S. 140.

Ueber Einheit und Freiheit besonders in deutschen Bundesstaaten *).

In den Kämpfen unserer Tage für Recht und gesezlichen Verein ist nichts häufiger, als die Erscheinung, daß man die Macht bei ihrem freilich nicht seltnen Hange zu Willkür und Rechtsverlezung ohne alle Rücksicht auf die Möglichkeit eines weisen Gebrauchs ihrer Mittel dem Streben derer gegenüberzustellen pflegt, welche schon durch ihr Verhältniß zu ihr eine Auffoderung zu haben scheinen, die umgekehrte, getrennte Meinung, also in diesem Zusammenhang, wie man meint, nothwendig die bessere, die gerechte und gesezliche zu behaupten. Wie gefährlich dieß indessen für die gute Sache, für Ordnung und Einheit im

*) Die Aufschrift möchte allerdings eine nähere Bestimmung zulassen, in so fern von allgemeiner und eigner Freiheit die Rede seyn kann. Allein es sollte aller Schein der Partheilichkeit für die eine oder die andere vermieden werden. Die fortschreitende Annäherung beider an einander, vom Anfang der bekannten Geschichte an durch das in dieser Beziehung so merkwürdige christliche Mittelalter hindurch, bis zu ihrem gegenseitigen Durchdringen hätte für weltbürgerliche Zwecke eine eigene Ausführung verdient. Hier sollte sie bloß angedeutet werden.

Staate sey, soll hier nicht, dagegen um so mehr die Ansicht zur Sprache kommen, wie folgewidrig und unzusammenhängend ein auf so einseitige Voraussezung gebautes Kunstwerk sich darstellen müsse. — Jedem gilt heut zu Tage gewöhnlich das für Recht, was er für Recht hält, vorausgesezt, daß er nicht freiwillig oder in Bezug auf Gesez und Sittlichkeit einer außer ihm liegenden Entscheidung sich unterworfen hat. Dieser so ziemlich unbegränzte Begriff aber wird von der Stunde an für beschränkt und einseitig erklärt, sobald von politischer Meinung des Fürsten, also wohl von dem Ansehen einer fürstlichen Verordnung die Rede ist. Die Wahrheit will, daß Einheit und Freiheit unzertrennlich beisammen bleiben müssen, wenn anders das Gesez vom Herrscher auf die Unterthanen hinab, so wie von diesen zu jenem hinaufsteigend, den Staatskörper bei Gesundheit, Friede und Wohlstand erhalten soll; sie will, daß den Völkern mehr Gewähr als Hoheit zu Theil werde, daß die Macht nicht einem Gerichte unterworfen sey, welches sie zur Verantwortung und Strafe ziehe, sondern daß ihr durch den Bau und die Gliederung der Gewalten im Staate das Unrecht wo nicht unmöglich, doch so schwer wie möglich gemacht werde; sie will, daß bei jedem, also auch dem Herrscher, im Rathe Beschränkung, Freiheit dagegen im Handeln statt finde, daß nur, was Mißbrauch ist, abgewendet, Selbstvertrauen des Oberhaupts dagegen um des Allgemeinen willen erhalten werde.

Sezen wir von der andern Seite ein unbeschränktes Recht der Freiheit, der Meinung, des in Theile Gehens, wann und wo wird man sich endlich über das vereinigen wollen, was wirklich des gemeinsamen Schuzes werth ist? Würde sich aber auch die Stimmenmehrheit darüber ausgesprochen haben, so wäre vielleicht doch die Freiheit damit noch nicht völlig befriedigt; denn es ist ja möglich, daß sie sich noch immer auf das Verschiedenartige ihrer Rechtsansprüche von denen, welche der Beschluß der Mehrheit geregelt hat, beruft, um jenen Schluß umstossen zu können. Werden wir also nicht hier die Einheit herbeirufen müssen, zu deren ursprünglichen Bestimmung es gehört, allem noch so Mannichfaltigen einen gleichmässigen Schuz vor dem Geseze zu sichern? Einheit steht doch wohl in wesentlicher Begriffsbestimmung der Vielheit gegenüber, diese Vielheit mag so gleich oder so verschiedenartig seyn als sie immer will; die Stufenfolge hindert so wenig als die Mannichfaltigkeit eine gemeinsame Beziehung, wie dieß dagegen bei der Freiheit geschieht, wo Jeder von sich ausgehend, das Gesez nur in Beziehung auf die Ausnahme würdigt, welche ihm von seinem Vortheil an die Hand gegeben wird. Staat, Gesez, Einheit, Herrscher, wie nothwendig sind sie daher nicht selbst der Freiheit auf einer höhern Vereins- oder Entwicklungsstufe vor und unter einer Verfassung! Wer immer zum Staate gehören will, kann nie in einer höhern vertretenden Behörde außer dem Staate sein Recht suchen,

ohne zugleich auf den lezten Staatszweck, auf Schuz und Sicherheit für Alle und Jeden Verzicht zu thun. Sogar möchte man ermächtigt seyn, zu behaupten, daß bei der Verschiedenartigkeit der Rechtsansprüche die Herrscher-Einheit um so weniger zu entbehren sey, indem hier die Freiheit dem Rechte sogar hinderlich seyn könnte. Oder wie kann man sich nur möglich denken, mit seinem Vorzugsrechte unter der Mehrzahl der dadurch beeinträchtigten oder doch beschränkten Staatsgenossen Schuz zu finden? Was ist dagegen natürlicher, als daß dieser dort nicht verfehlt werden kann, wo dem natürlichen Gange der Dinge gemäß streitende Rechte für einen gemeinsamen Zweck in Einklang gebracht zu werden pflegen, und wo daran um so williger gearbeitet wird, weil es Rechte giebt, welche den Ruhm des Staatsoberhaupts mehr als den jedes gewöhnlichen Staats-Genossen zu verherrlichen dienen, mithin jenes nur seiner eigenen Vorzüge gedenken darf, um solche auch bei andern wahrgenommene für sich zu einem Rechtsgegenstande zu machen, wenn sie anders nicht durch allzudrückende Verlezung anderer unmöglich bestehen können?

Man darf nur einen Staat aus den Stürmen und Anfechtungen, welchen er im sogenannten vorläufigen Besserungsstande unterworfen ist, in den Zustand bleibender Entschiedenheit übergehen sehen, um es sich anschaulich zu machen, welche Vorzüge die Einheit vor überspannter Eifersucht auf Freiheit habe. Freilich wird dabei das Wort

des bürgerlichen Gesezbuches als gültig vorausgesezt: Omnia tenes, Caesar, imperio, sed non dominio. Allein wenn auch dominium zum Gebiet der Unterthanen gehört, so bedürfen gerade die begüterten Einzelnen das Imperium vom Staate in besonderm Maße, weil man immer gerade diese sich am meisten unter des siegenden Cäsars Fahnen drängen, sich stets als seine Freunde bereit erklären sieht, ihr Leben für ihn aufzuopfern. Wie lautet aber die erklärte Gesinnung Cäsars selbst? »Wer nicht wider mich ist, ist auch für mich.» Wogegen Pompejus alles auf die Ergebenheit der hohen Patricier bauend, kämpft und *unterliegt*. So wahr ist's in beiden Fällen, daß Freiheit den Gehorsam, so wie Recht das Gesez, nicht aber umgekehrt das Lezte jenes Erstgenannte voraussezt.

Freilich ist nicht zu läugnen, daß Umwälzungen auch von höhern Classen ausgehen können, für welchen Fall es ohne Zweifel kein besseres Gegenmittel als klarbestimmte Verfassungs-Urkunden gibt. Allein man erwäge, daß es dem Einheitsuchenden Staate zunächst um Befriedigung von Massen zu thun sey, weil er erst unter dieser Voraussezung hoffen darf, sich auch der Zufriedenheit jedes Einzelnen zu versichern. Hat er es aber dahin gebracht, der Gesezlosigkeit und Unterdrückung steuern zu können, so hat er auch für Freiheit und Recht am gründlichsten gesorgt: denn er hat das erreicht, ohne welches Einheit zu begründen unmöglich, und wozu Freiheit nur als Waffe gegen Vergewaltigung nöthig ist, um jene Einheit vollends zu

sichern. Insofern hiebei zugleich auch auf Einzelne gesehen werden muß, kann besonders bei Wahlen nicht Aufmerksamkeit und Vorsicht genug gebraucht werden: zugleich darf man aber auch die Volksstimme in Bezug auf besondere Rechte nicht aus der Acht lassen, um die gute Gelegenheit zum Bessern mit Unterstüzung zu benuzen. Vor allem aber und ohne Aufhören sollte man den Sinn für's Allgemeine beleben, um Anmassungen, welche die Einheit stören, durch die öffentliche Meinung zu zügeln. Dann bedarf es weder der Anarchie, um Mißbräuche und Eigenmacht, noch hinwieder der Gewalt, um Roheit zu bändigen; man lebt auf entweder im Sonnenschein einer kräftigen Regierung, oder man hält sich zu stäter Aufsicht auf den Partheigeist unter verfassungsmäßiger Herrschaft bereit, man vertraut also Sazungen im Glauben, daß diese mit der Zeit das alte Herkommen verdrängen werden. Was hat man hiebei gewonnen? Offenbar soviel, daß die Regierung ihre Gehülfen nur im Volke, das Volk, wenn es seyn soll, seine Fürsprecher nie unter den Widersachern der Regierung sucht. Es findet kein Krieg zwischen den Regierern und den Regierten statt; jene halten diese auf dem Boden des Vertrauens fest, und diese bleiben daher auch beständig an jene gekettet. Nun kann keine Kunst weder des Angriffs noch der Verführung das Volk der Regierung entreissen, und die Freiheit bleibt, was sie seyn soll, der Einheit, die Rechte dem Recht unterthan.

Dieß war dann auch die grosse Frucht der Erfahrung unsrer Tage. Eine Verfassung war vor 28 Jahren in Frankreich von denen verworfen worden, für die eine Ordnung im Staate allein erfunden zu seyn schien. Die Regierung hatte selbst die Nothwendigkeit derselben gefühlt, weil sie, wie wenigstens ihre ersten Schritte diese Ueberzeugung zu erkennen geben, überall nur zwischen Auflösung und Rückkehr zum Urrechte zu wählen hatte. Der erste Widerstand rührte auch nicht vom Volke, sondern von denen her, welche sich auf ihre, nicht allgemeine, sondern eigene Freiheit beriefen; er ward erneuert, als nach Beschwörung des Sturmes die hergestellte angestammte Regierung abermals in jener angefeindeten Verfassung die Sicherheit alles Guten und Schönen (warum nicht also auch die Rettung billiger Freiheitsbriefe?) erkannt hatte. Vergebens wurde die Behauptung gewagt, als wenn durch Entartung des Volkes, das statt seinen alten Ständen zu folgen, seine Verehrung für die Könige bis zum Abgöttischen getrieben hatte, jene Umwälzung herbeigeführt worden wäre. Nicht nur hatte es ja vor Ausbruch derselben die Regierung mit dem Kerne jener alten Stände in der sogenannten Notabeln-Versammlung fruchtlos versucht, nicht nur hatte sich die Unmöglichkeit, dem Volke ohne die Mitleidenheit jener Stände neue Leistungen aufzubürden, klar an den Tag gelegt: sondern auch nach wiederaufgerichteter, dem Volke wie den Berechtigten gleich anständigen Regierung hatte die alte Standes- und Freiheitslust der Gewaltigen

die Gesellschaft auf's Neue bedroht. Erst durch ein Gesez dieses Jahrs, welches am 5. Februar die Freiheit der Volkswahlen sicherte, konnte die Verfassung wirklich in Kraft gesezt, konnte durch Ludwig XVIII. vollendet werden, was er bereits in einer eigenen Genossenschaft im Schooße jener Notabeln für nöthig erachtet hatte. Nicht auf dem Wege des Vertrags — denn auf Verträge konnten sich nunmehr zum Theil jene Hochbegünstigten, zum Theil das Volk selbst während seiner allzusiegprangenden Ueberlegenheit berufen — sondern in Kraft eines würdevollen Hoheits-Gebrauches, welcher gebornen Landesfürsten über den Gebrauch angestammter wie erworbener Rechte dann zusteht, wenn es sich nicht etwa um unveräußerliche Befugnisse, sondern um das, was dem Staatsgenossen gebührt, handelt — entschied und verfügte der König, worüber man künftig dem Herkommen gehorchen, und was der Entwicklung der Gesellschaft auf ihrer nunmehrigen Stufe gemäß beobachtet werden sollte. Somit bedurfte es auch keines bei Verträgen sonst üblichen auswärtigen Richters, da jedes königliche Gericht mit dem höchsten Willen bekannt, das Recht der Klage beurtheilen, vor allem aber in zweifelhaften Fällen der Reichstag als eine dem König wie dem Volke gemeinsame Behörde den nöthigen Bescheid geben mußte. Mag es seyn, daß dieß Manchen als Unform erscheinen, daß Weltweise wie Publizisten an diesem Freibrief ein Aergerniß nehmen konnten: ist darum ein Vertrag unwiderruflich? und wirft nicht gerade seine

Form in die Verkommnißübersatte Umwälzung wieder hinein, aus welcher doch dem Volke wie dem Könige herausgeholfen werden sollte? oder schien nicht auch ein Montesquieu sich daran zu ärgern, daß eine so vollkommene Staatsform wie die englische, ihren Ursprung in den deutschen Wäldern haben soll? Erheben wir unsern Blick weiter in die Vergangenheit, so öffnen sich uns nur zwei Quellen der Weltgeschichte, der Geist und das Schicksal der Menschen, insofern zu jenem ihre Meinungen, zu diesem ihre Erfahrungen gehören. Rechnet man zu leztern Umwälzungen oder Wechsel von Untergang und Wiedergeburt ganzer Reiche, so nüzte die Kraft der Menschen solche zu langsamen und stäten Fortschritten. Lasset daher ein Volk abarten, veraltern und untergehen, mit ihm sinkt nicht auch die Menschheit dahin: jugendlich kräftig ersteht Europa auf Asiens Trümmern, die Polizirung schreitet von dort in neue Welttheile, und die kommenden Geschlechter erfüllen ihren Beruf unter bessern Gestirnen, als die vorigen, wenn sie schon Altershalber den vorangegangenen nachzustehen scheinen.

Möchte dieß dann auch die Lehre seyn, die wir von unsern Nachbarn uns geben lassen, nachdem wir mit dem Kaiserthum unsern Gesammtstaat und somit für unsere landständische Verfassungen folgerecht V e r t r a g und R i c h t e r verloren haben. Wie wenigen deutschen Gebieten kamen diese mehr als ehedessen Frankreich wirklich zu statten! wie manche lebten glücklicher unter einem Allen gelten-

den Gesez als unter dem bloß Vertragsfähigen gegebenen Vertrag! Ist darum ein Gesez drückend, weil es aus Ungleichheit der Machtverhältnisse entspringt? Oder liegt nicht vielmehr die Schuld dieses Erfolgs in dem Mangel an Einsicht und Vertrauen von Seiten dessen, der in die Weltordnung kein Vertrauen sezt? Macht ist nicht Freiheit, so wie Freiheit noch nicht Gesez. Aber aus Macht, Freiheit und Gesez zusammen entspringt die Glückseligkeit des neuen Bundes, welcher, wenn schon Gesez, einzig seiner auf Wohlfahrt zielenden Bestimmung wegen Bund zu heißen verdient. Die darin festgestellte Gleichheit vor Gott, welche dem Machtverhältnisse zu widersprechen scheint, beweist darum nicht, daß Menschen in getrennter Unabhängigkeit von einander bestehen können und dürfen, aber das liegt darin, daß sie sich gegenseitig ergänzen und bedürfen, einander schüzen und beistehen sollen. Macht mit Liebe gewährt uns der deutsche Bund, gewährt uns also eine Freisinnigkeit, welche wir als Deutsche nicht, wenn gleich Einige unter uns als edelbürtig besizen mochten. Die Väter und Führer unsers Volks sind zugleich die Beschirmer anderer Deutschen, seitdem der gemeinsame Richter deutscher Völkerschaften sich zu gleichem Zweck mit ihnen verbrüdert hat. Ungewohnt dieser Autarkie (Kraftsinnes), welche einst der freie Venetianer als Genosse hoher Mitbewohner bei Dogenwahlen empfand, vergessen wir der vormals in Deutschland so häufigen Staaten und Völkerbünde, worein selbst

römische Könige und Kaiser einzutreten Lust beka= men, vergessen der Äußerung Königs Karl V. und seines Bruders, »Deutschland gefalle ihnen wohl, »wenn nicht so viele Könige darin wären,» worunter sie die Fürsten verstanden hatten *). Und troz dieser gegenseitigen Theilnahme unsrer jezigen Fürsten an Deutschlands Wohlfahrt, troz ihrer hohen Ver= brüderung für die Gewähr dessen, was der euro= päisch=deutsche Herrscherverein zu Wien verheißen hat, troz der Hoheit endlich, welche ein deutscher Landesherr selbst über solche zu üben ermächtigt ist, welche noch vor Kurzem zu seinen Standesge= nossen gehörten, wollen wir die Zusage, welche unsre Herrscher uns von künftigen Landständen aus freien Stücken gaben, immerfort uns selbst und unsern eigenen Verträgen verdanken, die wir doch nimmer ohne einen Richter behaupten können, während unsre Herrscher als Gesezgeber weit eher, dann als Parthei, in diese Stelle des abgegangenen Richters treten könnten. Daß es sich übrigens hiebei um ein Recht gründendes, nicht Pflicht gebietendes Gesez handle, hindert Frank= reichs Bewohner nicht, ein solches Verfassungsrecht einst gegen den König selbst zu brauchen, wenn es ihm gleich nicht von ihnen zur Bedingniß seiner Thronbesteigung gemacht worden ist. Nur fragt sich noch, ob das, was der König gab, und wie er es gab, der Einheit nicht hinderlich sey, damit es auch in Deutschland nachgeahmt und als Ge=

---

*) Zeitschrift für Baiern 1816 Heft V. S. 195.

genstand der Freiheit erbeten werden könne. Denn gesezt einmal, es wäre wirklich volksmäßiger, als sich nach der Art seiner Einführung erwarten ließe, wie dieß dann nach Ludwigs XVIII. frühern Gesinnungen und der Gegner Heftigkeit gar leicht zu vermuthen stünde: so dürfte wohl auch für Deutschland daraus nichts als Gutes quellen können, nachdem den Deutschen einmal das Recht auf irgend künftig einmal zu hoffende Landstände eingeräumt, also wohl der öffentlichen Meinung gestattet ist, sich eine schlechte Art nicht nur zu verbitten, sondern auch über die ihren Verhältnissen förderlichste laut vernehmen zu lassen. Zu dem Ende möchte es wohl nicht unpassend seyn, sich über Landstände geschichtlich und selbstforschend im Allgemeinen zu erklären.

Soweit wir immer von Freiheit in christlichen Staaten reden hören, ist sie nicht nur in einem angemessenern Verhältniß zur Einheit, als in den polytheistischen Staaten Griechenlands und Roms, sondern auch auf den Umfang der Fähigkeiten jedes Staatsgenossen und deren natürliche Rechte berechnet. Die niederste Stufe des Lohnträgers gränzt so nahe an den Zustand des Leibeigenen, daß der Unterschied zwischen beiden kaum bemerklich wird, während Senat und Volk in Rom oder Volk und Sclave in Griechenland wo nicht den Sitten, doch dem Rechte nach aufs herbste gegen einander abstechen. Aber auch der Vortheil des Staats im Ganzen, und der des Bürgers im Einzelnen sind durch auffallende Verschiedenheit in bei-

den Zeitabschnitten von einander getrennt. Wo sich eine ganze Nation erlauben darf, die Verfolgerin eines Aristides und Miltiades zu seyn: wie sollte da nicht hinwieder ein Herrscher, wenn er es vermag, der Peiniger eines ganzen Volkes werden können? Herrschaft war ehehin das beneidete Ziel der Eroberung bald des Einen, bald einer hervorragenden Parthei, bald der Gesammtheit der Staatsgenossen namentlich in Beziehung auf den Antheil an der izt so geflissentlich gesonderten Vollziehungs-Gewalt. Wie konnte da der abgehende Consul oder Censor unverlezlich seyn, so heilig immer sein Amt selbst, während er es führte, für ihn gewesen war? In der so verrufenen Rohheit des Mittelalters dagegen welch' eine wundersame Mischung von Freiheit und Herrschaft, in beiden aber welch ein unverwandtes Hinschauen auf das erwünschte Ziel der Staatseinheit! Um von der germanischen Freiheit des Kriegers auszugehen, der ungehindert mit andern im Rathe zusammentritt — wer bürgt dem Volkshaupte auch im Frieden, das seiner natürlichen Tapferkeit wegen im Kriege unverkümmert genossene Ansehen? Wie mag man es im Innern vor Aufruhr eben so sicher stellen, als gegen des Fremden Ueberfall? Der einleuchtendste Vortheil nur leistet dieß; die grosse Kriegs loosung, welche den Führer belohnt, wird der natürliche Verband des Ganzen. Die Minder mächtigen sezen sich, durch Güter der Mächtigern gelockt, in Gemeinschaft mit diesen auf ihre Gerichtsstühle; Gerichtshöfe der Höhern treten von nun an an die Stelle vormaliger Reichs- oder

Landtage. Der Fürst findet sich durch das Erscheinen dessen geehrt, der neben seinem Recht sich zur Pflicht rechnet, ihm beizustehen, durch Pflicht vermocht wird, auf eine selbst lästige Ehre zu halten. Und dieser kann eine solche Pflicht um so gelassener übernehmen, weil in der Zeit seiner Entfernung von Haus und Hofe die Gutswirthschaft besorgt, das Feld redlich von einem Bewohner desselben angebaut wird, den einst das übermächtige Alterthum den Sclaven beigezählt hätte, der aber für sich und seine Nachkommen vom Gute aus dem natürlichen Grunde unzertrennlich ist, weil er, einstiges Mitglied des besiegten Urvolkes, dasselbe als Eigenthümer am besten kennen mußte. Eine solchergestalt auf Achtung gegründete Gleichstellung des Lehnträgers und sogenannten Leibeigenen führte dann in Kurzem auch des Leztern Freiheit herbei; Fürst und Grosse wetteiferten ja, die Stärke ihres Anhangs zu vergrössern, und die Religion strebte ohnedieß auf verstärkten Schwingen, ihre Bekenner emporzutragen. So geschah's, daß der Unterschied von Völkern in den gesonderter Stände übergieng, und die aufgenommenen Volksglieder mit den eingebornen, sey's als Bürger oder Hintersassen, Rechte und Pflichten theilten; denn sie gehörten einmal zum Gefolge ihrer Schuzherren, und machten einen Theil der allgemeinen Versammlungen aus. Erst als die Zahl und die weite Entfernung Hindernisse machten, als einerseits die Lasten der Pflicht die natürlichen Vortheile vom Recht in Vergessenheit brachten,

andern Theils der Fürst dabei gewann, die Vorstellung vom Recht zu verdrängen, um seine Willfährigkeit im Nachlasse der Pflicht beweisen zu können; blieb nun die Menge zu Hause, und entsandte Abgeordnete an die Volksversammlung. Es entstand die sogenannte Volksvertretung. Wie natürlich trennten sich izt die Abgeordnete der Bürger zu gemeinsamer Berathung von den Grossen, und die schon im Volke geschiedenen Stände nahmen auch in dem hohen Volksrathe eine abgesonderte Stelle ein. Läßt sich nun auf gleiche Art die Macht des Fürsten von ihrem ersten Erscheinen an durch alle folgende Zeitabschnitte begleiten, so bekommen wir allmählig die Grundzüge einer allgemeinen und regelmässigen Verfassung, wobei stets der Grundgedanke in die Augen fällt, daß, wenn Wirken im Staate nicht vom Wollen getrennt wäre, immer nur das gewollt würde, was man zu bewirken vermöchte. Um Unrecht und Willkühr zu vermeiden, soll daher Jedem sein ihm gehöriger Theil zugeschieden, und in diesen soviel möglich Einheit und Beziehung auf den andern gebracht werden. Daß das Wirken am leichtesten auf Einheit gebracht werden könne, und in Einer Person die Vollziehungsgewalt bilde, leuchtete zu allererst ein. Daß als zweiter Theil der Selbstobrigkeit (Souveränität) das Recht Beschlüsse zu fassen oder die Gesezgebung, und damit als Diener dieser Selbstobrigkeit der Ausschuß und die Menge übrig bleibe, folgte theils aus dem Vorhergehenden, theils stellte es sich in der wirklichen Erscheinung dar. Noch

wollen wir aber beide Abtheilungen unter dem gemeinsamen Namen Volk oder Staatsgenossen zusammenfassen. Nun ist also nur das Volk, und wie es scheint, der Wahrheit gemäß, allein zum Wollen geeignet, weil es als Masse nichts als das Wohl Aller verlangen kann; aber Wollen ist nicht genug, man muß um zu wollen auch wählen, und ehe man wählt, zu Rath gehen, und um zu Rath zu gehen, erkennen. Lauter Eigenschaften, die sich nur an Einzelnen finden, und welche von dem grössern Theile nicht oder nur ungeschickt gebraucht werden könnten. Dem Volke kann daher nichts zukommen, als der Wille im Allgemeinen, wobei es in Ansehung der besondern Anwendung dieses allgemeinen Willens sich auf den erleuchtetern Theil aus seiner Mitte verlassen muß. Das Volk ist also die natürliche Gesezgebungsstelle, in Menge wegen seines eigenthümlichen Vortheils oder seines allgemeinen Willens, durch Vertreter aber in Hinsicht der Wahl der Mittel, wodurch es den Gegenstand dieses Willens erreichen kann. So steht nun zwar das Volk mit dem Willen, dem König mit der von ihm unzertrennlichen Wirksamkeit gegenüber, aber was ist damit gewonnen? Zwar nicht soviel, daß das Volk auch da wollen könne, wo es dazn unfähig ist, aber sein Wille, so weit er reicht, ist doch Gesez für diejenigen, welche in seinem Namen verfügen. Daß es wenigstens nicht unfähig sey, Personen für diesen Zweck zu wählen, und daß diese dem Volk keine Meinung beimessen können, weil es weder im Ganzen, noch theilweise zu Rath zu gehen vermag, folgt eben so gewiß. Allein sind

nun auch Gesezgeber, wie das Volk ihrer bedarf, gegeben, wie soll der Vollzieher ihrer Beschlüsse auf einen guten Erfolg rechnen, wenn er nicht selbst daran Theil genommen, wie kann er sich überall behaupten, wenn er sich zum blinden Werkzeug einer andern Gewalt hingegeben hat? Er muß also auch als Theil der Gesezgebungsstelle in ihren Beruf eingehen; nur mit welchen Entwürfen und Ansichten kann und wird er dieß thun? Auf eine oder die andere Weise wird er entweder mit ihren Bestrebungen in Streit gerathen, oder er wird wenigstens Unschlüssigkeit, Stillstand, todtes Gleichgewicht herbeiführen. Dieß ist nun der Grund, warum wir im Voraus auf vorhandene Abstufungen im Volke aufmerksam machten, welche die Natur gleichsam habe wachsen lassen, ehe die Vernunft den gesellschaftlichen Nuzen derselben erkenne. Die höhere Volksabtheilung also zwischen Fürst und Volk mitten innestehend mit ihren Vorzügen und mit ihrem Einfluß — sie, die sich im Volke sieht, wenn sie zum Throne aufblickt, und von dem Throne angezogen fühlt, wenn sie sich dem Volke zuwendet, wird ihrem natürlichen Berufe nicht anders genügen können, als wenn sie in der Gesezgebung einen eigenen Wirkungskreis behauptet, um nicht nur das Allgemeine zu vertreten, sondern auch den Zwist unter beiden andern Theilhabern an der Gesezgebung zu verhindern, indem sie sich auf die Seite bald des einen bald des andern Theiles mit dem grossen Gewichte ihres Ansehens und Amtes begiebt.

Es scheint sonach, daß 1) mit dem höhern Theile der Gesellschaft diese wirklich einen Ersaz für den alten Völkerbund bekommen habe, welcher einst für Deutschland sein Recht und seine Sicherheit von einem Kaiser zu gewarten hatte; denn mit den Standesherren und dem Adel erhielt beinahe jeder Landestheil Deutschlands den Schlußstein zum Gewölbe einer in sich festruhenden Verfassung, worin Fürst und Volk einander sich zutrauensvoll nähern, und nebenbei einen Staatenbund zur äußern Sicherheit schließen konnten; 2) daß die Freiheit dieser Edlen selbst keinen kräftigern Schuz finden konnte, als in Verbindung mit dem Throne, der ihnen Gelegenheit giebt, sich eine ansehnliche Zahl ihrer Mitbürger dadurch zu verpflichten, daß sie sie mit dem Staatsoberhaupte in Verbindung erhalten, und daß 3) auch die Menge nicht nöthig habe, ältere Verträge zu ihrem Vortheile geltend zu machen, wenn das, was des Staates itziger Vortheil mit sich bringt, mit der ganzen Dauer des Geschlechts der dabei betheiligten Zeugen und Theilnehmer vor dem Throne im Andenken erhalten werden kann. Aber außerdem überzeugt man sich wohl ohne Mühe von dem bedeutenden Unterschied zwischen der Majestät eines deutschen Kaisers und den oberstrichterlichen Befugnissen eines Staats-Oberhaupts, das mit Zuziehung eifersüchtiger und betheiligter Stände nach vorliegenden, der steigenden Macht dieser nicht mehr angemessenen Gesezen seine Gerichtshöfe auf gut Glück ordnet, und — zwischen dem hohen Jury ohne Oberhaupt, das

durch die Machtfülle seiner Beisizer zum Schuze der Schwächern sich ohne Zwang hinneigt, und schon in der Mehrheit der Stimmen eine Gewähr der Vollziehung für die verheißene Abhülfe darbietet, sobald einmal Bundesregeln wirklich bestehen. Jenes bezeichnet das Merkmal eines verfassungsmässigen Herrscher-Staates, der zwar in's Ganze wirkt, aber im Besondern auf Hindernisse stößt, wenn er nicht durch Gemeingeist im Volke belebt wird; dieses aber könnte nur in kräftigen Freistaaten gedeihen, wozu man sich im Geist der alten Landstände vergebens erheben wird, wovon aber die neuen ein Beispiel von nie gesehenem Glanze (einen Fürstenrath) schauen, und wenn es gelingt, jedem Zunftgeiste dann trotzen könnten, weil es einzig ein Werk zu erhalten diente, das eben diesen freien Richtern, welche sich hier zu dessen Schuze vereinigen, seine ganze Entstehung dankt.

Wir gestehen indessen, daß wir ohne jene Mittelbehörde eines Oberhauses (Pairskammer) für das Gelingen eines Verfassungswerkes keine so volle Gewähr, wie bei Vertrag und Richter leisten möchten, und meinen daher, daß dem Wiederaufleben des Partheigeistes ohne jene Maßregel bloß dadurch begegnet werden kann, wenn die Stände nur die Räthe, nicht die Mitregenten des Fürsten werden. Denn ein Recht, dessen Uebung unmöglich ist, indem es durch Streit oder Sieg bald Uebermaß, bald Stillstand erzeugen könnte, hört von Stunde an auf Recht zu seyn. Dem Regenten, der von einer gleichberechtigten Stelle

stäts die stärksten Angriffe zu besorgen hat, darf und soll nichts angelegener seyn, als die Sorge, sie zu vertagen, und aufzulösen. So aber wird die öffentliche Meinung über Vieles nicht gehört, was eine offenkündige vielseitige Beleuchtung verdient hätte. Wenn aber der Regent auch bloß der Gewalt seiner eigenen Einsicht folgt, indem er den Rath des Volks zum lebendigen Willen erhebt, oder ihm durch laute Widerlegung Ehre erweist, so erfolgt, was geschieht, nun mit Einheit der Gesezgebung und Verwaltung im Sinne Beider, des Fürsten, wie des Volks, und die Staats-Gewalt kann jezt nicht mehr einseitig genannt werden, weil sie sich an dem Allerheiligsten, an dem sittlichen Gefühle des Volks nicht vergreift. Der Staatenbund der Fürsten ohne Oberhaupt kann eben so gut als einst mit demselben ein verfassungsmäßiger Völkerbund genannt werden, da auch Verträge unverbündeter Staaten unter einander, wie bei Friedenschlüssen, ein sogenanntes Völkerrecht bilden, ohne daß dazu ein richterliches Oberhaupt nöthig wäre. Zugleich geht die Abstimmung des Luxemburgischen Gesandten beim Congresse *) als die natürlichste Deutung des 13.

*) Klübers Sammlung der Congreßacten II. Bd. S. 342. Nur die Steuerbewilligung möchte etwa nähere Bestimmungen für den Fall zulassen, wenn die Nothwendigkeit der Steuern im Wege läge. Dem Regenten würde wohl bei öffentlicher Verhandlung der Credit für den bestrittenen Theil nicht entstehen, wenn er sich die Darlegung derselben vor der nächsten Versammlung vorbehielte.

Artikels der Bundesacte in Erfüllung. Die Vereinigung des gesammten deutschen Volkes im Begriffe älterer Verfassung aber, wie sie Hannover damals wünschte*), kommt wohl eben so gut, ja noch besser zu Stand, weil jene Vereinigung doch nicht die Verschiedenheit in einzelnen Ländern hindern könnte, wie sie von Moser selbst geschildert und dabei nicht geläugnet wird, daß vielleicht die Abwesenheit der Stände hie und da eine Wohlthat zu heißen verdiene. Die Einheit des deutschen Volkes ruht nunmehr in dem Bundestag und dem bei deutscher Sitte dadurch erweckten Gemeingeist; sie ruht auf der Erblichkeit der Regierung, und dieß entweder im Vereine mit der Erblichkeit eines gesezlich gesonderten Theiles der Versammlung durch Gründung eines Oberhauses, oder aber auch ohne sie mit der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlung: denn was unter den Augen des Volks den Fürsten als ein Werk der Nothwendigkeit und Klugheit entwickelt wird, das darf wohl auch die Regierung nicht ohne Gründe verwerfen. Im ersten Fall aber gründet sie zwar nicht einen Vertrag, aber doch ein Gesez in den Formen, wie Geseze nur immer gebildet werden können; und ein Gleichgewicht zwischen Gewalt und Gehorsam kommt um so eher zu Stande, weil das gegenseitige Vertrauen von Fürst und Ständen nicht mehr durch die Klage vor einem fremden Richter gefährdet wird; ja das Gesez erhält eine um so ge-

*) Ebend. S. 524.

wissere Fortdauer, und um so höheres Ansehen, als dabei nicht, wie ehedessen bei Verträgen, Hoheitsrechte gegen mehr oder minder bedeutende Opfer aufs Spiel gesezt worden sind.

Jede Verlezung der Einheit — dieß scheint der Endgewinn aus der bisherigen Betrachtung mit Erweiterung des Blicks auf das Ganze zu seyn — sie entstehe aus einseitiger Anhänglichkeit an das Alte, oder aus Trennung des Kleinern vom Grössern eines Landes in Gedanken, rächt sich unausbleiblich durch Verwicklung und Mißbrauch, weil sie der Natur widerstrebt, und den Grundsaz aus den Augen verliert, daß die entschiedensten Rechte von Anfang an verloren gehen mußten, sobald sie in Verbindung mit andern nicht ausführbar waren. Wie konnte überhaupt gleich grosse und unbedingte Staats-Nothwendigkeit für die allerdings in früherer Zeit der Entfaltung deutschen Kraftsinnes so förderliche Mitherrschaft von Ständen auf alle Zukunft sich geltend machen, wenn wie in den baierischen Ländern das Herzogthum Ober- und Niederbaiern Landstände hatte, die Oberpfalz dagegen solche entbehrte; wenn die Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach, und die bergischen Länder solche besassen, die ganze Unterpfalz aber nichts davon wußte? Oder wie konnten unter solcher Voraussezung die würtembergischen Landstände selbst Anstand nehmen, auf das Reskript vom 13. November 1815 einzugehen, worin der leztverstorbene König den Städte-Deputirten seiner Länder unter andern die Versicherung giebt,

daß im Nichtvereinigungsfalle in dem Stammlande die vorige Verfassung wieder hergestellt, in den neuen Ländern aber eine eigene Volksvertretung anderer Art statt haben soll? Verräth nicht ihre Antwort, daß sie es minder wichtig hielten, wenn ältere Landesverträge das ausschließende Eigenthum des ältern Landes verbleiben, als wenn mit etwa minder wesentlichen Bedingungen das Neue ohne Nachtheil des Aeltern ein Gemeingut des Ganzen werden könnte? Offenbar hat es der Spaltungen in Deutschland lange genug nur zu viele gegeben, als daß nicht Weisheit denselben zuvorkommen, und weises Nachgeben der Sache des Bundes, dem Bestande der Gesammtheit vor eigner Freiheit den Vorzug geben sollte. Denn wo besonders das Recht der grössern Mehrheit auf vertragsmäßige Erfüllung des Gesellschafts- oder Bundeszwecks mit dem Rechte des Einzelnen oder eines Landes auf Verweigerung seiner Zustimmung in Streit geräth, ist doch wohl das Erstere offenbar das stärkere. Ganz fälschlich beruft man sich zum Lob besonderer Rechte auf den Vorbehalt für Religions-Angelegenheiten. Sollen dieß Angelegenheiten seyn, worin die politischen Rechte eines sich unterdrückt haltenden christlichen Bekenntnisses zur Sprache kommen: so ist es Sache einer ganz Deutschland betreffenden politischen Gesezgebung, welcher sich demnach das einzelne Land fügen muß: Wollte man aber auch dieß in Zweifel ziehen, so hätte man hiezu abermals kein Recht, weil die Regierung ihre Unterthanen von

dem einen wie von dem andern Bekenntnisse, insofern es sich um die denselben zu leistende politische Gerechtigkeit handelt, gleichmäßig zu vertreten hat, da in allen deutschen Staaten das bundesgesezmäßige Recht der politischen Gleichheit unter den Bekenntnissen, also abermals der Grundsaz der Einheit besteht. Wie könnte also hierin ein Hinderniß der Vereinigung von Ländern keiner oder verschiedener Verfassung mit bereits verfassungsmäßig geordneten liegen? Wichtiger scheint der Vorbehalt der Standesherren*). Aber abgerechnet, daß nun die Mediatisirung allgemein für unwiderruflich gilt, darf wohl auch jener mit Recht um so unbedeutender erscheinen, und namentlich in Württemberg, das ehemals bloß bürgerliche Landstände hatte, findet sich weder zum königlichen, noch zum ständischen Verfassungs-Entwurfe eine Beitritts-Urkunde, woraus sich ergäbe, wieweit der Adel damit übereinstimme, ohne seinen Vorbehalt dagegen nachzulassen. Es ist gleichwohl vorauszusehen, daß eine für die Zukunft fortdauernde Länder-Einverleibung auch jenem besondern Gegenstand in Württemberg seine eigenthümliche Bedeutung entziehen werde, so wie in Ländern, wo der Adel noch zur Zeit der Reichs-Verfassung einen ursprünglichen Landestheil mit seinen ansäßigen Gütern bildete, die Einverleibung also seit ihrem Entstehen vorhanden war, die Vereinigung hierüber in Landtags-Abschieden ohnedieß keine Schwierigkeit hat. Ob

*) Klüber a. a. O. B. II. S. 485.

aber dieser Gegenstand für den hohen und niedern Adel selbst einen so hohen Werth habe, als das Beharren mehrerer Mitglieder desselben darauf in ihrer Erklärung an die zu Frankfurt eröffnete Bundesversammlung glauben macht, läßt sich wohl schwerlich im Allgemeinen bestimmen. Ueberhaupt genommen sind kleine Erwerbungen für ein Land durch Vertheilung der Staatslasten und Beförderung des Handels und Gewerbes nüzlicher als grössere, weil von leztern zunächst die Vermehrung stehender Heere die Folge ist. Doch müssen hinwieder auch hier die Erleichterungen durch Landwehren in Abzug gebracht werden, und was den Nuzen älterer Verträge für Württemberg betrifft, so darf man diesem wohl den Vortheil an die Seite stellen, den die Theilnahme des Adels an ständischen Verhandlungen weniger von Seiten des Rechts als der Klugheit, durch dessen Weltkenntniß, gewährt, deren Mangel selbst den Rechtsgebrauch zu einer oft verderblichen Waffe macht, wie hievon in der Allemannia Beispiele vorkommen *). Dieß hindert jedoch von der andern Seite nicht, daß, was den Schuldenzustand dieser Standesherren und ihrer einzelnen Länder betrifft, allerdings genaue Aufmerksamkeit und Absonderung nöthig sey, um festzusezen, nach welchen Regeln jeder Volksabschnitt seine Schulden selbst zu übernehmen und zu bezahlen habe, und wie dießfalls

*) B. V. S. 179 ff. von Württemberg, und zunächst vorher aus der baierischen Geschichte.

die Vertheilung von Steuern und Abgaben eingerichtet werden könne, damit die neuere, wenn auch grössere Zahl die ältere nicht zu Grunde richten, vielmehr beide neben einander bestehen mögen. Man kann daher auch dem Buchstaben nach die Behauptung gelten lassen, daß ein Volk nur durch eigenen Entschluß, nicht nur durch Nöthigung äusserer Gegenstände etwas an seinen Rechten verlieren könne, wenn man nur anderer Seits so billig ist, einzuräumen, daß Rechte, welche sich im Verhältniß zu der neuen Gestaltung Deutschlands nicht behaupten lassen, in ihr altes Nichts zurück sinken, und daß Deutschland schon bedeutend gewonnen habe, indem es keine Hausangelegenheiten grösserer deutscher Mächte mehr zu verfechten, die Obliegenheit hat, mithin auch weniger in den Fall kommt, von herkommlichen Landesrechten gegen seine Fürsten Gebrauch zu machen, und somit von der Einheit im Staatshaushalte abzuweichen. Endlich gewährt selbst die Geschichte unserer Verfassung einigen Trost über die Einbüsse oder Umwandlung derselben.

Denn wenn nicht zu läugnen ist, daß die ehemals einseitigen Ausdehnungen der Landeshoheit durch Richter und Landstände gehindert und in ihrer Entstehnng unterdrückt werden sollten, so ist nun das erlangte Recht der Selbstobrigkeit von seiner Seite wieder ein Hinderniß der Herstellung der Landstände in ihrer alten Herrlichkeit, dieses also für unsre Zeiten eben sowohl eine Art politi-

scher Nothwendigkeit geworden, als es jene für die Vergangenheit gewesen waren.

Wahrlich mit dem starren Nacken der Rechtseifersucht und des Zwiespalts auf einheimischem Boden gelangen wir nicht dahin, den Völkergeist mit jenen sinnvollen Entwürfen und nüzlichen Erfindungen zu befruchten, wodurch wir die immer drückendere Abhängigkeit im Handel und Gewerbe abwenden, und den Ruhm einer geselligen Ausbildung erlangen können. Wenn also auch die Staatseinheit der Regierung mehr eine Schuzwehr des Gemeinsinns und der öffentlichen Meinung als der Freiheit und des Rechtes getrennter Meinung im Besondern seyn sollte, so möchte sie dem Anschein nach weniger dem Rechte, als einer natürlichen Vorstellung von ihrem Berufe zu genügen scheinen; dagegen hiesse, sich gegen eine solche Regierung hinter dem Rechte verschanzen zu wollen, nichts anders, als das Vorhaben erklären, sich aus dem Gebiete des Rechts auf eine verstohlene Weise in das einer lichtscheuen Staats(mäkler)kunst zu begeben *). Wir haben ge-

*) Nach dem Unterschiede von νομος und lex, dem Willen der göttlichen Nemesis und dem der menschlich Erlesenern (Optimaten), zu denen man sich im Nothfalle durch Eroberung, Klugheit und Künste aller Art aufschwingen könnte. Νομος führt zur Einheit, lex zu einem Staat im Staate, und vom Leztern findet sich wirklich mehr als genug in der Geschichte der römischen Freiheit.

sehen, daß Volksvertretung und Stimmenmehrheit diesem Auswuchse der Rechtsliebe begegnen können, dagegen in der Tagsgeschichte Beispiele genug gefunden, wo sogenannte Standesherren das Recht zu regieren und nicht regiert zu werden diesem Ausspruche zu unterwerfen sich weigern. Es fragt sich nun, ob sie durch eine Art Areopages oder Gesammtstaates, mithin immer noch gesezlich angehalten, oder aber durch gütlichen Vergleich zum Einverständniß gebracht werden sollen? Indem wir das Leztere läugnen, berufen wir uns auf unsere Herleitung der Volksrechte, worunter viele, weil sie nicht zur Ausübung kommen können, als nicht vorhanden betrachtet werden müssen. Ein schiedsrichterlicher Entscheid nämlich sezt schon voraus, daß eine rechtliche Foderung dieser Art je ins Leben eingehen könne; eben so ein gegenseitig geleistetes Versprechen — daß einem Volke die Pflicht obliege, sich, auf was Weise es immer sey, mit Jemand zu vereinigen, der die Nothwendigkeit einer Abweichung vom Rechte nicht anschaulich zu machen vermag. Dabei finden wir albern, nicht im Voraus bei der Gesellschaft und ihrem Oberhaupte Recht nehmen zu wollen, die am Ende doch mit dem Vollzuge des gesprochenen Rechtes beauftragt werden müssen. Aber bei dem Allem mißkennen wir niche, daß die Grösse und die Art manchen Besizes den natürlichen Wunsch aufregen könne, Beeinträchtigungen daran viel dringender als gewöhnlich vermieden zu sehen, und über solchen Besiz mag selbst das gemeine Wesen einen Rath

der Erleuchteten wo nicht als Gesez, doch als erheblich genug für den Gesezgeber anerkennen. Einen solchen Rath zu rechtfertigen und herbei zu wünschen würde bald auch da zuträglich gefunden werden, wo früher getrennte Landestheile vereinigt, wo die verschiedenen Abstufungen in der Reihe der Staatsgenossen eine Aenderung in ihrem Verhältniß zum Ganzen erleiden sollen. Denn diesen Wechsel möchte man sich zwar wohl vom Zeitgeiste, aber nicht eben von der die Einheit darstellenden Behörde anmuthen lassen; in jedem Falle aber schiene es doch der vielseitigsten Prüfung werth zu seyn, ob nicht wenigstens ein gewisser Antheil von Selbstverwaltung gestattet werden könne. Nur für jeden Verlust auch einen Ersaz, und zwar mit Zustimmung des Betheiligten zu gewähren möchte Gegenansprüche aufregen, die kein Ende nähmen. Aber bei der leztern Veranlassnng könnte von untergeordneten Regierungs-Rechten die Rede werden, die als ursprünglich z. B. in der Guts-Herrschaft gegründet und selbstständig, allerdings Schonung verdienen, und worauf wohl auch das Recht der Landstandschaft sich grossen Theils gründen mag. Wenn also hier weniger auf den Rang des Besizers, als die Beschaffenheit des Besizes selbst ankommt: so scheint eine eigene Behörde freier als die der Staatsdiener nöthig, welche über das Verhältniß der Erben und Inhaber zu der Landes-Regierung erkennt, und Freiheit mit Einheit auszugleichen bemüht ist. Diese wird dann wohl mit der Voraussezung beginnen, daß Niemand

die Pflicht hat, an Vorrechten ohne Entschädigung zu verlieren, sondern um seine Meinung befragt werden muß, weil er sonst allzu auffallend gegen diejenigen zurück stünde, welche einer vortheilhaften Stellung im Staate theilhaft werden. Wie aber auch hierüber sowohl als über mindere Begünstigungen der Neueintretenden verfassungsmäßige Bestimmungen Statt finden mögen, so darf auch der Fürst vorschreiben, auf welche Art die Vertretung der Betheiligten geschehe, damit Freiheit und Einheit zusammenstimmen. Bis dann nun jene Verfassung aufgerichtet werde, ist die Stände-Versammlung, die hierüber berathschlagt, noch nicht sogleich einer die landständische Rechte völlig ausübenden zu vergleichen, weil ihre Theile noch zu ungleichartig, Alt- und Neuberechtigte von zu entgegengesezten Standpunkten ausgehen, als daß man des richterlichen Ansehens des Fürsten überhoben wäre, der von selbst darauf Bedacht nehmen wird, einen Theil um den andern mehr als Einmal zu vernehmen. Bei diesen Unterhandlungen aber eine frühere Basis vorzuschreiben, welche man auf alle Fälle als Recht fodern könne, wenn über ein Opfer und Ersaz keine Einigung zu erreichen stünde, ist ein Gedanke, der sich als bloß von Altberechtigten kommend, den Neuberechtigten nicht aufdringen läßt, übrigeus einen zu erneuernden Vertragsstand bezielt, den wir, so lange nicht zugleich auch der Richter gegeben ist, keineswegs für nothwendig halten können. Vielmehr leistet hier ein Gesez, das nach wiederholter Prü-

fung endlich das grosse Siegel erhält, um so mehr, als die frühere Verheißung eines Verfassungswerks von Seiten der Regenten die gute Hoffnung unterhält, daß sie nicht bloß den Antrag von außen erwarten, sondern aus innerem Antrieb das gute Gelingen desselben befördern wollen. Diese Verheißung gieng bekanntlich von der Krone Baiern schon im Jahre 1808 aus. Wer könnte zweifeln, daß dabei die öffentliche Meinung lange zuvor in Ruhe betrachtet worden, daß man das Werk mehr als Einmal der Durchsicht des Staatsraths unterworfen habe! Wie, wenn es mit gleicher Zuversicht, womit es angekündigt worden, unmittelbar, aber immer nicht entscheidend ausgeführt, und so ebenfalls gemeinsam, aber nicht ahnend und rathend, sondern nach einer von oben festgesezten Reihe von Jahren erforscht würde, ob es so wirklich die Probe der Jahrhunderte bestehen könne? Wenigstens wird das, was gut seyn und gelingen soll, vom Staate nie zu theuer erkauft. Unfehlbar sind unter solcher Voraussezung auch die ungleichartigsten Bestandtheile des Ganzen so glücklich verschmolzen, daß die Entscheidung der Mehrheit keinen Anstand findet, wenn gegen alles Erwarten eine geringere Zahl von Mitgliedern sich dennoch beeinträchtiget finden sollte. Nur darf man nicht erwarten, daß auch daß unbestrittene Recht nicht noch manchen Zweifel in der Auslegung oder Anwendung übrig lasse. Dieß zeugt weniger von Mangelhaftigkeit des Gesezes, als von Mängeln der Zeitumstände, welche auch nur von der Zeit

und Erfahrung gehoben werden können. Was gehört also eigentlich zu einem Eingriffe in die Verfassung, worüber sie im Voraus Strafen verhängt? Was beurkundet die Absicht, dieselbe heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen? Woran kann man erkennen, daß Verwaltung oder Recht absichtlich verzögert worden sey? Wird der deutsche Bund hierüber entscheiden, oder auf Entscheidung eines gewissen Gerichtes verweisen? Fragen, über welche die würtembergische Regierung sich wohlweislich alles thätigen Verfahrens zu entschlagen erklärt hat, bis entweder eine freiwillige Verabschiedung erfolgt, oder in der Bundesverfassung Mittel zu Erledigung der daraus erhobenen Streitigkeiten gegeben werden. Doch bei allem guten Vorhaben wird oft eine Regierung in die Lage gesezt, daß sie handeln muß. Weit mehr verdiente daher das Geheiß der Klugheit und Erfahrung geachtet zu werden, als die in obigen Fragen ausgezeichnete Absicht und Leidenschaft. Es giebt z. B. Zeiten, wo man sich wirklich mit der Wahrheit an das Volk wendet, um ihm das Irrige oder Tadelnswerthe im Benehmen der Regierung zu schildern, so wie gute Bürger der Regierung ihrer Seits die Wahrheit berichten über Neigungen und Wünsche des Volks. Ist darum, weil Partheigänger jenen Weg erwählen, jede vors Volk gebrachte Aeusserung partheiisch und strafbar? oder ist nur soviel erweislich, daß er mit der größten Vorsicht gebraucht werden muß, und daß die Verwaltung, welche dem Volk aus der Wahrheit ein Geheimniß

machte, darum nicht gleich verurtheilt werden darf? Wahrheit zu sagen ist nur dann gut, wenn man auf Menschen trifft, die sie nicht zu tief im Gemüthe wurzeln lassen. Indessen, wie kann man immer verhüten, daß das Volk erfahre, was der Regierung kundgethan wird, und was bleibt, um einer Regierung nicht zu mißfallen, oft für ein anderer Weg übrig, als die Wahrheit unter das Volk zu bringen, damit sie auch zur Regierung gelange! Da jedoch nicht das Volk es ist, welches von der Wahrheit Gebrauch machen soll, da vielmehr die Regierung den ersten Anstoß in Sachen zu geben hat, welche die ganze Gesellschaft betreffen: so heißt wohl der Regierung etwas anvertrauen nicht weniger, als der Regierung wirklich vertrauen, dem Volke hingegen Vertraulichkeit bezeigen, kann in allweg so gedeutet werden, als wenn das Volk in der Regierung Amt eingreifen müßte. Am Ende soll wenigstens die Leidenschaft des Volks nicht aufgeregt, und dieses nicht wie eine Macht behandelt werden, die nach Belieben schalten könne. Wenn daher die Regierung oft zaudert, um nicht dem Ehrgeiz Nahrung zu geben, um gewagte und rasche Bewegungen, also jede mögliche Anordnung zurückhalten? — Kann nicht Schwäche so gut als Willkühr die Quelle innerer Spaltungen seyn? — Man muß daher auch den Sazungen der Freiheit Zeit lassen, festen Boden zu gewinnen, statt diesen aus allzugrosser Eifersucht für Recht und Gesez aufzurühren. Ein treffliches Einigungsmittel für die Freiheit von Ständen und Landestheilen bietet da-

gegen der königliche Verfassungseptwurf in Würtemberg in dem vorgeschlagenen Oberhause dar, dessen Daseyn nicht nur für den Fall der Auslegung eines unbestrittenen Rechts, sondern auch bei Gegenständen der gemeinen Gesezgebung äusserst wohlthätig ist, um die Staatseinheit mit der Freiheit zu versöhnen, und diese vor zünftiger Mehrheit der Stimmen zu schüzen, wogegen die Katholiken in Frankfurt kein solches Mittel im Innern des Staates aufweisen können. Gleich achtbar in Betreff der Fortdauer eines Rechts ist die Verordnung des württembergischen Entwurfes, daß zu Abänderung der Verfassung eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen nöthig sey.

Was jedoch die Annäherung zum Aufgehen der Freiheit in Einheit vollendet, ist das Daseyn der Bundesakte — in der zu einem Bundesrath fortdauernd vereinigten Genossenschaft vergegenwärtigt — mit der ganzen Reihe heilsamer Folgen, welche daraus iür europäisches Völkerrecht, für die Sicherheit und Unabhängigkeit einer ganzen Masse von Staaten, für die Erhebung geschichtlich begründeter Wahrheiten zu beständigen Regierungsweisen, für die Ausbreitung der höchsten Zierden der Menschenwürde, für den Gewinn, den das Allgemeine vom Einzelnen, das Einzelne vom Allgemeinen ziehen kann, hergeleitet werden. Zwar ist in lezterer Hinsicht, was nämlich die landständische Verhaftung betrift, ein gewisser Spielraum gegeben, welcher das Vertrauen zu den einzelnen Regenten mit dem zu der Bundes-Versammlung

im Einklang erhält, aber das Daseyn der leztern ist zugleich die schönste Bürgschaft für Recht und Dauer dessen, was die Völker als freiwilliges Geschenk ihrer Regenten, aber zu eigner steigender Wohlfahrt und thätiger Mitwirkung zu derselben zu gewarten haben. Freilich giebt es auch bei diesem Rathe vorbehaltene Fälle bei Grundgesezen zur Absonderung für Einzelne der Stimmenden, aber wohl hoffentlich nur in der Absicht, daß das Gesez um so vollkommener durch die Mehrheit — nach der Abänderung hervorgehen möge. Und da aus dem Zwecke des Bundes auf alle Fälle die Nothwendigkeit, daß gehandelt werde, sich durch die Stimmenmehrheit darthun läßt: so könnte nur das Wie? dem eigenen Ermessen auf den Fall heimgestellt werden, wo der Einzelne mit dem Erweise eines ihm zustehenden besondern Rechtes aufkommen könnte. Aber auch hier möchte, um nicht zu äussersten Mitteln zu schreiten, sey's durch ein höheres Stimmenmaß oder Einhelligkeit der Anstand gehoben, oder wenigstens eine vorläufige Gültigkeit des gefaßten Beschlusses ausgesprochen werden — Gründe genug, den Vorzug der jezigen Einrichtung vor der frühern zu preisen, in welcher das Reich vor den Reichsmächten verschwand, und das Ansehen der Landschaften unter dem persönlichen Vortheil der Landstände mehr oder weniger versunken war.

Inhalt.

Seite.

Ueber das Gleichgewicht der Gewalten im Staate 193

Ob Deutschlands politische Reformation dem Bedürfnisse der Zeit besser, als die Kirchen-Reformation entsprechen werde? 232

Nur einige Zeilen über Preßfreiheit 244

Einige Worte über das Verhältniß deutscher Landstände zum Souverän und zum Volke, ohne Rücksicht auf die deutsche Bundesacte. 249

Germanische Freiheit als bewährte Bundes-Stifterin 267

Ueber Pairs-Kammern 300

Ueber Einheit und Freyheit, besonders in deutschen Bundesstaaten 332

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beiträge zur Erörterung und Prüfung von Tages-Meinungen über Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft

Bd.: 2

Deutschland (1817)

Bibl.Mont. 4715-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725740-4